VERWEISUNGSBEDINGTE NORMKOMPLEXITÄT NEBENSTRAFRECHTLICHER TATBESTÄNDE AM BEISPIEL DES WEINGESETZES

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
Angelika Schnell
aus Ludwigshafen/Rh.

1986

dissertationsdruck · vervielfältigungen
f. u. t. müllerbader
Forststraße 18 · 7024 Filderstadt 4 (Plattenhardt)
Telefon (07 11) 77 16 67

VERWEISUNGSBEDINGTE NORMKOMPLEXITÄT NEBENSTRAFRECHTLICHER TATBESTÄNDE AM BEISPIEL DES WEINGESETZES

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
Angelika Schnell
aus Ludwigshafen/Rh.

1986

dissertationsdruck · vervielfältigungen
f. u. t. müllerbader
Forststraße 18 · 7024 Filderstadt 4 (Plattenhardt)
Telefon (07 11) 77 15 67

Dekan:	Prof. Dr. Wolfgang Graf Vitzthum
1. Berichterstatter:	Prof. Dr. Fritjof Haft
2. Berichterstatter:	Prof. Dr. Hans Ludwig Günther
Tag der mündlichen Prüfung:	1. Dezember 1986

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Problemen moderner Gesetzgebungstechnik anhand der Straftatbestände des Weingesetzes. Sie stehen als Beispiel für Strafnormen, die keinen Eingang in das traditionelle Strafrecht gefunden haben, sondern als Annex-Tatbestände anderer, spezielle Lebensachverhalte regelnder Gesetze einen Verstoß gegen diese sanktionieren.

Die Untersuchung hat als Beispiel für die Darstellung verweisungsbedingter Normkomplexität ein Regelungssystem gewählt, das einerseits typisch für die Gesetzgebungstechnik außerhalb der klassischen Rechtsgebiete ist. Andererseits konnte durch die Wahl der Beispiele die etwas spröde Materie der Gesetzgebungslehre weniger trocken erörtert werden.

Danken möchte ich an dieser Stelle Herrn Dr. Gerhard Ringwald und Herrn Dr. Armin Herb, die mir in Diskussionen und Auseinandersetzungen wertvolle Anregungen für meine Arbeit gegeben haben. Weiter danke ich Herrn Referendar Manfred Gerblinger für seine Hilfe und Unterstützung bei der Erstellung des zur Analyse der Strafbestimmungen notwendigen Computerprogramms und last not least meiner Mutter, die mit viel Geduld die Korrektur des Manuskripts übernommen hat.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen..... V
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen..... X
Literaturverzeichnis..... XI

Einleitung..... 1

§ 1 Historische und technische Grundlagen..... 7

A) Historische Entwicklung der weinrechtlichen Strafbestimmungen..... 7

I) Die Entwicklung der Weingesetzgebung bis 1871..... 7

II) Die Entwicklung der Weingesetzgebung von 1871 bis 1909..... 12

III) Die Entwicklung der Weingesetzgebung von 1909 bis 1930..... 19

IV) Die Entwicklung der Weingesetzgebung von 1930 bis 1969..... 22

V) Die Entwicklung der Weingesetzgebung von 1969 bis heute 24

B) Technische Grundlagen der Weinbereitung 36

I) Schematischer Überblick über die Weinbereitung 37

II) Erläuterungen 38

§ 2 Die Verweisungstechnik im Weingesetz 44

A) Die Verweisung als Technik der Gesetzgebung 44

I) Die Gesetzgebungstechnik als Teil der Gesetzgebungslehre 45

II) Die gesetzgebungstechnische Figur der Verweisung 47

III) Arten der Verweisung 50

B) Analyse der Verweisungen in §§ 67 bis 69 WeinG 57

I) Verweisungstypen der weinrechtlichen Sanktionsbestimmungen 58

II) Das computergestützte Analyseprogramm 62

III) Analyse des § 67 WeinG 65

IV) Analyse des § 68 WeinG 76

V) Analyse des § 69 WeinG 82

§ 3 Verweisungstechnik als Problem des Bestimmtheitsgrundsatzes 90

A) Überblick über die Wertfundierungen des Bestimmtheitsgrundsatzes in Literatur und Rechtsprechung 92

I) Der Bestimmtheitsgrundsatz als Folge des Rechtsstaatsprinzips 93

II) Der Bestimmtheitsgrundsatz als Folge des Grundsatzes der freien Entfaltung der Persönlichkeit 95

III) Der Bestimmtheitsgrundsatz als Schutz vor staatlicher Willkür 97

IV) Der Bestimmtheitsgrundsatz als Ausfluß der Menschenwürde 98

V) Relativierung des Bestimmtheitsgrundsatzes 100

VI) Der Bestimmtheitsgrundsatz als Ausfluß des Gewaltenteilungsprinzips 101

VII) Geltung des Bestimmtheitsgrundsatzes kraft Evidenz 103

VIII) Theorie der evidenten Unbestimmtheit 103

B) Anwendungsbereiche des Bestimmtheitsgrundsatzes 104

I) Blankettstrafgesetze und Bestimmtheitsgrundsatz 104

II) Nebenstrafrecht und Bestimmtheitsgrundsatz 109

§ 4 Die psycho-biologische Verständnisgrenze als Fixpunkt der Bestimmtheit 116

A) Grundlagen der Interkommunikation 117

I) Informationspsychologische Grundlagen 117

II) Strukturmodelle 125

B) Ergebnisse für den verweisungsbedingten Normaufbau 128

I) Erschließung der Verweisungsstruktur durch ein Top-to-down-Vorgehen 129

II) Anforderungen an den Normaufbau 131

§ 5 Vereinbarkeit der §§ 67 bis 69 WeinG mit dem Bestimmtheitsgrundsatz unter Berücksichtigung der psycho-biologischen Verständnisgrenze 139

A) Überprüfung der Sanktionsbestimmungen 139

I) § 67 WeinG 140

II) § 68 WeinG 145

III) § 69 WeinG 149

B) Ergebnis der Untersuchung 151

§ 6 Vorschlag de lege ferenda 154

A) Entwurf für die Neufassung der Sanktionsbestimmungen 154

I) § 67 Entwurf 155

II) § 68 Entwurf 155

III) § 69 Entwurf 156

B) Begründung 157

Abkürzungen

a.a.O.	am anderen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG/EWG	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG)
BayVerfGH BayVGH	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
Bd.	Band
BDSG	Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
bit	binary digit
BJagdG	Bundesjagdgesetz
Bundesratsdrcks.	Drucksache des Bundesrats
Bundestagsdrcks.	Drucksache des Bundestags
BSeuchenG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz)
BT	Besonderer Teil

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSWR	Datenverarbeitung, Steuer, Wirtschaft, Recht (Zeitschrift)
DuD	Datenschutz und Datensicherung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Schriftenreihe zum Europäischen Weinrecht
f.	folgende
FAG	Gesetz über Fernmeldeanlagen
ff.	fortfolgende
FN	Fußnote
Festschr.	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GBl.	Gesetzblatt
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GleichberG	Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz)
GMBl.	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GZT	Gemeinsamer Zolltarif
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Komm.	Kommentar, Kommentierung
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
Lit.	Literatur
LK	Leipziger Kommentar
LMBG	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
m. weit. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
NaturschG	Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz)

n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NMG	Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nahrungsmittelgesetz)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖVD	Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RGBl	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RIW/AWD	Recht der internationalen Wirtschaft/ Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (Zeitschrift)
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Gesetz betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Reichsstrafgesetzbuch)
sec.	Sekunde
sog.	sogenannt
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrG BW	Straßengesetz für Baden-Württemberg
StVG	Straßenverkehrsgesetz
Tab.	Tabelle
u. v. a.	und viele andere

V.	Variante
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechtsammlung
WaffG	Waffengesetz
WeinG	Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)
WeinVO	Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke (Weinverordnung)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abb. 1 Synoptische Gegenüberstellung der weinrechtlichen Strafbestimmungen 35

Abb. 2 Schematischer Überblick über die Weinbereitung 37

Abb. 3 Gesetzgebungslehre 46

Abb. 4 Rückverweisung 56

Abb. 5 Baumstruktur der Verweisadressen 64

Abb. 6 Verweisungsbaum der Legaldefinitionen in § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG 67

Abb. 7 Verweisungsbaum des § 67 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. WeinG 69

Abb. 8 Verweisungsbaum des § 67 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. WeinG 71

Abb. 9 Verweisungsbaum des § 67 Abs. 2 V 18 WeinG 74

Abb. 10 Verweisungsbaum des § 68 Abs. 1 Nr. 1 a WeinG 78

Abb. 11 Verweisungsbaum des § 69 Abs. 2 Nr. 7 V 1 WeinG 84

Abb. 12 Gegenüberstellung der Ahndungsmöglichkeiten nach § 68 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 und § 69 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 WeinG 89

Abb. 13 Modell der Informationsverarbeitung 118

Abb. 14 Tabelle der verständlichen und unverständlichen Tatbestände der §§ 67 bis 69 WeinG 153

Literaturverzeichnis

ADAMOVICH, Ludwig	Typische Mängel der Gesetze und ihre Ursachen in: Sozialintegrierte Gesetzgebung, Wien 1980, S. 5 - 13
ders.	Probleme einer modernen Gesetzestechnik in: Winkler/Schilcher (Hrsg.), Gesetzgebung, Wien 1981, S. 204 - 210
ARNDT, Gottfried	Die dynamische Rechtsnormverweisung in verfassungsrechtlicher Sicht in: JuS, S. 784 - 789
ARNIM, Herbert von	Grundfragen der Kontrolle von Gesetzgebung und Verwaltung in: DÖV 1982, S. 917 - 925
ARZT, Gunther	Die Ansicht aller billig und gerecht Denkenden Diss. Tübingen 1962
ders.	Die Neufassung der Diebstahlsbestimmungen in: JuS 1972, S. 515 - 520
AYMANS, Winfried	Das gesetzestechnische Mittel des Verweises in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 133, S. 293 - 324
BADEN, Eberhard	Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im Kommunikationsprozeß Baden-Baden 1977
ders.	Dynamische Verweisungen und Verweisungen auf Nichtnormen in: NJW 1979, S. 623 - 627
BALL, Kurt	Vom neuen Weg der Gesetzgebung Berlin 1921
BAR, Ludwig von	Gesetz und Schuld im Strafrecht Bd. I - III, Berlin 1906

BASSERMANN-JORDAN, Friedrich von	Geschichte des Weinbaus Bd. I und II, Nachdruck als 3. Auflage, Neustadt a. d. Weinstraße 1975
BAUMANN, Jürgen	Strafrecht, Allgemeiner Teil 8. Auflage, Bielefeld 1977
ders.	Die natürliche Wortbedeutung als Auslegungsgrenze im Strafrecht in: MDR 1958, S. 394 - 396
BAUMANN, Jürgen; DÄHN, Gerd	Studien zum Wirtschaftsstrafrecht Tübingen 1972
BELING, Ernst	Die Lehre vom Verbrechen Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1906, Aalen 1964
BENDA, Ernst	Verjährung und Rechtsstaat. Verfassungsprobleme der Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen 2. Auflage, Berlin 1965 zitiert: Verjährung und Rechtsstaat
BERGER, Albrecht	Die Erschließung von Verweisungen bei der Gesetzesdokumentation München-Pullach, Berlin 1971 zitiert: Gesetzesdokumentation
BLECKMANN, Albert	Europarecht 3. Auflage, Köln 1980
BÖHRET, Carl; HUGGER, Werner	Entbürokratisierung durch vollzugsfreundlichere und wirksamere Gesetze Speyerer Arbeitshefte 35, Speyer 1980
BRANDE, Fred	Die Rechtsbereinigung - ein verfassungsimmanentes Gebot in: Winkler/Schilcher (Hrsg.), Gesetzgebung, Wien 1981, S. 173 - 203
BRINCKMANN, Hans	Juristische Fachsprache und Umgangssprache in: ÖDV 1972, S. 60 - 69

BROGSITTER, Walter	Der Rechtsschutz geographischer Herkunftsbezeichnungen von Weinen im deutschen und französischen Recht Diss. Tübingen 1964 zitiert: Rechtsschutz geographischer Herkunftsbezeichnungen
BULLINGER, Martin	Die Selbstermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften Heidelberg 1958 zitiert: Selbstermächtigung
CANARIS, Claus-Wilhelm	Die Feststellung von Lücken im Gesetz Berlin 1964
CREIFELDS, Carl	Rechtswörterbuch, 6. Auflage, München 1981
DEUBNER, Karl G.	Anmerkungen zu OLG Düsseldorf NJW 1969, 623 in: NJW 1969, S. 623
DEUTSCH, Karl W.	Politische Kybernetik, Modelle und Perspektiven London 1969
DIEFENBACH, Wilhelm	Die verfassungsrechtliche Problematik des § 2 Abs. 4 STGB Diss. Frankfurt/M. 1966
DÖLLE, Hans	Vom Stil der Rechtssprache Tübingen 1949
DÖRNER, Dietrich	Die kognitive Organisation beim Problemlösen Bern 1974 zitiert: kognitive Organisation
ders.	Problemlösen als Informationsverarbeitung 2. Auflage, Stuttgart 1979
DORNFELD, J.	Die Geschichte des Weinbaus in Schwaben Stuttgart 1868
DORSCH	Die Echtheit des Weines in den mittelalterlichen Stadtrechten und im alten deutschen Reichsrecht Diss. Erlangen 1946 zitiert: Echtheit des Weines

DORSCH, Friedrich	Psychologisches Wörterbuch 10. Auflage, Bern 1981
DREHER, Eduard	Strafgesetzbuch und Nebengesetze 42. Auflage, München 1984
DROST	Das Ermessen des Strafrichters als Problem der Strafrechtsreform in: NJW 1955, S. 1255 - 1258
DUDEN	Der große Duden - Stilwörterbuch Mannheim 1971
DUNKEL, Wolfgang	Erfordernis und Ausgestaltung des Merkmals Vermögensbetreuungspflicht im Rahmen des Mißbrauchstatbestands der Untreue Bochum 1976 zitiert: Erfordernis und Ausgestaltung des Merkmals Vermögensbetreuungspflicht
EICHENBERGER, Kurt	Der Staat der Gegenwart. Ausgewählte Schriften von K. Eichenberger Basel 1980
ders.	Zur Lage der Rechtssetzung in: Eichenberger/Buser/Métraux/Troppe (Hrsg.), Grundfragen der Rechtssetzung Basel 1978, S. 3 - 13
ENGISCH, Karl	Die normativen Tatbestandselemente im Strafrecht in: Festschrift für Edmund Mezger München 1954, S. 127 - 163
ders.	Logische Studien zur Gesetzesanwendung 2. Auflage, Heidelberg 1960
ders.	Einführung in das juristische Denken 7. Auflage, Stuttgart 1977 zitiert: Einführung
ENT, Herbert	Gesetzgebungsökonomie in: Öhlinger (Hrsg.), Methodik der Gesetzgebung, Wien 1982, S. 50 - 84

ERBS, Georg KOHLHAAS, Max	Strafrechtliche Nebengesetze 72. Ergänzungslieferung München 1985
ESSER, Josef	Grundsatz und Norm in der rechtlichen Fortbildung des Privatrechts 2. Auflage, Tübingen 1964 zitiert: Grundsatz und Norm
EVERS, Hans-Ulrich	Zum unkritischen Naturrechtsbewußtsein in der Rechtssprechung der Gegenwart in: JZ 1961, S. 241 - 248
FEUERBACH, Anselm von	Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts Gießen 1828
FIEDLER, Herbert	"Unbestimmte Rechtsbegriffe" in Datenschutzgesetzen in: DuD 1980, S. 75 - 78
FIEDLER, Herbert; GEBHARDT, Friedrich; MÜLLER, Bernd; POETSCH, Joachim	Methodische Erfordernisse juristischer Informationssysteme in: Gebhardt (Hrsg.), Beiträge zur Methodik juristischer Informationssysteme, Berlin 1975, S. 10 - 96
FIKENTSCHER, Wolfgang	Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung Bd. IV, 1. Auflage, Tübingen 1977
FISCHER, Gerhard	Entwurfsrichtlinien für die Software-Ergonomie aus der Sicht der Mensch-Maschine Kommunikation in: Balzert (Hrsg.), Software-Ergonomie, Stuttgart 1983, S. 30 - 48 zitiert: Entwurfsrichtlinien für die Software-Ergonomie
FISCHER, Gernot; SCHOMBURG, Wolfgang	Das neue Weinstrafrecht in: NStZ 1983, S. 11 - 13
FLEINER, Thomas	Entwurf und Gestaltung von Gesetzesnormen in: Winkler/Schilcher (Hrsg.), Gesetzgebung, Wien 1981 S. 137 - 153

FRANK, Helmar	Informationspsychologie in: Frank (Hrsg.), Kybernetik Brücke zwischen den Wissenschaften, 3. Auflage, Frankfurt/M. 1964, S. 205 - 214
ders.	Kybernetische Grundlagen der Pädagogik Bd. II, 2. Auflage, Baden-Baden 1969 zitiert: Kybernetische Grundlagen
FRANK, Helmar HOLLENBACH, Gerhard	Begriffswörterbuch der kybernetischen Pädagogik Hannover 1973
FRICKE, Peter HUGGER, Werner	Test von Gesetzesentwürfen Speyerer Forschungsberichte 11 Speyer 1979
FUSS, Ernst-Werner	Zur Verweisung des deutschen Umsatzsteuergesetzes auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften in: Festschrift für Heinz Paulich, Köln 1973, S. 293 - 324
GARSTKA, Hansjürgen	Formulierungsprobleme bei der Gesetzesplanung in: Gesetzesplanung. Beiträge zur Rechtsinformatik, Berlin 1972, S. 83 - 95
GEERDS, Friedrich	Warenfälschung. Sammelbezeichnung oder einheitliche Wirtschaftsstraftat? in: ZStW 74 (1962), S. 245 - 294
ders.	Einzelner und Staatsgewalt im geltenden Strafrecht Bad Homburg - Berlin 1969
ders.	Zur Problematik der strafrechtlichen Deliktstypen in: Festschrift für Karl Engisch, Frankfurt 1969, S. 406 - 432
GEIGER, Theodor	Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts Aarhus - Kopenhagen 1977

GEITMANN, Roland — Bundesverfassungsgericht und offene Normen. Zur Bindung des Gesetzgebers an Bestimmtheitserfordernisse
Berlin 1971
zitiert: BVerfG und offene Normen

GERMANN, O. A. — Kommentar zum Schweizerischen Gesetzbuch
Bd. I, 1. Lieferung, Zürich 1953

GERLAND, Heinrich — Art. 116 WV. Nulla poena sine lege
in: Nipperdey (Hrsg.), Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Berlin 1930

GESSNER, Volkmar — Probleme der Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sozialwissenschaftlern
in: JZ 1970, S. 324 - 329

GRAUER, Dieter — Die Verweisung im Bundesrecht, insbesondere auf technische Verbandsnormen
Diss. Basel 1979
zitiert: Verweisung im Bundesrecht

GRÜNWALD, Gerald — Bedeutung und Begründung des Satzes nulla poena sine lege
in: ZStW 76 (1964), S. 1 - 18

GÜNTHER, Hans-Ludwig — Die Grenze eines Straftatbestands
in: JuS 1978, S. 8 - 14

GUNZENHÄUSER, Rul — Informationstheorie und Ästhetik
in: Frank (Hrsg.), Kybernetik Brücke zwischen den Wissenschaften, 3. Auflage,
Frankfurt/M. 1964, S. 225 - 237

GURSKI, Hans — Diskussionsbeitrag zum Thema "Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für die wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?
in: Verhandlungen zum 49. DJT, Bd. 2 (Sitzungsberichte), Teilband 1 A - M, München 1972
M S. 156 - 162
zitiert: Sitzungsberichte

HAFFKE, Bernhard	Das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG bei Änderung der Rechtsprechung zum materiellen Recht Diss. Göttingen 1970 zitiert: Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG
HAFT, Fritjof	Methodenprobleme der Datenverarbeitung im Recht in: DSWR 1973, S. 120 - 128 und S. 136 - 142
ders.	Generalklauseln und unbestimmte Begriffe im Strafrecht in: JuS 1975, S. 477 - 485
ders.	Computerkriminalität und Datenschutz in: DSWR 1979, S. 136 - 142
ders.	Juristische Rhetorik 2. Auflage, Freiburg 1981
ders.	Einführung in das juristische Lernen 3. Auflage, Bielefeld 1984
ders.	Überzeugend Verhandeln. Neue Rhetorik im Berufsalltag in: DSWR 1984, S. 153 - 158
ders.	Strafrecht Allgemeiner Teil 2. Auflage, München 1984
ders.	Strafrecht Besonderer Teil 2. Auflage, München 1985
HAMANN, Andreas	Grundgesetz und Strafgesetzgebung Neuwied - Berlin 1963
HAMANN, Andreas; LENZ, Helmut	Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 2. Auflage, Neuwied - Berlin 1970
HAUBELT, Horst	Die Konkretisierung von Generalklauseln Diss. München 1978
HENKEL, Heinrich	Recht und Individualität Berlin 1958

HENKEL, Heinrich	Einführung in die Rechtsphilosophie 2. Auflage, München 1977
HENSSEN, Peter. J.	Weinkriminalität und Weinstrafrecht Diss. Gießen 1976 zitiert: Weinkriminalität
HERB, Armin	Mangelnde Normenklarheit im Datenschutz-Strafrecht Diss. Tübingen 1984 zitiert: Mangelnde Normenklarheit
HERCZEG, Michael	DYNAFORM Ein interaktives Formularsystem zum Aufbau und zur Verarbeitung von Datenbasen in: Balzert (Hrsg.): Software-Ergonomie, Stuttgart 1983, S. 135 - 146
HERSCHEL, Wilhelm	Verweisungen in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen in: BB 1963, S. 1220 - 1226
HEYDEBRECK, Hans-Georg von	Die gesetzliche Verlängerung von Strafverfolgungsfristen früher begangener Delikte nach dem Grundgesetz Diss. Göttingen 1965
HIERONIMI, Hermann	Weingesetz-Kommentar 2. Auflage, München 1958
HILL, Hermann	Einführung in die Gesetzgebungslehre Heidelberg 1982 zitiert: Gesetzgebungslehre
HIPPEL, Eike von	Verbraucherschutz 2. Auflage, Tübingen 1979
HÖNIG, Dieter	Zur Zulässigkeit statischer Verweisungen des Bundesrechts auf nichtnormative Regelungen in: DVBl 1979, S. 307 - 311
HOLTHÖFER, Hugo; NÜSE, Karl-Heinz	Das Weingesetz Berlin 1952
HONSELL, Heinrich	Vom heutigen Stil der Gesetzgebung Salzburg 1979

HOPT, Klaus	Simulation und Planspiel im Recht in: Gesetzesplanung. EDV und Recht, Bd. IV, Berlin 1972 S. 33 - 81
HÜFLER, Thomas	Urteilsanmerkung zu dem Beschluß des BVerfG vom 17.3.1978 in: RiW/AWD 1979, S. 133 - 134
HUGGER, Werner	Gesetze. Ihre Vorbereitung, Abfassung und Prüfung Baden-Baden 1983 zitiert: Gesetze
IPSEN, Hans-Peter	Europäisches Gemeinschaftsrecht Tübingen 1972
IPSEN, Joern	Richterrecht und Verfassung Berlin 1975
JACOBI, Erwin	Die Rechtsverordnungen in: HDStR, Bd. II, Tübingen 1930 S. 236 - 255
JAGUSCH, Heinrich	Straßenverkehrsrecht 26. Auflage, München 1981
JEANTET, Fernand-Charles	Aspect du droit economique in: Festschrift für Joseph Hamel Paris 1961, S. 33 - 46
JELLINEK, Walter	Gesetze, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung Tübingen 1913
JESCHEK, Hans-Heinrich	Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil 3. Auflage, Berlin 1978
KANIAK, Gustav	Das vollkommene Gesetz Wien 1974
KARPEN, Hans-Ulrich	Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik Berlin 1970 zitiert: Gesetzgebungstechnik
ders.	Die Verweisungstechnik im System horizontaler und vertikaler Gewaltenteilung in: Rödig (Hrsg.), Studien zur Theorie der Gesetzgebung Berlin 1976, S. 221 - 243 zitiert: Verweisungstechnik

KAST, Herbert	Die Bezugnahme in nebenstrafrechtlichen Rechtssätzen in: (Rödig (Hrsg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung Berlin 1976, S. 261 - 272
KATZAN, Harry	Computerorganisation München 1974
KAUFMANN, Armin	Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie. Normlogik und moderne Strafrechtsdogmatik Göttingen 1954
KAUFMANN, Arthur	Das Schuldprinzip Heidelberg 1976
ders.	Rechtsphilosophie im Wandel 2. Auflage,, Köln 1984
KAUFMANN, Arthur HASSEMER, Winfried	Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart 4. Auflage, Heidelberg 1985
KIMM, Reinhold; KOCH, Wilfried; SIMONSMEIER, Werne; TONTSCH, Friedrich	Einführung in Software-Engineering Berlin 1979
KINDERMANN, Harald	Ministerielle Richtlinien der Gesetzestechnik Berlin 1979 zitiert: Gesetzestechnik
ders.	Entwicklungsstand legistischer Richtlinien des deutschen Sprachraums in: Öhlinger (Hrsg.), Methodik der Gesetzgebung, Wien 1982 S. 211 - 231
KISTNER, Peter	Die Freiheitsentziehung auf Grund von Verordnungsrecht in: DRiZ 1962, S. 118 - 121
KLEINKNECHT, Theodor	Strafprozeßordnung 37. Auflage, München 1983
KLUG, Ulrich	Zur Problematik juristischer Definitionen in: Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig, Berlin 1978, S. 199, 210

KLUG, Ulrich	Juristische Logik 4. Auflage, Berlin 1982
KOCH, Hans-Jörg	Probleme des Weingesetzes unter Berücksichtigung von Reformfragen Diss. Mainz 1955 zitiert: Reformfragen
ders.	Bacchus vor Gericht. Zur Geschichte der Weinfälschung Alzey 1970
ders.	Weingesetz 3. Auflage, Frankfurt/M. 1981
ders.	Zur Entwicklung und Situation des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Weinrechts in: EWR 1979, S. 11 - 27
KOHLHAAS, Max	Der Entwurf des Strafgesetzbuchs und seine Stellung zum bisherigen Nebenstrafrecht in: JR 1963, S. 81 - 86
KOHLMANN, Günter	Der Begriff des Staatsgeheimnisses und das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit von Strafvorschriften Köln 1969 zitiert: Staatsgeheimnis
KREY, Volker	Zur Verweisung auf EWG-Verordnungen in Blankettstrafgesetzen am Beispiel der Entwürfe eines Dritten und Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes in: EWR 1981 S. 109 - 200
ders.	Keine Strafe ohne Gesetz Berlin 1983
KRÜGER, Uwe	Der Adressat des Rechtsgesetzes Berlin 1969
LACHMAYER, Friedrich	Zur Theorie der Gesetzgebung in: DÖV 1978, S. 33 - 38
LAMBRECHT, Claus	Generalklauseln und technischer Fortschritt in: DÖV 1981, S. 700 - 706

LANDRY, Klaus	Inverkehrbringen und Herstellen gesundheitsschädlicher Gegenstände Diss. Kiel 1966 zitiert: Inverkehrbringen
LANGE, Klaus	Eindämmung der Vorschriftenflut im Verwaltungsrecht in: DVBl 1979, S. 533 - 539
LANGE, Richard	Strafrechtsreform München 1972
LARENZ, Karl	Methodenlehre der Rechtswissenschaft 5. Auflage, Berlin 1983
LEIBHOLZ, G.; RINCK, H. J.	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 9. Lieferung, Köln 1983
LEIPZIGER	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch 9. Auflage, Berlin 1974
LEISNER, Walter	Gesetz wird Unsinn in: DVBl 1981, S. 849 - 857
LEMMEL, Hans-Peter	Unbestimmte Strafbarkeitsvoraussetzungen im Besonderen Teil des Strafrechts und der Grundsatz nullum crimen sine lege Berlin 1970 zitiert: Unbestimmte Strafbarkeitsvoraussetzungen
LENCKNER, Theodor	Wertausfüllungsbedürftige Begriffe im Strafrecht und der Satz "nulla poena sine lege" in: JuS 1968, S. 249 - 257 und S. 304 - 310
LOHBERGER, Ingram Karl	Blankettstrafrecht und Grundgesetz Diss. München 1968 zitiert: Blankettstrafrecht
MAASSEN, Hermann	Die Freiheit der Bürgers in einer Zeit ausufernder Gesetzgebung in: NJW 1979, S. 1473 - 1478

MAIWALD, Manfred	Bestimmtheitsgebot tatbestandlicher Typisierung und die Technik der Regelbeispiele in: Festschrift für Wilhelm Gallas Berlin 1973, S. 137 - 162
MANGAKIS, Georgios-Alexandros	Über die Wirksamkeit des Satzes "nulla poena sine lege" in: ZStW 81 (1969) S. 997 - 1006
MANGOLDT, Hermann von	Das Bonner Grundgesetz 2. Auflage, Berlin 1957
MARBURGER, Peter	Die Regeln der Technik im Recht Köln 1979
MARTENS, Wolfgang	Wandlungen im Recht der Gefahrenabwehr in: DÖV 1982, S. 89 - 98
MAYER, Hellmuth	Der Bundesgerichtshof über das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in: MDR 1952, S. 392 - 394
ders.	Die gesetzliche Bestimmtheit der Tatbestände in: Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. I Bonn 1954 zitiert: Materialien I
ders.	Strafrechtsreform für heute und morgen Berlin 1962
MAYER, Max-Ernst	Rechtsnormen und Kulturnormen
MAYER-LADEWIG, Jens	Der Satz nulla poena sine lege in dogmatischer Sicht in: MDR 1963, S. 262 - 264
MAYER-MALY, Theo	Rechtskenntnis und Gesetzesflut Salzburg 1969
MAUNZ, Theodor; DÜRIG, Günter	Grundgesetz-Kommentar 22. Lieferung, München 1983
MAURACH, Reinhart; ZIPF, Heinz	Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband I, 5. Auflage Heidelberg 1977

MAURER, Michael — Volksfeste in Ladengeschäften. Zu Verweisungen der Art des § 60 b Abs. 2 GewO
in: GewArchiv 1982, S. 13 - 17

MEHLER, Norbert — Lexikon für Weinfreunde
Luzern 1979

MENGER, Christian-Friedrich — Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht
in: VerwArchiv 50 (1959)
S. 193 - 204

MEYER, Ernst — Grundzüge einer systemorientierten Wertungsjurisprudenz
Tübingen 1984

MEYER, Heinz — Die Delikte gegen das Weingesetz im LG-Bezirk Koblenz in der Zeit von 1938 bis 1942 und 1949 bis 1951
Diss. Bonn 1967
zitiert: Delikte gegen das Weingesetz

MEZGER, Edmund; BLEI, Hermann — Strafrecht Allgemeiner Teil
18. Auflage, München 1983

MILLER, G. — The magical number seven plus or minus two: Some limits on our capacity for processing information
in: Psychology Review 1956
S. 81 - 97

MILLER, George A. BRUNER, J. S. POSTMAN, J. — Familiarity of letter sequences and tachistoscopic identification
in: Journal of general psychology 50 (1954), S. 129 - 139

MOCK, Erhard — Plädoyer für eine ständige Rechtsbereinigung
in: Winkler/Schilcher (Hrsg.), Gesetzgebung, Wien 1981,
S. 167 - 172

MÜLLER; Hanswerner — Handbuch der Gesetzgebungstechnik
Köln 1963
zitiert: Handbuch

NAUCKE, Wolfgang — Über Generalklauseln und Rechtsanwendung im Strafrecht
Tübingen 1973
zitiert: Generalklauseln

NAUTH, Wolfgang Friedrich	Die organisierte Weinkriminalität Diss. Mainz 1977
NAWIASKY, Hans	Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe 2. Auflage, Einsiedeln 1948 zitiert: Allgemeine Rechtslehre
NEBINGER, Robert	Das württembergische Polizeistrafrecht und die Handhabung der Polizeigewalt in Württemberg Stuttgart 1928
NEUMANN, Dirk	Verweisungen in: RdA 1976, S. 49 - 52
NEUMANN, Oscar	Das Blankostrafrecht Strafrechtliche Abhandlungen Heft 87, Breslau 1908
NICKEL, Egbert	Die Problematik der unechten Unterlassungsdelikte im Hinblick auf den Grundsatz nullum crimen sine lege Berlin 1972 zitiert: Problematik der unechten Unterlassungsdelikte
NOLL, Peter	Zur Gesetzestechnik des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs in: JZ 1963, S. 297 - 302
ders.	Die Berücksichtigung der Effektivität der Gesetze bei ihrer Schaffung in: Öhlinger (Hrsg.), Methodik der Gesetzgebung, Wien 1982 S. 131 - 146
ÖHLINGER, Theo	Das Gesetz als Instrument gesellschaftlicher Problemlösung und seine Alternativen in: Methodik der Gesetzgebung, Wien 1982, S. 15 - 19
ÖSTERLE, Hubert	Entwurf betrieblicher Informationssysteme München 1981 zitiert: Informationssysteme
OSCHATZ, Georg-Bernd	Erscheinungen der Verrechtlichung in der Staats- und Kommunalverwaltung in: DVBl 1980, S. 736 - 743

OSSENBÜHL, Fritz	Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verweisung als Mittel der Gesetzgebung in: DVBl 1967, S. 401 - 408
OSTHELDER, Richard	Die Bedeutung des Weingesetzes vom 7.4.1909 Diss. Erlangen 1910
PETZOLDT, Rolf	Die Problematik der Generalklauseln im Nebenstrafrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht Diss. Düsseldorf 1968 zitiert: Problematik der Generalklauseln
PUCHTA, Georg Friedrich	Cursus der Institutionen Leipzig 1841
QUARITSCH, Helmut	Das parlamentslose Parlamentsgesetz 2. Auflage, Hamburg 1961
RAUCH, Herbert	Werdendes Wirtschaftsrecht in: ZStW 58 (1939), S. 75 - 98
REHBINDER, Martin	Rechtskenntnis, Rechtsbewußtsein und Rechtsethos als Problem der Rechtspolitik in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. III, Düsseldorf 1972, S. 25 - 46
REISINGER, Leo	Die automatisierte Messung juristischer Begriffe Arbeitspapiere Rechtsinformatik Heft 9, München 1973
ders.	Automatisierte Normanalyse und Normanwendung Arbeitspapiere Rechtsinformatik Heft 7, München 1972
ders.	Rechtsinformatik Berlin 1977
RHINOW, René	Rechtssetzung und Methodik Basel 1979
RIEDEL, Harald	Psychostruktur Quickborn 1967
RIEGER, Rudolf	Die Behandlung der Weinfälschung im Strafrecht Diss. Mainz 1949 zitiert: Weinfälschung

RIEMANN, Walter O.	Einführung in die Programmierung kommerzieller Aufgaben Hamburg 1980
RINGWALD, Gerhard	Normanalyse mit Formalismen der DV Arbeitspapiere Rechtsinformatik Heft 14, München 1981
RÖDIG, Jürgen	Zum Begriff des Gesetzes in der Rechtswissenschaft in: Rödig (Hrsg.) Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Berlin 1976, S. 5 - 48
ders.	Axiomatisierbarkeit juristischer Systeme in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), EDV und Recht Bd. 6, München 1973, S. 49 - 90
ders.	Zum Stellenwert der Gesetzgebungstheorie in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft in: Rödig/Baden/Kindermann (Hrsg.), Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Bonn 1975, S. 11 - 13
ROSS, Douglas	Structured Analysis: A Language for Communicating-Ideas in: JEEE Transactions on Software-Engineering Volume SE-3 January 1977, S. 16 - 34
RUDOLPHI, Hans-Joachim	Unrechtsbewußtsein, Verbotsirrtum und Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums Göttingen 1969 zitiert: Unrechtsbewußtsein
SACHS, Michael	Die dynamische Verweisung als Ermächtigungsnorm in: NJW 1981, S. 1651 - 1652
SAUER, Wilhelm	Allgemeine Strafrechtslehre 3. Auflage, Berlin 1955
SAX, Walter	Grundsätze der Strafrechtspflege in: Bettermann u. a. (Hrsg.), Grundrechte, Bd. III 2. Halbband S. 909 - 1014 zitiert: Grundrechte

SCHMIDHÄUSER, Eberhard	Strafrecht Allgemeiner Teil 2. Auflage, Tübingen 1975
SCHNEIDER, Hans	Gesetzgebung, Heidelberg 1982
SCHÖN, Werner; LEMPERLE, Edmund	Badische Weinfibel Freiburg 1977
SCHÖNHERR, Fritz	Gedanken zur Gesetzessprache in: Öhlinger (Hrsg.), Methodik der Gesetzgebung, Wien 1982 S. 184 - 198
SCHÖNKE, Adolf; SCHRÖDER, Horst	Kommentar zum StGB 21. Auflage, München 1982
SCHORN, Hubert	Der Schutz der Menschenwürde im Strafverfahren Neuwied - Berlin 1963
ders.	Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Frankfurt/M. 1965
SCHREIBER, Hans-Ludwig	Die Zulässigkeit der rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsfristen früher begangener Delikte in: ZStW 80 (1968), S. 348 - 718
ders.	Rückwirkungsverbot bei einer Änderung der Rechtsprechung im Strafrecht in: JZ 1973, S. 713 - 718
ders.	Gesetz und Richter Frankfurt/M. 1976
SCHRÖCKER, Sebastian	Die Übernahme von Bundesrecht als Landesrecht in: NJW 1967, S. 2285 - 2291
SCHRÖDER, Friedrich Christian	Die Bestimmtheit von Strafgesetzen am Beispiel des groben Unfugs in: JZ 1969, S. 775 - 780
SCHÜNEMANN, Bernd	nulla poena sine lege? Berlin 1978
SCHULZ von THUN, Friedemann	Können Gesetzestexte verständlicher normiert werden? in: Rödig (Hrsg.) Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Berlin 1976, S. 432 - 451

SCHWEIZER, Rainer	Die Prüfung der Notwendigkeit neuer Erlasse in: Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig, Berlin 1978, S. 66 - 73
SEEL, Paul	Unbestimmte und normative Tatbestandsmerkmale im Strafrecht und der Grundsatz nullum crimen sine lege Diss. München 1965 zitiert: Unbestimmte und normative Tatbestandsmerkmale
SENDLER, Horst	Normenflut und Richter in: ZRP 1979, S. 227 - 232
STAATS, Johann-Friedrich	Zur Problematik bundesrechtlicher Verweisungen auf Regelungenn privatrechtlicher Verbände in: ZRP 1978, S. 59 - 62
STARCK, Christian	Übermaß an Rechtsstaat in: ZRP 1979, S. 209 - 214
STAUDINGER; LEISS, Ludwig	Kommentar zum EG BGB Teil I 10./11. Auflage, Berlin 1973
STEININGER, Wolfgang	21. Tagung der wiss. Mitarbeiter der Fachrichtung "Öffentliches Recht" vom 23. bis 27.3.1981 in Wien in: DVBl 1981, S. 488 - 489
STÖCKEL, Heinz	Gesetzesumgehung und Umgehungsgesetze im Strafrecht Neuwied - Berlin 1966
STREE, Walter	Zur Problematik des publizistischen Landesverrats in: JZ 1963, S. 527 - 532
ders.	Deliktsfolgen und Grundgesetz. Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen Tübingen 1960
TAUBER, M. J.	Benutzen und Lernen in: Balzert (Hrsg.), Software-Ergonomie, Stuttgart 1983 S. 254 - 265
THOMAS, Richard	Der Polizeibefehl im Badischen Recht Tübingen 1906

THON, August	Der Normadressat in: Jherings Jahrbücher, 2. Folge Bd. 14, Jena 1906/Frankfurt/M. 1968 (Nachdruck), S. 1 - 55
TIEDEMANN, Klaus	Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht Tübingen 1969 zitiert: Tatbestandsfunktionen
ders.	Entwicklung und Begriff des Wirtschaftsstrafrechts in: GA 1969, S. 71 - 90
ders.	Die Verbrechen in der Wirtschaft 2. Auflage, Karlsruhe 1972
ders.	Wirtschaftsgesetzgebung und Wirtschaftskiminalität in: NJW 1972, S. 657 - 665
ders.	Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? Gutachten für den 49. Deutschen Juristentag München 1972
ders.	Straftatbestand und Normambivalenz in: Festschrift für Friedrich Schaffstein, Göttingen 1975, S. 195 - 210
ders.	Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität Bd. 2 Besonderer Teil, Hamburg 1976
ders.	Strafbare Erschleichung von Investitionszulagen durch Aufhebung und Neuabschluß von Lieferverträgen in: NJW 1980, S. 1557 - 1560
TIMM, Michael	Konstruktion und Analyse strukturierter Spezifikationen der Benutzeranforderungen bei der Gestaltung rechnergestützter betrieblicher Informationssysteme Bergisch Gladbach 1984 zitiert: Konstruktion und Analyse
VIEHWEG, Theodor	Topik und Jurisprudenz 4. Auflage, München 1969

VESTER, Frederic	Denken, Lernen, Vergessen Stuttgart 1975
VOGEL, Jochen	Zur Diskussion um die Normenflut in: JZ 1979, S. 321 - 325
WALTER, Robert	Die Lehre von der Gesetzestechnik in: ÖJZ 1963, S. 85 - 90
WANNAGAT; Georg	Die Ausstrahlung des Strafrechts in den Bereich der Sozialversicherung in: Festschrift für Eduard Klein Tübingen 1968, S. 469 - 479
WARDA, Heinz-Günter	Die Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum bei Blankettstrafgesetzen Berlin 1955 zitiert: Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum
WARDA, Günther	Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht Köln 1962 zitiert: Dogmatische Grundlagen
WEHLING, Hans-Georg	Die politische Willensbildung auf dem Gebiet der Weinwirtschaft Diss. Tübingen 1971
WEIDENBACH, Peter	Die verfassungsrechtliche Problematik der Blankettstrafgesetze Diss. Tübingen 1965 zitiert: Blankettstrafgesetze
WEINBERGER, Christiane WEINBERGER, Ota	Logik, Semantik, Hermeneutik München 1979
WEISS, Hans-Dietrich	Verrechtlichung als Selbstgefährdung des Rechts in: DÖV 1978, S. 601 - 608
WELTNER; Klaus	Informationstheorie und Erziehungswissenschaft Quickborn 1970 zitiert: Informationstheorie
WELZEL, Hans	Das deutsche Strafrecht 11. Auflage, Berlin 1969

WENDER, Karl-Friedrich; COLONIUS, Hans; SCHULZE, Hans-Henning	Modelle des menschlichen Gedächtnisses Stuttgart 1980
WESSELS, Johann	Zur Problematik der Regelbeispiele für schwere und besonders schwere Fälle in: Festschrift für Reinhart Maurach, Karlsruhe 1972, S. 295 - 310
WIELINGER, Gerhart	Bedingungen der Vollziehbarkeit von Gesetzen in: Öhlinger (Hrsg.), Methodik der Gesetzgebung, Wien 1982, S. 154 - 166
WIENER, Norbert	Mensch und Menschmaschine 2. Auflage, Frankfurt/M. 1964
WIETHAUS, Karl	Die strafrechtlichen Bestimmungen des Weingesetzes vom 7.4.1909 Diss. 1910 zitiert: Bestimmungen des Weingesetzes vom 7.4.1909
WINKLER, Karl-Rudolf	Zur Novellierung des Weinstrafrechts in: EWR 1979, S. 203 - 223
WOESNER, Horst	Generalklausel und Garantiefunktion der Strafgesetze in: NJW 1963, S. 273 - 276
WROBLEWSKI, Jerzy	Einführung in die Gesetzgebungstheorie Wien 1984
ZEMLIN, Hans	Die überbetrieblichen technischen Normen. Ihre Wesensmerkmale und ihre Bedeutung im rechtlichen Bereich Köln 1973 zitiert: Überbetriebliche, technische Normen
ZIPF, Heinz	Kriminalpolitik 2. Auflage, Heidelberg 1980
ZIPFEL, Walter	Weinrecht München 1972
ZITELMANN, Ernst	Die Kunst der Gesetzgebung Dresdner 1904

Einleitung

Die Presseberichte über Weinskandale in der Bundesrepublik, in Österreich und sogar in Japan ließen das Weinrecht, insbesondere die Frage der Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen das Weingesetz in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion rücken. Es wurden Forderungen nach einem neuen, strengeren Weingesetz laut.[1] Doch sind strengere Sanktionsbestimmungen allein nicht geeignet, der Wirtschaftskriminalität entgegenzuwirken. Es ist vielmehr wichtig, daß die Sanktionsbestimmungen klar das Verbotene vor Augen führen und verständlich formuliert sind. Dies ist auch bei der jetzigen Reformdiskussion zu berücksichtigen. Dabei hat das Weinrecht in den letzten fünfzehn Jahren eine grundlegende Wandlung erfahren und ist auch heute noch ständig im Fluß. Es handelt sich hier um eine Materie, die eingebettet ist in die supranationale Marktordnung der Europäischen Gemeinschaft. Somit ist eine Vielzahl von Rechtsgrundlagen für dieses Rechtsgebiet einschlägig.

Für das Weinrecht ist zunächst die Europäische Gemeinschaft zuständig, die auf dem Gebiet des Agrarrechts gemäß Art. 40 EWG-Vertrag eine gemeinsame Marktordnung errichten sollte.[2] Weiterhin hat der Bundesgesetzgeber die Kompetenz zur Schaffung von Normen auf dem Gebiet des Weinrechts. Dies gilt einmal für die Rechtssetzung mit Kriminalstrafe bedrohter Sanktionsnormen. Hier besitzt die Europäische Gemeinschaft keine Kompetenz, da insoweit die Mitgliedstaaten ihre Hoheitsrechte nicht übertragen haben (sog. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 189 Abs. 1 EWG-Vertrag). Zum Erlaß von Bußgeldbestimmungen ist die Gemeinschaft nur im Rahmen der

---

1) Vgl. Bericht der Stuttgarter Nachrichten vom 9.8.1985; FAZ vom 30.7.1985; Rebe und Wein 1985, S. 366.
2) So sind allein auf dem Weinsektor von 1970 bis 1982 insgesamt 1278 EWG-Verordnungen erlassen worden. Vgl. dazu die Tabelle in Rebe und Wein 1983, S. 288.

ihr erteilten Ermächtigung, wie zum Beispiel im Wettbewerbsrecht, gemäß Art. 87 EWG-Vertrag befugt, nicht jedoch auf dem Gebiet des Agrarrechts. Somit obliegt es auch dem Bundesgesetzgeber, die Ordnungswidrigkeitstatbestände zu formulieren. Daneben besitzt er gemäß Art. 74 Nr. 20 GG die Kompetenz, ein nationales Weingesetz und die ausführenden Bundesverordnungen zu erlassen, soweit nicht supranationale Normen entgegenstehen. Schließlich werden auch wesentliche Teile des Weinrechts von den Ländern durch Rechtsverordnungen geregelt. Diese Vielzahl von Kompetenzen führt zu einer Vielzahl von Normen, einer wahren Gesetzesflut.[3]

Die Sanktionsbestimmungen, die die möglichen Verstöße gegen diese zahlreichen Normen ahnden sollen, sind Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie wurden durch eine Änderung des Weingesetzes im August 1982[4] neu gefaßt und ergänzt. Gerade die Straftatbestände und Bußgeldbestimmungen waren schon in ihrer alten Form heftig kritisiert worden; besonders wurde die Anzahl der einzelnen Tatbestände[5] sowie deren Undurchschaubarkeit gerügt.[6] Die Kritik setzt sich auch bei §§ 67, 68 WeinG n. F. fort; bereits wenige Monate nach Inkrafttreten der neuen Regelungen wurde eine grundlegende Überarbeitung der Straf- und Bußgeldvorschriften gefordert.[7] Insbesondere die umfangreichen Verweisungen tragen ihren Teil dazu bei, daß nicht nur die Klarheit der Regelung verloren geht, sondern auch Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis der Strafrechtspflege auftreten.

---

3) Zur Diskussion über das Problem der Gesetzesflut vgl. WEISS, DÖV 1978, S. 601; STARCK, ZRP 1979, S. 209; SENDLER, ZRP 1979, S. 227; MAASEN, NJW 1979, S. 1473; LANGE, DVBl 1979, S. 533; VOGEL, JZ 1979, S. 323; OSCHATZ, DVBl 1980, S. 739; LEISNER, DVBL 1981, S. 849 und 855; von ARNIM, DÖV 1982, S. 922.

4) Viertes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 27.8.1982 BGBl 1982 I, S. 1177 ff.

5) TIEDEMANN, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität Bd. 2 BT, S. 166, hat in § 67 WeinG a. F. bereits 36 Einzeltatbestände gezählt.

6) KOCH, EWR 1979, S. 22 f.

7) FISCHER-SCHOMBURG, NStZ 1983, S. 13.

So sollen beispielsweise gemäß § 200 Abs. 1 StPO unter anderem die gesetzlichen Merkmale der Straftat in der Anklageschrift bebezeichnet werden. Der Beschuldigte soll erkennen können, inwieweit der Vorwurf der Staatsanwaltschaft sich mit den gesetzlich-abstrakten Tatbestandsvoraussetzungen deckt.[8] Dies ist jedoch bei der jetzigen Formulierung des § 67 WeinG schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, wie sich bereits an einem durchschnittlichen Fall aus der täglichen Praxis der Strafverfolgungsbehörden zeigt:

Ein Gastwirt hatte Tafelwein mit einem Gesamtsäuregehalt von 3,6 g zum Verzehr angeboten, obwohl dieser Wein einen Gesamtsäuregehalt von mindestens 4,5 g besitzen muß. Da der Tafelwein diesen Wert nicht erreichte, war er nicht verkehrsfähig und durfte nicht angeboten werden. Der Gastwirt verstieß gegen § 67 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. WeinG i. V. m. Art 51 Abs. 1; Art. 1 Abs. 4 b EWG-VO 337/79; Nr. 11 des Anhangs II der EGW-VO 337/79.

Die für diesen Fall einschlägigen Vorschriften lauten:
§ 67 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt.:

> "Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in anderen als den in § 69 Abs. 2-5 bezeichneten Vorschriften entgegen ... einer in Anlage 1 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Erzeugnis ... in den Verkehr bringt."

In Anlage 1 Abschnitt I findet sich unter anderem die Angabe des Art. 51 Abs. 1 EWG-VO 337/79:

> "Abgesehen von Ausnahmeregelungen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, dürfen eingeführte oder nicht eingeführte Erzeugnisse der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, die ... den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften nicht entsprechen, nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden."

---

8) Vgl. statt aller KLEINKNECHT, StPO § 200 Rdnr. 11.

Nr. 22.05 des GZT enthält folgende Warenbezeichnung:

> "Wein aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben."

§ 1 Abs. 4 b EWG-VO 337/79:

> "Im Anhang II werden definiert ... Tafelwein, ... "

Anhang II Nr. 11 EWG-VO 337/79:

> "Tafelwein: Wein außer Qualitätswein b.A., der
> - ...
> - ...
> - ...
> - einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 4,5 g, das heißt 60 Milliäquivalent je Liter aufweist."

Wollte man alle diese Tatbestandsvoraussetzungen in einen verständlichen Anklagesatz fassen, wie dies Nr. 110 RiStBV grundsätzlich vorschreibt, würde der Anklagesatz unklar und verworren, wie das Beispiel zeigt:

> "T wird angeschuldigt,
> er habe, entgegen dem Verbot, daß Wein außer Qualitätswein besonderer Anbaugebiete mit einem als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 4,5 g, das heißt 60 Milliäquivalent je Liter, der in der Gemeinschaft aus zugelassenen Rebsorten hergestellt wurde, mit geringerem Säuregehalt nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten werden darf, ein derartiges Erzeugnis in den Verkehr gebracht, obwohl er hätte erkennen können, daß der Wein dem Verbot widersprach,
> indem er im Januar 1984 Tafelwein Müller-Thurgau 1983 in seiner Wirtschaft in X-Stadt, Y-Straße, zum Verzehr anbot, obwohl der Säuregehalt nur 3,6 g betrug."

Statt dessen wird in der Praxis (zum Beispiel StA Stuttgart) häufig lapidar folgendermaßen formuliert:

> "T wird angeschuldigt, er habe entgegen dem Verbot des Art. 51 Abs. 1 EWG-VO 337/79 ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht, obwohl es einen zu geringen Gesamtsäuregehalt besaß."

Aus einer solchen Umschreibung des gesetzlichen Unrechtstatbestands kann der Beschuldigte aber nicht erkennen, was ihm zum Vorwurf gemacht wird. Das einfache Beispiel zeigt, welch kompliziertes und vernetztes Regelungssystem zur Subsumtion herangezogen werden muß. Für den Normunterworfenen und den Rechtsanwender sind derartige Tatbestandskonstruktionen unklar und verworren. Doch muß auch das Nebenstrafrecht dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen.

Ziel dieser Arbeit ist es, zu untersuchen, inwieweit dieser Grundsatz, der nicht nur in Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB für das nationale Recht kodifiziert ist, sondern auch in Art. 7 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950[9] sowie in Art. 11 Nr. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 und Art. 15 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966[10] niedergelegt ist, in den Straf- und Bußgeldbestimmungen der §§ 67, 68 und 69 des Weingesetzes beachtet wurde. Dabei muß sich mit der Figur der Verweisung unter gesetzestechnischen Aspekten auseinandergesetzt werden, um so eine Systematisierung der verschiedenen Verweisungstypen in den weinrechtlichen Sanktionsbestimmungen zu erhalten. Daran anschließend werden die Vernetzungsstrukturen mit Hilfe eines EDV-Programms untersucht. Bevor das Ergebnis dieser Analyse in Beziehung gesetzt werden kann zu den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes, sind die Wertfundierungen dieses Verfassungssatzes darzustellen und zwei spezielle Anwendungsbereiche näher einzugrenzen. Daran schließt sich der Versuch an, konkrete Aussagen zu machen, wann ein Tatbestand bestimmt ist. Die §§ 67-69 WeinG sollen an diesen Anforderungen gemessen werden, um so die Grenze der Tatbestandsbestimmtheit sichtbar zu machen.[11] Zum Schluß wird ein

---

9) BGBl 1954 Teil II, S. 14.
10) BGBl 1973 Teil II, S. 15.
11) TIEDEMANN, GA 1969, S. 7; ders. NJW 1972, S. 662; ders. Verbrechen in der Wirtschaft, S. 28, fordert aus Gründen des Bestimmtheitsgrundsatzes einen Abbau des strafrechtlichen Perfektionismus.

Vorschlag zur Neuformulierung der Straf- und Bußgeldbestimmungen stehen, der eine wie in der Literatur geforderte[12] weitergehende Abstraktion der Tatbestände verwirklicht.

---

12) FISCHER-SCHOMBURG, NStZ 1983, S. 12; HENSSEN, Weinkriminalität, S. 199 f.; TIEDEMANN, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität Bd. 2 BT, S. 167 m. weit. Nachw.

§ 1

Historische und technische Grundlagen

Bevor die Problematik der Verweisungen in den §§ 67-69 WeinG behandelt wird, soll zunächst die historische Entwicklung der Strafbestimmungen dargestellt werden (A). Dabei wird gezeigt, wie sich die Sanktionsbestimmungen auf diesem Rechtsgebiet von der allgemeinen Generalklausel über Strafnormen mit ausformulierten Tatbeständen hin zu Blankettbestimmungen mit zahlreichen Verweisungen entwickelten.

Im Anschluß an den historischen Überblick folgt eine kurze Erläuterung der Weinbereitung (B), damit dem Leser, der kein Experte auf diesem Gebiet ist, die Rechtsmaterie veranschaulicht wird.

A) Historische Grundlagen der weinrechtlichen Strafbestimmungen

Die fortschreitende europäische Integration auf dem Sektor der Agrarpolitik hat eine Fülle gesetzlicher Neuregelungen gebracht; insbesondere erfuhr der Weinbau durch diesen rechtlichen Neugestaltungsprozeß tiefgreifende Änderungen. Um zu ermessen, wie schnell sich das Weinrecht namentlich in den letzten Jahren gewandelt hat, soll in einem Rückblick die Entwicklung der Weingesetzgebung dargestellt werden.

I) Die Entwicklung der Weingesetzgebung bis 1871

Weinfälschungen und Weinmanipulationen wurden schon seit jener Zeit vorgenommen, seit man den Wein als Tausch- und Verkaufsobjekt erkannt hat.[1] Die Ausdehnung des Weinhandels

---

1) RIEGER, Weinfälschung, S. 5.

vor allem auch in Gegenden, die keinen Weinbau betrieben, sowie die Verfeinerung des Geschmacks führten zu einem Ansteigen der Fälschungen. Die Herstellung von Kunstwein, ein in Aussehen, Geruch und Geschmack weinähnliches, alkoholhaltiges Getränk aus teilweise, überwiegend oder gänzlich weinfremden Ingredienzien,[2] war im Altertum weit verbreitet. So wird beispielsweise von einem römischen Weinhändler aus Massilia berichtet, der lediglich deshalb nicht nach Rom reisen wollte, weil er befürchtete, dort von seinem eigenen Kunstwein trinken zu müssen.[3] Zahllose Kunstweine wurden aus Feigen, Datteln und Rosinen hergestellt; Plinius berichtet, daß in einem "Rezept" die Herstellung von Kunstwein aus Honig und Regenwasser, das zuvor fünf Jahre aufbewahrt werden mußte, beschrieben wurde.[4]

Dennoch gab es wenige Gesetze, die gegen derartige Handlungsweisen vorgingen und die Weinfälschung unter Strafe stellten. In Rom verbot die "lex Aquilia"[5] unter Strafandrohung, die natürliche Güte des Weinerzeugnisses durch Zusätze wie Wasser oder Obstsäfte herabzusetzen. Es wurde damit das Herstellen eines Weines minderer Qualität bestraft. Im übrigen kam nur eine Bestrafung unter dem Gesichtspunkt des Betrugs (falsum) in Betracht, wenn ein Weinhändler verfälschten Wein an den Verbraucher als reines Produkt weiterlieferte.

Auch im deutschen Rechtskreis finden sich nur spärliche Ansätze in der Weingesetzgebung. Im frühen Mittelalter wurden zwar in den "Capitulare de villis" Karls des Großen Anweisungen über die Reinlichkeit und die Sorgfaltspflichten bei der Herstellung von Wein gegeben,[6] jedoch fanden sich in diesen

---

2) MEHLER, Lexikon für Weinfreunde, S. 148.
3) BROGSITTER, Rechtsschutz geographischer Herkunftsbezeichnungen, S. 18; NAUTH, Die organisierte Weinkriminalität, S. 1.
4) PLINIUS, Historia naturalis XIV 20(17).
5) § 13 I (4,3): "Denique responsum est, si quis in alienum id immiserit quo naturalis bonitas vini aut olei corrumperetur, ex hac parte legis eum teneri."
6) HENSSEN, Weinkriminalität, S. 6.

Vorschriften ebensowenig wie in den Bestimmungen über die Weinbereitung Friedrichs II Weinfälschungsverbote.[7]

Erst Mitte des 13. Jahrhunderts sind Anfänge deutscher Weingesetzgebung festzustellen, die dem Fälschertum Einhalt gebieten sollten.[8] Dies war nötig geworden, nachdem dem Wein statt der üblichen Gewürze Zusätze wie Kalk, Bleiweiß, Schwefel, Alaun, Weidasche und Vitriol zugefügt wurden. Damit sollten die Weine vor dem Umschlagen bewahrt, gesüßt beziehungsweise in ihrer Farbe erhalten werden.[9] Es entstanden, das ist bemerkenswert, vornehmlich außerhalb der Erzeugergebiete zahlreiche Stadtrechte, Weistümer, Berufseide, Wirteordnungen und Schankbestimmungen.[10]

Die frühe Weingesetzgebung diente vor allen Dingen gesundheitspolizeilichen Zwecken. Zumeist enthielten die Bestimmungen keine Aufzählung der bei der Weinbereitung erlaubten Stoffe, sondern nannten nur die verbotenen Zusätze,[11] wie Senf, Speck, Alaun und Kalk, in der Regel verbunden mit einer Generalklausel, wonach eine Fälschung stets bei Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung gegeben ist.[12]

Die Verbote richteten sich sowohl gegen den Erzeuger des Weines, so beispielsweise eine Verordnung gegen das Verfälschen des Weines mit Weidäschen[13] oder Feldäschen, die 1366

---

7) DORSCH, Echtheit des Weines, S. 95.
8) LANDRY, Inverkehrbringen und Herstellen, S. 52.
9) von BASSERMANN-JORDAN, Geschichte des Weinbaus Bd. I, S. 624.
10) KOCH, Weingesetz Bd. I, S. 149.
11) Verordnung der Stadt Zürich aus dem Jahre 1304, zitiert nach RIEGER, Weinfälschung, S. 5: "Wer zu Zürich Wein vermehrt oder nachmacht mit Alaun oder mit Kalk und es vor den Rat kommt, der gibt der Stadt fünf Pfund Buße von jedem Faß."
12) DORSCH, Echtheit des Weines, S. 70.
13) Die Herstellung von Weidasche geschah in der Weise, daß man Weinhefe trocknete und (mit Weinstein) verbrannte. Vgl. von BASSERMANN-JORDAN, Geschichte des Weinbaus Bd.I, S. 624.

von der Stadtbehörde Ravensburg erlassen wurde,[14] als auch an die Wirte, wie das 1480 von der Stadt Hessheim erlassene Weistum.[15]

Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts waren Bemühungen im Gange, eine einheitliche Weingesetzgebung im gesamten Reich zu erhalten und gezielt die zunehmenden Weinfälschungen zu bekämpfen. Dies war der Beginn der sogenannten Reichsweingesetzgebung. 1475 wurde in einer kaiserlichen Verordnung gefordert, den Wein so zu belassen, "wie Gott ihn hat wachsen lassen". Es folgte 1487 auf dem Reichstag zu Rothenburg o. d. Tauber die Weinverordnung Kaiser Friedrichs III, nach der die Trauben "ohne alles Gemächt und ohne allen Zusatz ausgepreßt, der Most in zubereitete Fässer geschüttet und sogleich in den Keller gelegt werden solle; auch später solle man dem Wein keinerlei Gemächt oder Zusatz vornehmen, es sei mit Feuer oder Bedämpfung, sondern ihn in seiner ordentlichen Füllung bis zum Ablassen erhalten. Wolle jemand um der Beständigkeit des Weines willen ihn mit Schwefel bereiten, so solle dies nur einmal und so geschehen, daß auf ein vier-fudriges Faß nur ein Loth lauterer Schwefel ohne allen Zusatz genommen werde; auch solle dies dem Weinkäufer angezeigt werden, damit dieser ihn nicht noch einmal schwefle."[16]

Den vorläufigen Abschluß der Reichsweingesetzgebung bildete die 1498 auf dem Reichstag zu Freiburg erlassene "Ordnung und Satzung über Wein" Maximilians I.[17] Darin wurde verboten,

---

14) DORNFELD, Geschichte des Weinbaus in Schwaben, S. 166: "Wer deß Fälschens überführe, der muß es bessern den Bürgern als dick (sooft) er's tuth mit fünf Pfund Pfennig oder die Pfennig nit hat, der muß die Stadt meiden fünf Jahre."

15) von BASSERMANN-JORDAN, Geschichte des Weinbaus Bd. I, S. 626 f.: "Wenn der Schänker den Wein zu mundieren sich erkühnet, soll selbiger ausgepfiffen und mit zehn Taler gebüßt werden. So ein Schänker die edle Gottesgab betrübet, daß er Molestan oder Weinschmerzen bringt, muß am Neujahrstag am Schandring stehen."

16) DORNFELD, Geschichte des Weinbaus in Schwaben, S. 164.

17) Aller des Heiligen Römischen Reichs Reichstäge sambt anderen Kayserlichen und Königlichen Constitutionen, S. 58.

beim Pressen, Keltern oder während des Gärvorganges dem Wein Stoffe zuzusetzen. Ebenso wurde das Beimischen von Schwefel geregelt. Falls dies dennoch geschah, bestand eine Deklarationspflicht. Wer dagegen verstieß, erhielt eine Geldstrafe von einem rheinischen Gulden je Eimer oder Ohm Wein, und es wurde dessen Wein vernichtet. Die Verordnung richtete sich jedoch nicht nur an den Weinerzeuger, sondern auch an die Fuhrleute, die den Wein zu den Verbrauchern transportierten. Diesen wurde unter Androhung einer Strafe an Leib, Ehr und Gütern je nach dem Ausmaß ihres Tuns verboten, den Wein mit Wasser zu strecken. Generell war das Weinfälschen mit einer Geldstrafe von einhundert rheinischen Gulden bewehrt. In Artikel 7 war eine Generalklausel normiert, die eine Strafe von 40 Mark lötigen Goldes verhängte, wenn gegen diese Verordnung verstoßen wurde.

Die 1532 von Karl V erlassene Constitutio Criminalis Carolina, die "Peinliche Gerichtsordnung", bestrafte das Weinfälschen und das Inverkehrbringen gefälschten Weines. Dabei handelte es sich jedoch nicht um eine spezielle weinrechtliche Vorschrift, sondern um eine allgemeine Norm gegen die Fälschung von Kaufmannsgut, worunter auch der Wein fiel.

Wörtlich führte Art. 130 CCC den Tatbestand aus:

> "Erstlich vonn straff der, die mit Gifft oder Venen heimlich vergebenn.
> Jtem wer jemandt durch gifft oder venen am leip oder lebenn beschedigt, jst es ein mannsbilld, der soll, einem furgesetzten morder gleich, mit dem Rade zum tod gestrafft werden; Thett aber ein solliche Missthat ein Weipsbilldt, die soll mach erdrenckenn oder jnn anndere weg nach gelegenheit vonn dem lebenn zum tode richten. Doch zu merer forcht anndern sollenn solliche bosshafftige missthattige personen vor der endtlichen todtstraff geschlaifft oder etliche griff jnn jr leib mit gluenden zangen gegeben werdenn, Viell oder wenig, nach ermessunge der person vnd tödtunge, Wie vor vonn Mordt desshalb gesetzt ist."

Die beiden letztgenannten Vorschriften stellten bis zur Auflösung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation die Grundlage des Weinrechts dar. Sie wurden ergänzt von zahlreichen landesherrlichen Verordnungen sowie Polizeistrafgesetzbüchern und Polizeiverordnungen. Hervorgehoben sei lediglich ein 1722 erlassenes preußisches Edikt "wider das Wein- und Bierfälschen", das den "Austausch von Gebiets- und Landesbezeichnungen" verbot.[18] Dieses Edikt stellte wohl erstmals eine gesetzliche Bezeichnungsregelung dar.[19] Trotz der jetzt zahlreichen Bestimmungen wurden in den Jahren 1850 bis 1875 ausgedehnte Weinfälschungen verzeichnet.[20] Öffentliche Anweisungen zur Weinfälschung waren durchaus üblich. So wurde beispielsweise im Jahre 1863 in der Leipziger "Illustrierten Zeitung" ein Rezept angeboten, mit dessen Hilfe man angeblich aus Wasser Wein herstellen könne.[21]

II) Die Entwicklung der Weingesetzgebung von 1871 bis 1909

Mit der Reichsgründung 1871 trat ein für das gesamte Reich einheitlich geltendes Strafgesetzbuch in Kraft. Dieses regelte im Bereich des Kernstrafrechts in einer einzigen Vorschrift Fragen der Herstellung und des Vertriebs von Wein.

---

18) von BASSERMANN-JORDAN, Geschichte des Weinbaus Bd. I, S. 651.
19) KOCH, Weingesetz Bd. I, S. 153.
20) HENSSEN, Weinkriminalität, S. 8.
21) KOCH, Bacchus vor Gericht, S. 33; NAUTH, Die organisierte Weinkriminalität, S. 1.

§ 367 Nr. 7 RStGB[22] lautete:

> "Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:
> ...
> 7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Nahrungsmittel insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft."

In dieser Vorschrift wurde somit nur das Anbieten und Verkaufen verfälschten Weines geregelt, nicht aber die Herstellung selbst verboten. Um das Fälschertum wirksamer, bereits im Herstellungsstadium bekämpfen zu können, wurde 1879 das Nahrungsmittelgesetz[23] erlassen. Dieses Gesetz betraf noch nicht speziell den Weinbau, sondern bestrafte allgemein die Manipulation von Nahrungsmitteln, worunter auch Wein fiel und den Verkauf derartiger Produkte.[24]

§§ 8 bis 14 NMG lauteten:

§ 8 "Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen."

§ 9 "Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft."

§ 10 "Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

---

22) Gesetz betr. die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.5.1871 RGBl, S. 127.
23) Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungs-Genußmittel und Gebrauchsgegenständen vom 14.5.1879 RGBl, S. 145.
24) MEYER, Delikte gegen das Weingesetz, S. 2.

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält."

§ 11 "Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein."

§ 12 "Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

2. ...
Der Versuch ist strafbar.
Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein."

§ 13 "War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein."
...

§ 14 "Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Men-

schen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen."

Die Straftatbestände waren in insgesamt sieben Verbotsnormen festgelegt,[25] wobei bereits auf andere Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes sowie auf kaiserliche Verordnungen zur Ausfüllung der einzelnen Tatbestände verwiesen wurde. Insbesondere war das Nachmachen, Herstellen und die Falschbezeichnung von Nahrungs- und Genußmittel strafbar. Die schwierigste Frage aber, wann ein Genußmittel und damit auch der Wein als verfälscht anzusehen ist und welche Zusätze in der Kellerbehandlung erlaubt sind, wurden nicht geregelt. Dies ließ das Gesetz vielmehr offen und führte zu zahlreichen Auslegungsproblemen[26].

Nach mehrjährigen Beratungen wurde 1892 das erste Weingesetz geschaffen,[27] das in § 1 den Zusatz bestimmter Stoffe, zum Beispiel löslicher Aluminiumsalze, Glycerin, Borsäure und Teerfarbstoffe verbot. Andererseits war es erlaubt, Kunstwein, also ein alkoholhaltiges, weinähnliches Getränk aus teilweise, überwiegend oder gänzlich weinfremden Stoffen herzustellen, sofern nur dieser Kunstwein entsprechend deklariert wurde.[28] Besonders verhängnisvoll war die Festlegung von Grenzwerten für den Zusatz der erlaubten Stoffe, die nicht überschritten werden durften. So kam es lediglich darauf an, den Wein "analysenfest" zu machen.[29] Dem Einsatz

---

25) §§ 8 bis 14 NMG.
26) So schwankte die Rechtsprechung bei der Interpretation des Begriffs "Verfälschung". Das Reichsgericht sah in einem Urteil vom 17.1.1887 die Naßzuckerung als Verfälschung an. Vgl. RGSt 3, 270.
27) Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20.4.1892 RGBl, S. 597.
28) OSTHELDER, Die Bedeutung des Weingesetzes vom 7.4.1909, S. 9 f.
29) HIERONIMI, Weingesetz, S. 52, Vorbem.; HOLTHÖFER-NÜSE, Weingesetz, S. 3.

der Chemie war keine Grenze gesetzt. Dies führte in der Folge zu einer Fabrikation von Billigstweinen, indem der Wein solange gestreckt wurde, bis er in seiner chemischen Konsistenz gerade noch den Mindestanforderungen genügte. Wurden diese unterschritten, bereitete man die Weine durch Verschnitte mit Süßweinen, wie Birnenwein, zum Teil auch mit unreinem Stärkezucker wieder auf.

Das Weingesetz von 1892 enthielt nur zwei Straftatbestände in § 7 und § 8 WeinG:

§ 7 "Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist."

§ 8 "Ist die in § 7 Nr. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein."

Es zeigt sich bereits hier die Tendenz, Straftatbestände zu normieren, die nicht selbst das Verbot enthalten, sondern auf Verbotsvorschriften verweisen. In dem Weingesetz von 1892 waren damit bereits vier Verweisungsketten vorhanden. Allerdings galt subsidiär das Nahrungsmittelgesetz von 1879 weiter, so daß dort eine umfangreiche strafrechtliche Regelung vorlag.

1901 wurde das erste Weingesetz durch ein neues Gesetz abgelöst,[30] da durch die Grenzzahlenregelung die redlichen Win-

---

30) Gesetz betr. Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24.5.1901 RGBl., S. 175 ff.

zer, die die Panscherei nicht mitmachten und ein Strecken der Weine bis zum Grenzwert unterließen, nahe dem Ruin standen.[31] Denn ihre Weine konnten nicht zu einem so niedrigen Preis in den Handel gebracht werden wie die überstreckten Weine. Das neue Weingesetz berücksichtigte deshalb neben den gesundheitspolizeilichen Aspekten die wirtschaftlichen Belange der Winzer.[32] Es zählte die erlaubten Arten der Kellerbehandlung und die erlaubten Zusätze positiv auf, verbot die Herstellung sowie den Vertrieb des Kunstweins und führte die Kellerkontrolle ein. Vor allen Dingen wurde erstmals der Begriff des Weins festgelegt, wie er bis zum heutigen Tage maßgebend ist.[33]

§ 1 des Weingesetzes legte fest:

> "Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk."

Das Weingesetz von 1901 enthielt fünf Straftatbestände, die für sich allein die strafbare Handlung nicht umschreiben, sondern zu ihrer Ausfüllung auf insgesamt dreizehn weitere Vorschriften verweisen.

§ 13 "Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§ 5, 7, 8 oder

2. den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlung bestraft, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein, neben

---

31) WIETHAUS, Die strafrechtlichen Bestimmungen des Weingesetzes vom 7.4.1909, S. 4 f.
32) MEYER, Delikte gegen das Weingesetz, S. 2.
33) WEHLING, Willensbildung auf dem Gebiet der Weinwirtschaft, S. 73.

welcher auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossn sind."

§ 14 "Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mittheilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein."

§ 15 "Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 10, 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,

2. die von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftsertheilung wissentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert."

§ 16 "Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die im § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

2. wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des § 6 genügt ist;

3. wer bei der nach § 11 von ihm erforderten Auskunftsertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;

4. wer eine der im § 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht."

§ 17 "Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch den § 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen."

III) Die Entwicklung der Weingesetzgebung von 1909 bis 1930

1909 wurde ein neues Weingesetz[34] geschaffen, das eine umfassende, erstmals vom Nahrungsmittelgesetz losgelöste Regelung des Weinrechts darstellte. Durch die Neugestaltung dieses Gesetzes als ein die Materie abschließend regelndes Wirtschaftsgesetz erhöhte sich die Anzahl der Paragraphen erheblich. Um sich den jeweiligen Verhältnissen in der Kellerwirtschaft besser anpassen zu können, wurden zahlreiche Ermächtigungsnormen erlassen, die dem Bundesrat einen weiten Spielraum zur Ausgestaltung durch eine Ausführungsverordnung ließen.[35] Die Strafbestimmungen (§§ 26 bis 30 des Weingesetzes von 1909) nahmen ebenfalls an Umfang zu, und es wurde das Prinzip der Verweisungstechnik weiter ausgebaut. Allein § 26 des Weingesetzes von 1909 enthielt über zwanzig Verweisungsketten, wobei zum Teil die Norm, auf die verwiesen wurde, wiederum zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigte. Deren Inhalt gehörte auf Grund der Verweisungskette ebenfalls zum Straftatbestand des § 26 Weingesetz von 1909.

Die Straftatbestände lauteten im einzelnen:

§ 26 "Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wir bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 Satz 2, des § 3 Abs. 1 bis 3, 5, 6, der §§ 4, 9, des § 11 Abs. 4, der §§ 13, 15 oder den gemäß § 12 für die Herstellung und Behandlung von Traubenmost oder Traubenmaische geltenden Vorschriften oder den auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2, des § 10 Abs. 2, des § 11 Abs. 2 oder des § 16 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

---

34) Weingesetz vom 7.4.1909 RGBl, S. 393 ff.
35) WIETHAUS, Bestimmungen des Weingesetzes vom 7.4.1909, S. 3.

2. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 19 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 23 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt, desgleichen wer vorsätzlich Bücher oder Geschäftspapiere, welche nach § 19 Abs. 3 aufzubewahren sind, vor Ablauf der dort bestimmten Frist vernichtet oder beiseite schafft;

3. wer Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken unzulässig ist, zu diesen Zwecken ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt, desgleichen wer einen diesen Zwecken dienenden Verkauf solcher Stoffe vermittelt.
Stellt sich nach den Umständen, insbesondere nach dem Umfange der Verfehlungen oder nach der Beschaffenheit der in Betracht kommenden Stoffe, der Fall als ein schwerer dar, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein, neben der auf Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erkannt werden kann."

§ 27 "Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 24 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält."

§ 28 "Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 5 Abs. 1, des § 7 Abs. 2, des § 8, des § 10 Abs. 3 oder des § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt;

2. den Vorschriften des § 6 oder des § 7 Abs. 1 zuwider bei der Benennung von Wein eine der Herkunft nicht entsprechende geographische Bezeichnung verwendet;

3. Schaumwein oder Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilhält, ohne daß den Vorschriften des § 17 und des § 18 Abs. 4, 5 genügt ist;

4. außer den Fällen des § 26 Nr. 2 den Vorschriften über die nach § 19 zu führenden Bücher zuwiderhandelt."

§ 29 "Der im § 28 bestimmten Strafe unterliegt ferner

1. wer vorsätzlich die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 zu erteilende Auskunft nicht oder unrichtig erteilt;

2. wer vorsätzlich die nach § 3 Abs. 4 und nach § 11 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder den auf Grund des § 11 Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer vorsätzlich es unterläßt, an Gefäßen oder Flaschenstapeln die nach § 20 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen anzubringen, oder einem auf Grund des § 20 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;

4. wer vorsätzlich den von den Landeszentralbehörden oder den von diesen ermächtigten Landesbehörden auf Grund des § 25 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

5. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider das Betreten oder die Besichtigung von Räumen, die Begleitung der Beamten oder Sachverständigen bei der Besichtigung der Räume, die Vorlegung oder die Durchsicht von Geschäftsbüchern oder -papieren, die Abgabe oder die Entnahme von Proben verweigert, desgleichen wer die von ihm geforderte Auskunft nicht oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt;

6. wer eine der im § 26 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht."

§ 30 "Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 29 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht."

Mit Hilfe dieses Gesetzes konnte die Weinwirtschaft wirksam gefördert und die durch die frühere Gesetzgebung entstandenen Mißstände bekämpft werden.

IV) Die Entwicklung der Weingesetzgebung von 1930 bis 1969

1930 wurde ein neues Weingesetz geschaffen,[36] das wirtschaftspolitische aber auch wieder gesundheitspolizeiliche Aspekte betraf. Es bezweckte den Schutz des deutschen Weinbaus vor ausländischer Konkurrenz, die Förderung des Absatzes von Wein, den Schutz des deutschen Qualitätsweins sowie den Schutz des Konsumenten.[37] Das Gesetz ließ durch zahlreiche Ermächtigungsnormen zum Erlaß von Rechtsverordnungen der Exekutive die Möglichkeit, sich dem jeweiligen technischen Fortschritt in der Kellerbehandlung anzupassen. So wurde die Frage der Zuckerung zwar im Weingesetz selbst geregelt, die Regelung des Zusatzes anderer Stoffe aber der Ausführungsverordnung überlassen.[38] Auch die Strafvorschriften wurden bei dieser Reform erweitert und verschärft. Teilweise enthielten die Straftatbestände lediglich eine Aufzählung einzelner Vorschriften, auf die zur Konkretisieruung des Tatbestandes Bezug genommen wurde.[39] §§ 26, 27 und 30 stellen bereits typische Blankettnormen dar.

§ 26 "Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, 5 Satz 1, des § 3 Abs. 1 bis 3, 6, der §§ 4, 9, 10 Abs. 2 Satz 1, des § 11 Abs. 3, 5, der §§ 13, 14 Abs. 3, des § 15 oder den auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 3, des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, des § 10 Abs. 2 Satz 2, des § 11 Abs. 2 oder des § 16 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

2. Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Haustrunk, weinhaltigen Getränken, dem Weine ähnlichen Ge-

---

36) Weingesetz vom 25.7.1930 RGBl I, S. 56 ff.
37) RIEGER, Weinfälschung, S. 10.
38) HENSSEN, Weinkriminalität, S. 12.
39) Beispielsweise § 26 Abs. 1 Nr. 1 WeinG von 1930 nimmt auf über 20 Normen Bezug, die selbst wieder Weiterverweisungen auf Rechtsverordnungen enthalten.

tränken, Schaumwein, dem Schaumwein ähnlichen Getränken, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt unzulässig ist oder die zur Nachmachung von Wein dienen, für diese Zwecke ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt oder einen diesen Zwekken dienenden Verkauf solcher Stoffe vermittelt;

3. den Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 1 bis 3, der §§ 6, 7, des § 10 Abs. 3, der §§ 17, 18 oder den nach §§ 5, 17, 18 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

4. unrichtige Eintragungen in die nach § 19 zu führenden Bücher macht, die nach § 23 von ihm geforderte Auskunft unrichtig erteilt oder Bücher oder Geschäftspapiere, welche nach § 19 Abs. 3 aufzubewahren sind, vor Ablauf der dort bestimmten Frist vernichtet oder beiseiteschafft.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist auch der Versuch strafbar. Ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe oder Haft ein."

§ 27 "Mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außer in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 den Vorschriften über die nach § 19 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;

2. die nach § 5 Abs. 4 zu erteilende Auskunft nicht oder unrichtig erteilt;

3. die nach § 3 Abs. 4, § 11 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder den auf Grund des § 11 Abs. 4 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

4. den Vorschriften des § 20 Abs. 1, 2 oder einem nach § 20 Abs. 3 ergangenen Verbot zuwiderhandelt;

5. außer in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 den durch § 23 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;

6. den auf Grund des § 25 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt."

§ 30 "Wer vorsätzlich oder fahrlässig der durch § 24 Abs. 1 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

In den Jahren 1935 bis 1965 wurde die Weingesetzgebung durch die zweite bis neunte Ausführungsverordnung und die Wermut- und Kräuterweinverordnung ergänzt.

V) Die Entwicklung der Weingesetzgebung von 1969 bis heute

Seit Erlaß des Weingesetzes von 1930 änderten sich die Verhältnisse im Weinbau erheblich. Die Rebflurbereinigung sowie die qualitätsorientierte Sortenbereinigung sind nur zwei Aspekte der Weinbaupolitik, die in den vergangenen dreißig Jahren eine Umstrukturierung im Winzerbetrieb erforderten. Diese Entwicklung sollte auch durch rechtliche Neuerungen begleitet werden. So wurden bereits Anfang der 60er Jahre die ersten Referentenentwürfe ausgearbeitet.[40] Im Februar 1967 brachte daraufhin die Bundesregierung einen Gesetzentwurf im Bundestag ein, der ihn nach Beratungen in den beteiligten Ausschüssen[41] am 23.4.1969 verabschiedete.

Die Straftatbestände und Bußgeldvorschriften waren in drei Sanktionsnormen ausformuliert, die, der Tradition der nebenstrafrechtlichen Normen folgend, Blankettnormen darstellten. Es wurde dabei versucht, die Tatbestände soweit wie möglich durch Aufzählung der Tatbestandsmerkmale oder unter Angabe des wesentlichen Gehalts der Verweisungsobjekte in der Weise

---

40) KOCH, Weingesetz Bd. I, S. 165.
41) An den Vorberatungen war federführend der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit beteiligt; daneben nahmen auch der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Rechtsausschuß beratend Stellung.

zu konkretisierrn, wie es nach den Wertentscheidungen der Verfassung geboten erschien.[42] Bereits 1967 forderte der Rechtsausschuß in einer Empfehlung[43] und sich ihm anschließend der der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Weingesetzes,[44] die Straf- und Bußgeldbestimmungen zu vereinfachen und zu verringern sowie durch eine Zusammenfassung und Strukturierung ihre Lesbarkeit zu erleichtern.

Das Weingesetz wurde am 19.7.1969 im Bundesgesetzblatt verkündet[45] und sollte am 19.7.1971 in Kraft treten. Da sich aber die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in den Art. 38 ff. des EWG-Vertrags unter anderem auch eine Harmonisierung der Weinmarktordnung zum Ziel gesetzt hatten, mußte sich das nationale Recht am supranationalen Gemeinschaftsrecht orientieren.

Am 28. April 1970 traten die beiden grundlegenden Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein und Nr. 817/70 für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in Kraft. Beide Verordnungen sind in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht und gehen allen entgegenstehenden nationalen Vorschriften vor.[46] So betrachtete die EWG-Kommission das neue Weinrecht, soweit es sich beispielsweise auf die Anbaugebiete bezog, als mit Gemeinschaftsrecht unvereinbar und kündigte im Januar 1970 eine Klage vor dem Europäischen Ge-

---

42) Begründung des Gesetzentwurfs Bundestagsdrcks. V/16 6.
43) Empfehlung der Ausschüsse betr. WeinG vom 2.2.1967.
44) Beschluß des Bundesrats vom 3.3.1967, Bundesratsdrcks. V/67.
45) Gesetz über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein vom 16.7.1969 BGBl. I, S. 781 ff.
46) Der Vorrang ergibt sich aus Art. 24 GG i.V.m. Art. 189 Abs. 2 EWGV. Zur näheren Begründung vgl. statt vieler IPSEN, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 285 f.; BVerfGE 31, 137; 37, 271; 52, 187, 203.

richtshof an, falls das Weingesetz so bestehen bliebe. Eine Anpassung des Gesetzes an die veränderte Rechtslage hätte nur zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt,[47] so daß die Bundesregierung am 12.2.1971 den Entwurf eines neuen Weingesetzes vorlegte.[48] Der Rechtsausschuß kritisierte an der Vorlage die Verweisungen auf EWG-Verordnungen, die ihrerseits auf weitere Durchführungsbestimmungen verwiesen. Deshalb bestünden Bedenken gegen das Erfordernis der Bestimmtheit.[49] Dennoch wurde dieser Entwurf verabschiedet und am 16.7.1971 verkündet.[50]

§ 67 (1) "Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. bei der Herstellung von Wein oder der Behandlung von Erzeugnissen, aus denen er hergestellt ist,
   a) verbotene Erzeugnisse verwendet (§2 Abs. 1),
   b) einem Verschnittverbot zuwiderhandelt (§ 3),
   c) den vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalt verbotswidrig erhöht (§§ 6, 17, Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70),
   d) einen Stoff verbotswidrig zusetzt (§ 8 Abs. 1 Satz 1, § 17),
   e) Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen vebotswidrig anwendet (§ 8 Abs. 3 Satz 1, § 17),
   f) ein anderes Behandlungsverfahren, das zum Schutz der Gesundheit oder zur Förderung oder zur Erhaltung der Güte des Weins verboten ist, anwendet oder einer Einschränkung der Anwendung zuwiderhandelt (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2, § 17),

2. bei der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von Wein oder den zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnissen Gegenstände verbotswidrig benutzt (§ 8 Abs. 2, § 17),

3. Wein mit einem verbotenen Gehalt an schwefliger Säure, Schwefelsäure oder anderen Stoffen zum offenen Ausschank feilhält oder abfüllt in den Verkehr bringt (§ 9 Abs. 5, 6, § 17).

---

47) KOCH, Weingesetz Bd. I, S. 169.
48) Bundestagsdrcks. VI/1963.
49) Bundestagsdrcks. 88/1/71, S. 35.
50) Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein vom 14.7.1971, BGBl I S. 893.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. ein verbotenes Erzeugnis bei der Herstellung von inländischem Likörwein (§ 21 Abs. 1 Nr. 1), inländischem Schaumwein (§ 25 Abs. 1 Nr. 1), inländischen weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 1), inländischem Weindestillat (§ 36 Abs. 3 Satz 1) oder inländischem Branntwein aus Wein (§ 38 Abs. 1) verwendet,

2. einem Verschnittverbot für inländischen Likörwein (§ 23 Abs. 2 Nr. 2), weinhaltige Getränke (§ 30 Abs. 4) oder inländischen Branntwein aus Wein (§ 38 Abs. 1) zuwiderhandelt,

3. verbotswidrig einen Stoff zusetzt, Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen oder ein anderes Behandlungsverfahren, das zum Schutz der Gesundheit oder zur Förderung oder zur Erhaltung der Güte des Erzeugnisses verboten ist, anwendet:
   a) bei der Behandlung von ausländischem Wein (§ 19 Abs. 2), ausländischem Traubenmost (§ 19 Abs. 4) oder ausländischem Likörwein (§ 23 Abs. 2 Nr. 1),
   b) bei der Herstellung von inländischem Likörwein (§ 21 Abs. 1 Nr. 3), inländischem Schaumwein (§ 25 Abs. 1 Nr. 3), inländischen weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 3) oder inländischem Branntwein aus Wein (§ 38 Abs. 2 und 4),

4. bei Weindestillat verbotswidrig einen Stoff zusetzt oder entzieht (§ 36 Abs. 1 Satz 2),

5. bei inländischem Branntwein aus Wein verbotswidrig einen Stoff zusetzt oder entzieht oder ein Verfahren anwendet (§ 38 Abs. 3),

6. einen Gegenstand aus bestimmten Stoffen bei der Behandlung, Abfüllung oder Lagerung von ausländischem Wein (§ 19 Abs. 2), ausländischem Traubenmost (§ 19 Abs. 4), inländischem Likörwein (§ 21 Abs. 2), ausländischem Likörwein (§ 23 Abs. 2 Nr. 1), inländischem Schaumwein (§ 25 Abs. 2), inländischen weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 3 Satz 3), inländischem Branntwein aus Wein (§ 38 Abs. 4 Satz 2) oder von Erzeugnissen aus denen sie hergestellt sind, verbotswidrig benutzt,

7. ein nachstehend bezeichnetes Erzeugnis mit einem verbotenen Gehalt an schwefliger Säure, Schwefelsäure oder anderen Stoffen zum offenen Ausschank feilhält oder abgefüllt in den Verkehr bringt:

ausländischen Wein (§ 19 Abs. 3), ausländischen Traubenmost (§ 19 Abs. 4), ausländischen Likörwein (§ 23 Abs. 3), inländische weinhaltige Getränke (§ 30 Abs. 5) oder ausländische weinhaltige Getränke (§ 33),

8. inländischen Likörwein oder inländischen Schaumwein mit einem verbotenen Gehalt an schwefliger Säure oder Schwefelsäure (§ 21 Abs. 1 Nr. 4, § 25 Abs. 1 Nr. 4), abgefüllt in den Verkehr bringt oder solchen inländischen Likörwein zum offenen Ausschank feilhält,

9. ein Erzeugnis, das wegen der gesundheitlich bedenklichen Beschaffenheit, der Verdorbenheit, der Anwendung von Ionenaustauschern, ultravioletten oder energiereichen Strahlen, des Zusetzens von Stoffen oder Alkohol oder des Gehalts an schwefliger Säure, Schwefelsäure oder bestimmten sonstigen Stoffen von dem Verbringen ins Inland ausgeschlossen ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 4, § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Abs. 3, § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Abs. 3, § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3, § 36 Abs. 4 Satz 2, § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3, § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3), verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt (§ 52 Abs. 1),

10. einer Vorschrift über das Behandeln oder Verschneiden von ausländischen weinhaltigen Getränken (§ 33) oder ausländischem Branntwein aus Wein (§ 43 Abs. 1) im Inland zuwiderhandelt,

11. einer nach § 61 Nr. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung über die Benutzung oder die Beschaffenheit von Behältnissen, sonstigen Gegenständen oder Räumen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

12. ein Erzeugnis, das durch eine in Absatz 1 oder in den Nummern 1 bis 6, 10 oder 11 mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht worden ist oder auf das sich eine solche Handlung bezieht, verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt (§ 52 Abs. 1)

(3) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer

1. in den Weinbauzonen A oder B frische Weintrauben, Traubenmost, zur Konzentrierung bestimmten Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein sowie Wein entgegen Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 oder Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 säuert oder entsäuert.

2. Traubentrester verbotswidrig erneut vergärt (Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70),

3. frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, auch ohne Alkohol stummgemacht, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, Wein aus frischen Weintrauben, Tresterwein, Weintrub oder Traubentrester verbotswidrig Alkohol zusetzt (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, Verordnung (EWG) Nr. 1093/70),

4. verbotswidrig Tafelwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein oder eingeführten Wein verschneidet (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, Verordnung (EWG) Nr. 959/70),

5. Wein, der von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 stammt, ohne zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein oder Tafelwein zu sein (Nummern 9 und 10 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70) verbotswidrig verwendet (Artikel 27 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70),

6. verbotswidrig frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein oder Wein, die nicht von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 stammen, in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt oder an eine Genossenschaft liefert (Artikel 27 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70),

7. verbotswidrig Traubensaft oder konzentrierten Traubensaft zu Wein verarbeitet oder zur Weinherstellung verwendet (Artikel 27 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70),

8. aus Weintrub, Traubentrester, Brennwein oder verdünntem Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe verbotswidrig Wein oder ein sonstiges Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch herstellt (Artikel 27 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70),

9. Tresterwein, Brennwein oder verdünnten Alkohol aus den Erzeugnissen der Weinrebe verbotswidrig verwendet (Artikel 27 Abs. 4 Unterabsatz 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70),

10. eingeführten Wein, der nicht den Anforderungen des Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entspricht, verbotswidrig zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch abgibt,

11. verbotswidrig eingeführte frische Weintrauben, eingeführten Traubenmost, eingeführten konzentrierten Traubenmost, eingeführten teilweise gegorenen Traubenmost oder eingeführten Traubensaft zu Wein verarbeitet oder zur Weinherstellung verwendet (Artikel 28 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70),

12. verbotswidrig aus eingeführtem Weintrub, eingeführtem Traubentrester, eingeführtem Tresterwein, eingeführtem Brennwein oder eingeführtem verdünnten Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe Wein oder ein sonstiges zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtes Getränk herstellt (Artikel 28 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70),

13. eingeführten Wein, der nicht den Vorschriften des Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entspricht, verbotswidrig zu einem anderen als für entsprechenden Gemeinschaftswein zulässigen Zweck verwendet (Artikel 28 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70).

(4) Wer eine der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Erzeugnis zur Herstellung von Schaumwein (§ 25 Abs. 1 Nr. 2) oder weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 2) verwendet, ohne es gekennzeichnet und eingetragen zu haben,

2. ein Erzeugnis unter Verstoß gegen das Täuschungsverbot des § 46 Abs. 1 bis 3 oder einer nach § 46 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht,

3. ein Erzeugnis mit nicht zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht (§ 47 Abs. 1) oder eine vorgeschriebene Kenntlichmachung unterläßt (§ 47 Abs. 2, § 53 Abs. 3, § 61 Nr. 4),

4. ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, verbotswidrig herstellt, ins Inland verbringt oder in den Verkehr bringt (§ 53 Abs. 1) oder ein Erzeugnis mit anderen Getränken

vermischt gewerbsmäßig in den Verkehr bringt (§ 53 Abs. 2),

5. Traubensaft
a) als Traubenmost bezeichnet (§ 62 Abs. 1 Satz 2),
b) bei der Herstellung von alkoholischen Getränken verwendet oder zusetzt (§ 62 Abs. 2).

§ 69 (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 67 Abs. 5 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Weintrauben vor der erreichbaren Reife entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 liest, einer Herbstordnung nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder Weintrauben entgegen § 4 Abs. 4 verwendet,

2. die Lese von Weintrauben, die für die Herstellung von Qualitätsweinen mit Prädikat vorgesehen sind, nicht vorher anzeigt (§ 4 Abs. 1 Satz 3),

3. ein Behandlungsverfahren, das zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung verboten ist, anwendet bei inländischem Wein (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3), Wein aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten (§ 17), ausländischem Wein (§ 19 Abs. 2), ausländischem Traubenmost (§ 19 Abs. 4), inländischem Likörwein (§ 21 Abs. 1 Nr. 3), ausländischem Likörwein (§ 23 Abs. 2 Nr. 1), inländischem Schaumwein (§ 25 Abs. 1 Nr. 3), inländischen weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 3 Satz 3), ausländischen weinhaltigen Getränken (§ 33) oder inländischem Branntwein aus Wein (§ 38 Abs. 4 Satz 2),

4. inländischen Wein mit einem verbotenen Gehalt an Restzucker zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt (§ 9 Abs. 2 bis 4),

5. einen mit einem Prädikat gekennzeichneten Wein vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar abgefüllt in den Verkehr bringt (§ 12 Abs. 9),

6. inländischen Schaumwein nicht in demselben Betrieb herstellt, umfüllt und abfüllt (§ 25 Abs. 1 Nr. 5) oder weinhaltige Getränke verbotswidrig nicht in demselben Betrieb herstellt (§ 30 Abs. 6),

7. Weindestillat mit Weindestillat verbotswidrig verschneidet (§ 36 Abs. 5),

8. einer nach § 56 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwider, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeld-Vorschrift verweist, Tresterwein nicht anmeldet oder nicht markiert,

9. Weintrub verbotswidrig in den Verkehr bringt oder bezieht (§ 60 Abs. 1),

10. einen Stoff, der bei der Herstellung nicht zugesetzt werden darf, für diesen Zweck gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht (§ 60 Abs. 2).

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Erzeugnis, das wegen seiner Herstellung oder Beschaffenheit nicht ins Inland verbracht werden darf (§ 18 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 4, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 36 Abs. 4 Satz 1, § 37 Abs. 3 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 1) verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt (§ 52 Abs. 1),

2. ein Erzeugnis, das einer Vorschrift über Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen oder Hinweise
a) des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 oder des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70,
b) einer auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Durchführungsverordnung,
c) dieses Gesetzes oder
d) einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
nicht entspricht, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt,

3. ein Erzeugnis bei Preisangeboten oder auf Getränkekarten mit Angaben bezeichnet, die
a) nach den Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und 817/70,
b) nach einer auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Durchführungsverordnung,
c) nach diesem Gesetz oder
d) nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
verboten sind,

4. ein Erzeugnis ohne das vorgeschriebene Begleitdokument in den Verkehr bringt (§ 50, Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70).

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis das durch eine in § 67 Abs. 1 bis 3, in Absatz 1 oder 2 Nr. 1, 3, 6, 7 oder Absatz 3 Nr. 3 bezeichnete Handlung hervorgebracht worden ist oder auf das sich eine solche Handlung bezieht, verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt (§ 52 Abs. 1).

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Zuteilung einer Prüfungsnummer oder die Zuerkennung eines Prädikats (§§ 14, 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 40 Abs. 1 Nr. 8), eine Ausnahmegenehmigung nach § 54 oder die Zulassung zum Verbringen ins Inland oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der amtlichen Untersuchung und Prüfung (§ 59 Abs. 1) zu erlangen,

2. vorsätzlich oder fahrlässig
a) die Pflicht zur Buchführung oder zur Aufbewahrung von Büchern oder Unterlagen (§ 57, Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70, Artikel 3 Abs. 1, 3 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1699/70, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1700/70) nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
b) die Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Unterstützung (§ 58 Abs. 1) verletzt.

(6) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Tafelwein oder Qualitätswein b.A. entgegen Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 oder Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 süßt,

2. einer Vorschrift des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 oder des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 über das Verfahren bei der Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehaltes, der Entsäuerung oder Säuerung zuwiderhandelt oder

3. Weintrauben oder Weintrub verbotswidrig vollständig auspreßt (Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70).

(7) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

Das Weingesetz von 1971 enthält ebenfalls wie sein Vorgänger umfangreiche Straf- und Bußgeldbestimmungen, die als Blankettbestimmungen formuliert sind und eine verwirrende Anzahl von Verweisungen enthalten.[51]

Ziel der Sanktionsnormen ist es zu verhindern, daß

1. die Gesundheit der Erwerber eines Produkts in Gefahr gebracht wird;
2. die typische Eigenheit eines Erzeugnisses maßgeblich und tiefgreifend verändert wird;
3. durch Täuschung die Sicherheit des Verkehrs mit weinrechtlichen Erzeugnissen beeinträchtigt wird.[52]

Das Weingesetz wurde seit seines Inkrafttretens mehrfach geändert. Die letzte Änderung geschah durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes im August 1982. Dabei wurden auch die Sanktionsnormen reformiert und neu strukturiert. Es entfielen die näheren Umschreibungen der Tatbestände, und es werden jetzt fast nur noch die Verweisungsobjekte unter Angaben der Paragraphen in der Blankettvorschrift erwähnt. Die Verstöße gegen das EWG-Recht werden ebenfalls geahndet, wobei jetzt nicht mehr die Verordnungen im Tatbestand genannt sind, sondern dieser durch Anlagen ergänzt wird, in denen die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Normen aufgeführt sind.

Die folgende synoptische Gegenüberstellung der weinrechtlichen Strafbestimmungen soll die normgeschichtliche Entwicklung verdeutlichen.

---

51) HENSSEN, Weinkriminalität, S. 160, wirft dem Gesetzgeber vor, die Perfektion der Gesetzgebung so weit getrieben zu haben, daß die Tatbestände eher nebulös als eindeutig sind.

52) WINKLER, Zur Novellierung des Weinstrafrechts, EWR 1979 S. 219 f.

1871	1879	1892	1901
§ 367 Nr. 7 RStGB	§§ 8 - 14 NMG	§§ 7 und 8 WeinG	§§ 13 - 18 WeinG
1 Strafnorm im RStGB, die das Anbieten und Verkaufen verfälschter Genußmittel, also auch Wein, unter Strafe stellt.	7 Strafnormen, die das Herstellen, Nachmachen, Anbieten und Verkaufen verfälschter Genußmittel unter Strafe stellt, es sei denn, sie sind entsprechend deklariert. § 10 Nr. 2 NMG	2 Strafnormen, die das Zusetzen verbotener Stoffe, das Anbieten und Verkaufen so hergestellten Weins und Überzuckerung bestrafen. Subsidiär galten die Vorschriften des NMG.	§§ 13 bis 18 WeinG: Tatbestandsumschreibungen, die mit Hilfe von Verweisungen innerhalb des Weingesetzes konkretisiert werden. Loslösung vom NMG.

1909	1930	1971	1982
§§ 26 bis 31 WeinG	§§ 26 bis 30 WeinG	§§ 67 bis 69 WeinG	§§ 67 bis 69 WeinG
Starke Zunahme der Verweisungen, zum Teil handelt es sich bei den Straftatbeständen nur um Blankettnormen, die keine eigenen Tatbestandsmerkmale mehr enthalten. Zum Beispiel § 26/I Nr. 1	Fortsetzung und Ausdehnung der Verweisungstechnik.	Kombination aus Tatbestandsumschreibung und Verweisung zur Konkretisierung der einzelnen Tatbestandsmerkmale. Verweisung auf Rechtsverordnungen, die eine Rückverweisungsklausel enthalten müssen. Zum Beispiel § 67/V Nr. 2	Weitere Ausdehnung der Verweisungstechnik. Kein Tatbestand der §§ 67 bis 69 WeinG enthält eine Umschreibung des Unrechts, sondern dies ergibt sich erst durch zahlreiche Verweisungen und Weiterverweisungen.

B) Technische Grundlagen der Weinbereitung

Das Weingesetz regelt im einzelnen die für die Weinbereitung zugelassenen Behandlungsverfahren und legt erschöpfend sämtliche zugelassene Behandlungsstoffe und ihre Verarbeitungsmöglichkeiten fest. Dabei mußte der Gesetzgeber von den kellertechnischen Notwendigkeiten ausgehen, so daß die juristische Dogmatik oftmals hintangestellt werden mußte.[53]

In diesem Abschnitt wird zunächst schematisch die Weinbereitung (I) dargestellt. Darüberhinaus werden die einzelnen kellertechnischen Vorgänge erläutert und dabei gezeigt, wie jeder Verfahrensabschnitt mit Ge- und Verboten sanktioniert ist (II). Der folgende Ablaufplan soll dem Leser außerdem eine Orientierungshilfe bei den später im Rahmen der Analyse der Straf- und Bußgeldbestimmungen zu wählenden Beispielen bieten.

---

53) HENSSEN, Weinkriminalität, S. 159; KOCH, Reformfragen, S. 55.

I) Schematischer Überblick über die Weinbereitung

Abb. 2

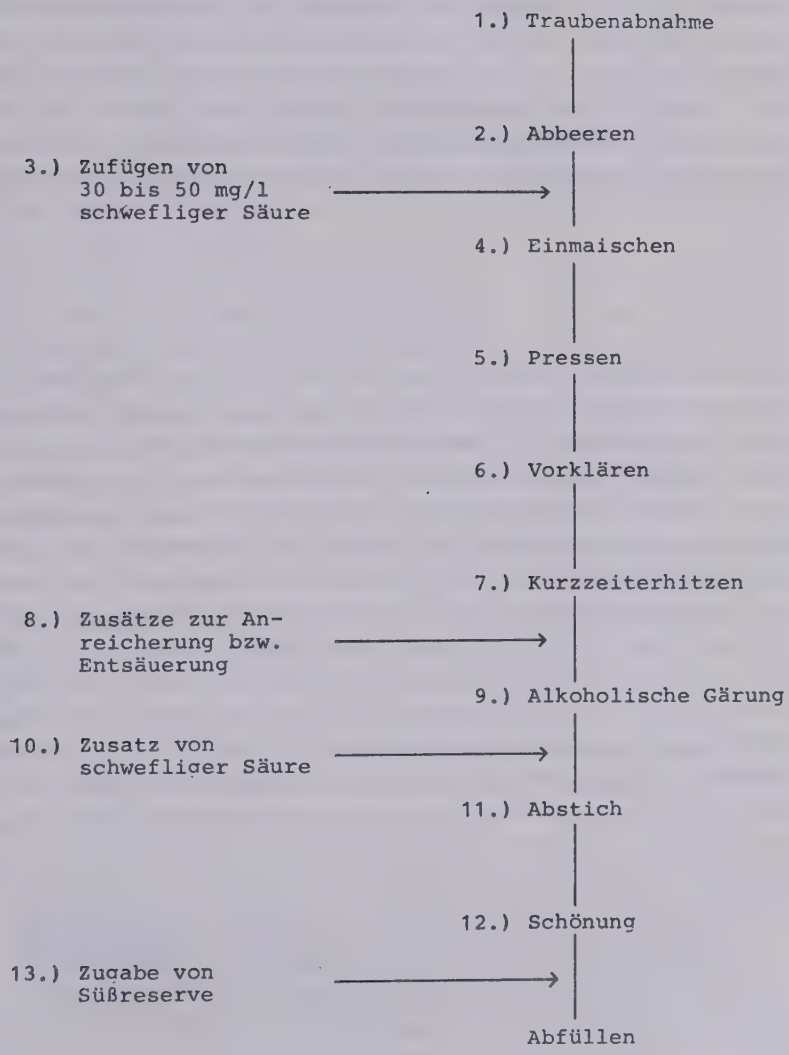

II) Erläuterungen

Im folgenden werden die in dem Ablaufplan durchnumerierten einzelnen Arbeitsgänge bei der Weinbereitung erläutert. Die Verarbeitung der Trauben zur Weißwein- und Roséeweinbereitung erfolgt getrennt von der zur Rotweinbereitung. Letztere unterscheidet sich von der Weißweinbereitung insoweit, als der rote Farbstoff der Beerenhülsen durch Stehenlassen und Erhitzen der Maische gelöst werden muß, um so die rote Farbe des Weines zu erreichen.

1. Traubenabnahme

Die Weinbereitung i. e. S. beginnt mit der Lese, die von der Reife der Beeren abhängig ist. Zuvor jedoch werden die Weinberge geschlossen, so daß selbst der Winzer sie nicht betreten darf.[54] Früher diente diese Regelung, der "Herbstbann", vor allem dem Schutz der reifenden Trauben gegen Diebstahl und dem geordneten Ablauf des Erntegeschehens. Sie hat heute in erster Linie die Sicherung der Qualität zum Ziel. Die Trauben dürfen erst dann gelesen werden, wenn sie die im Erntejahr erreichbare Reife erlangt haben. Vorlesen und Vorauslesen können bei drohendem Verderb der Ernte genehmigt werden. Dies sieht § 4 WeinG vor,[55] der außerdem die Länder ermächtigt, Herbstordnungen zur näheren Regelung der Traubenernte zu erlassen.[56] So wurde beispielsweise in Baden-Württemberg im August 1983 in einer Verordnung der Einsatz von

---

54) Vgl. zum Beispiel Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Schließen und Betreten der Weinberge vom 10.11.1977 GBl 1977, S. 665; Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Schließen und Betreten der Weinberge vom 3.8.1978 GBl 1978, S. 461, zuletzt geändert am 3.7.1981 GBl 1981, S. 460.
55) KOCH, Weingesetz, § 4, Anm. 3.
56) KOCH, Weingesetz, § 4, Anm. 4.

Traubenvollerntern geregelt.[57] Trauben, die gegen die Gebote der Lesebestimmungen geerntet wurden, dürfen grundsätzlich nicht bei der Weinbereitung verwendet werden, es sei denn, die zuständige Behörde erteilt zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall eine Ausnahme.

2. Abbeeren

In diesem Arbeitsgang werden die Weinbeeren von den Fruchtständen durch Abbeermaschinen abgestreift und die Stiele ausgesondert.

3. Zufügen von 30 bis 50 mg/l schwefliger Säure

Die Schwefelzugabe ist nötig, um durch die keim- und enzymhemmende Wirkung eine Oxydation zu vermeiden und das Bakterienwachstum zu unterdrücken. Um eine starke Schwefelung zu unterbinden, die zu einer Qualitätsminderung und einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen könnte, sind zahlreiche Verbote in § 9 WeinG, § 2 WeinVO, Art. 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2 EWG-VO enthalten, die durch die Strafbestimmungen sanktioniert sind.

4. Einmaischen

Nach dem Abbeeren läßt man die Maische[58] ca. 2 bis 5 Stunden stehen, um das typische Traubenbukett zu erhalten. Dabei ist es jedoch grundsätzlich verboten, die Maische von Rot- und

57) § 1 a der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes GBl 1983, S. 458.

58) MEHLER, Lexikon für Weinfreunde, S. 159: "Maische ist der aus den aufgeplatzten Keltertrauben entstehende Fruchtbrei zur Weinbereitung."

Weißweintrauben zu vermischen.[59] Aber auch sonst, während der weiteren Weinbereitung, gelten unterschiedliche Verschnittgebote für Tafel- und Qualitätswein bzw. Qualitätswein mit Prädikat.[60]

5. Pressen

Im Anschluß an die Standzeit erfolgt das Pressen der Maische zumeist in Spindel- oder Schlauchpressen. Danach wird der Trester ausgeschieden. Er kann jetzt mit Wasser eingemaischt und zur Tresterweinherstellung verwendet werden. Dieser "Haustrunk" ist nur zum Verzehr in den Erzeugerbetrieben bestimmt. § 56 WeinG, Art. 39 Abs. 1 EWG-VO 337/79 regeln die Tresterverarbeitung. Ein Verstoß dagegen wird durch §§ 67 bis 69 WeinG straf- und bußgeldbewehrt.

6. Vorklären

Im Anschluß an das Keltern wird der Most teilweise mittels einer Zentrifuge, teilweise durch Absitzenlassen des trüben Mostes vorgeklärt. Die damit verbundene Entfernung von Trubteilchen (Staub, Erde, Fruchtfleisch) führt zu reintönigeren Weinen.

7. Kurzzeiterhitzung

Zur Einsparung von Schwefeldioxyd und zur Vernichtung unerwünschter Mikroorganismen wird der Most für zwei Minuten unter Luftabschluß auf 60 bis 87° C erhitzt.

---

59) ZIPFEL, Weinrecht § 3 Rdnr. 4; eine Ausnahme bildet die Bereitung von Rotling oder Schillerwein.
60) §§ 11, 12 WeinG; Art. 1 Abs. 2 und 3; Art. 2 EWG-VO 352/79.

8. Anreicherung und Entsäuerung

Je nach den klimatischen Witterungsverhältnissen weisen manche Moste nicht das erforderliche Mostgewicht[61] auf, oder aber sie haben einen zu hohen Säuregehalt.[62] Um diese Weine dennoch haltbar zu machen und sie geschmacklich zu verbessern, wird mit künstlichen Zusätzen, die mit dem Most vergoren werden, dieser Mangel ausgeglichen. Bei Tafel- und Qualitätswein ist die Anreicherung nur in Form der Trockenzuckerung erlaubt.[63] Umfang und Grenzen der Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehalts werden durch § 6 WeinG, Art. 32, 33, 36 EWG-VO 337/79, Art. 8 EWG-VO 338/79 festgelegt. Parallel zur Anreicherung muß in manchen Jahren zur Harmonisierung der Säuregehalt des Mostes durch Zugabe von kohlesaurem Kalk gemindert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich in § 6 WeinG, Art. 34, 36 EWG-VO 337/79, Art. 4 EWG-VO 1594/70, die ebenso wie die Bestimmungen über die Erhöhung des Alkoholgehalts durch § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG strafbewehrt sind.

9. Alkoholische Gärung

Es wird der im Most enthaltene natürliche Trauben- und Fruchtzucker sowie der eventuell zugesetzte Rohr- oder Rübenzucker während des 6 bis 8 Tage dauernden Gärvorgangs in Alkohol und in Kohlendioxyd umgewandelt.

---

61) Beispielsweise muß ein Württemberger Kabinettwein "Kerner" mindestens 75° Öchsle Mostgewicht aufweisen, ein Württemberger "Schwarzriesling" Spätlese 88° Öchsle.

62) Ein Tafelwein muß mindestens einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von 4,5 g, das heißt von 60 Milliäquivalent je Liter aufweisen.

63) Dies bedeutet, es darf zur Erhöhung des Alkoholgehalts nur Trockenzucker verwendet werden. Eine Naßverbesserung dagegen geschieht durch Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung.

10. Zusatz von schwefliger Säure

Nach der Gärung wird der Jungwein geschwefelt, um so die Klärung des Weines zu beschleunigen und das Bakterienwachstum zu unterdrücken.

11. Abstich

Daran schließt sich der erste Abstich an. Der Wein wird von einem Faß in ein anderes umgefüllt, um ihn durch Niederschlag von Hefepartikeln und Trübstoffen zu klären.

12. Schönung

Unter Schönung oder Stabilisierung des Weines versteht man Behandlungsmethoden zur Entfernung unerwünschter Stoffe (Metalle, Eiweiß, Hefen etc.) durch entsprechende Zusätze. Die dabei entstehenden chemischen Verbindungen werden im Anschluß daran ausgefiltert.[64]

Dabei geht das Weingesetz von einem generellen Verbot von Stoffzusätzen aus[65] und läßt nur ausdrücklich einzelne Behandlungsstoffe zu.[66] Die einschlägigen Vorschriften finden sich in § 8 WeinG, § 2 Wein-VO, Art. 46 EWG-VO 337/79. Wird ein Wein mit unerlaubten Zusätzen hergestellt, wird er zu einem vorschriftswidrigen Erzeugnis,[67] dessen Verkauf oder

---

64) MEHLER, Lexikon für Weinfreunde, S. 205.
65) KOCH, Weingesetz, Bd. 1 § 8, Anm. 3 a; ZIPFEL, Weinrecht § 8, Rdnr. 8.
66) § 2 der Weinverordnung führt die einzelnen Behandlungsstoffe und die zulässigen Höchstmengen auf. So kann die Eiweißstabilisierung mit Bentonit, einem natürlichen Tonmineral erfolgen, das in den Wein eingerührt wird und dort Eiweiß bindet. Zur Entfernung von Schwermetallspuren, insbesondere Eisen, darf der Wein mit Kaliumhexacyanoferrat behandelt werden (= sog. Blauschönung).
67) KOCH, Weingesetz, Bd. 1, § 8, Anm. 6.

Inverkehrbringen gemäß § 67 Abs. 2 WeinG, § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Wein-VO mit Strafe bedroht ist.

13. Süßreservezugabe

Bei der Zugabe der Süßreserve wird dem Wein unvergorener Most zugesetzt, um eine bestimmte Restsüße, das heißt einen unvergorenen Zuckerrest, zu erreichen (sog. Dosagemethode). Dadurch kann eine höhere Qualität, vor allem ein Spätlesecharakter vorgespiegelt werden. Deshalb sind einem solchen Verfahren Grenzen gesetzt durch die Vorschriften der § 9 WeinG, Art. 35 EWG-VO 337/79, Art. 1 EWG-VO 1618/70.

§ 2

Die Verweisungstechnik im Weingesetz

Die Sanktionsbestimmungen im Weingesetz verdeutlichen mit ihrer Form der Tatbestandsbildung die Gesetzgebungstechnik im modernen Nebenstrafrecht. In zahlreichen Fachgesetzen wird ein eigener Abschnitt den Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gewidmet. Häufig sind sie als Blankettstrafbestimmungen gefaßt. Das sind unvollständige Rechtssätze, die lediglich die Rechtsfolge normieren und für den Tatbestand auf andere Vorschriften verweisen.[1] Im folgenden Kapitel soll deshalb der Standort der gesetzestechnischen Figur der Verweisung im Gesamtrahmen der Gesetzgebungslehre erläutert und die verschiedenen Verweisungstypen dargestellt werden (A). Im Anschluß daran folgt eine Analyse der in §§ 67 bis 69 WeinG enthaltenen Verweisungen (B).

A) Die Verweisung als Technik der Gesetzgebung

Nicht nur die Frage, was in einem Rechtssatz ausgesagt werden soll, sondern auch sein Aufbau und seine konkrete Formulierung sind Probleme, mit denen sich die Rechtswissenschaft zu befassen hat. Die Fragen der Rechtsgestaltung greift die Gesetzgebungslehre auf. Die Verweisung ist eine Möglichkeit der Gesetzgebungstechnik, Tatbestände zu umschreiben und zu konkretisieren.

---

1) §§ 51 a - 55 WaffG; § 62 BImSchG; §§ 63 - 70 BSeuchG; §§ 38, 39 BJagdG; die Aufzählung ließe sich noch beliebig weiterführen;
zum Begriff: BVerfGE 14, 245, 252; CREIFELDS, Rechtswörterbuch, Stichwort "Blankettbestimmungen"; WEIDENBACH, Blankettstrafgesetze, S. 5; WARDA, Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum, S. 5; NEUMANN, Blankostrafgesetz, S. 5, 54, 55; GRAUER, Verweisung im Bundesrecht, S. 24.

I) Die Gesetzgebungstechnik als Teil der Gesetzgebungslehre

Die Forschung der Rechtswissenschaft befaßte sich im Rahmen der Dogmatik und Methodenlehre vornehmlich mit dem Rechtszustand nach Erlaß eines Gesetzes,[2] statt mit Fragen der Planung und Vorbereitung der Normen.[3] Von einigen frühen Ansätzen abgesehen, setzte man sich erst in den letzten zehn Jahren intensiver mit dem Komplex der Rechtsgestaltung auseinander.[4] So sind die Fragen, welche Normen in der Gesellschaft anerkannt bzw. als Recht bezeichnet werden und wie sie entstanden sind, Themen der Rechtssoziologie. Ob ordnungsgemäß gesetztes Recht angewendet werden muß oder ob dieses bei Widerspruch gegen außergesetzliche, höherrangige Normen keine Geltung besitzt, ist ein Problem, mit dem sich die Rechtsphilosophie auseinandersetzt. Wie jedoch das Recht inhaltlich und in verfahrensrechtlicher Hinsicht gestaltet werden soll ist Aufgabe der Gesetzgebungslehre.[5]

---

2) RÖDIG, in: Rödig/Baden/Kindermann, Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, S. 11.

3) So schrieb BALL 1921, in: Vom neuen Weg der Gesetzgebung, S. 1: "Es fehlt die wissenschaftliche Lehre von der guten Gesetzgebung. Nur an seinen Fehlern kann man lernen."

4) NOLL entwickelte im Jahre 1973 die erste geschlossene Darstellung einer Gesetzgebungslehre. RÖDIG suchte 1976 in: Zum Begriff des Gesetzes in der Rechtswissenschaft, S. 21 f. einen mehr rechtstheoretischen Ansatz unter Berücksichtigung von Methoden der mathematischen Logik. BENDER versucht, in: Gesetzgebungspraxis und Gesetzgebungslehre, S. 109 ff. eine allgemeine Gesetzgebungslehre zu entwickeln. Vgl. weiter RÖDIG, Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, S. 11; STEININGER, DVBl 1981, S. 488, 489; SCHNEIDER, Gesetzgebung. Aus der schweizerischen Literatur: EICHENBERGER, Zur Lage der Rechtssetzung, S. 7 f. und 12; ders. Der Staat der Gegenwart, S. 251 ff., 332 ff., 349 ff.; RHINOW, Rechtssetzung und Methodik, S. 195. Aus der österreichischen Literatur: HONSELL, Vom heutigen Stil der Gesetzgebung; KANIAK, Das vollkommene Gesetz, S. 39 ff.; LACHMAYER, DÖV 1978, S. 33; ÖHLINGER, Methodik der Gesetzgebung, S. 15 ff.; GÜNTHER, JuS 1978, S. 8.

5) NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 25 f.

Diese interdisziplinäre und komplexe Fragestellung bedarf noch umfassender wissenschaftlicher Erörterung; Hugger kommt deshalb das Verdienst zu, eine Strukturierung und Orientierung auf diesem Forschungsfeld durchgeführt zu haben.[6]

So gliedert er das Gebiet der Gesetzgebungslehre in acht Abschnitte: in den Problemkomplex der Normentheorie, der Rechtstheorie, der Verfassungstheorie, dem Gesetzgebungsinstrumentarium, der Gesetzgebungstechnik, dem Gesetzgebungsverfahren und der Rechtspolitik.

Abb. 3

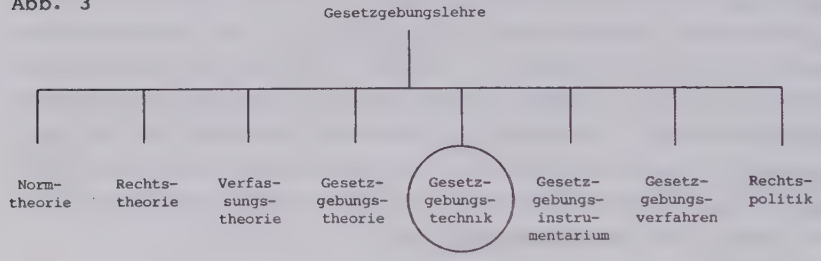

Jeder einzelne dieser acht Abschnitte ließe sich weiter untergliedern. Für den Zweck der vorliegenden Arbeit, eine Einordnung der Verweisungsproblematik innerhalb der Gesetzgebungslehre zu geben, ist jedoch nur die weitere Untergliederung des Begriffs "Gesetzgebungstechnik" von Interesse. Es sollen Normen mit inhaltlich optimaler Fassung geschaffen werden. Dies ist eine Forderung der Gesetzgebungstechnik,[7] mit der sich Literatur und Rechtsprechung gerade im Hinblick auf Verweisungen beschäftigt haben.[8] Es geht also um den Kom-

---

6) HUGGER, Gesetze, S. 33.
7) NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 25; HILL, Gesetzgebungslehre, S. 96.
8) Aus der Literatur: KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 4; MAURER, GewArch. 1982, S. 13; HILL, Gesetzgebungslehre, S. 114; KINDERMANN, Gesetzestechnik, S. 71; OSSENBÜHL, DVBl 1967, S. 401; NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 227 ff.; aus der Rechtsprechung statt aller BVerfGE 47, 285, 311.

plex, wie ein Rechtssatz am besten formuliert werden soll. Dabei ist das oberste Ziel die Funktionsgerechtigkeit der Norm.[9] Diese wird erreicht, wenn die Norm einerseits verständlich, andererseits für Verwaltung und Rechtssprechung anwendungsgeeignet ist.[10] Deshalb stellt die Gesetzgebungstechnik Anforderungen an Systematik, Regelung, Darstellung und Verkündung der Norm.

Die Verweisungsproblematik tangiert dabei vor allem Fragen der Regelung, und zwar der Regelungsdichte hinsichtlich der allgegenwärtigen Sanktionen und der Darstellung, das heißt der Verständlichkeit der Normierung.

II) Die gesetzgebungstechnische Figur der Verweisung

Die Verweisung in einer Strafnorm auf Ge- und Verbote des gleichen Gesetzbuches ist eine Möglichkeit, einen Verstoß gegen materielle Rechtssätze zu sanktionieren.

Es soll nunmehr der Begriff der Verweisung genauer erläutert werden. Zuvor ist jedoch die Verweisung von einer anderen gesetzestechnischen Figur abzugrenzen, die ebenfalls zur Tatbestandsbildung nebensstrafrechtlicher Gesetze dient, die sog. Wiederholung.

1. Die sogenannte Wiederholung

Strafnormen in Fachgesetzen können gebildet werden, indem die materiellen Ge- und Verbote nochmals in den Straf- und Bußgeldbestimmungen aufgeführt, das heißt wiederholt sind. Die

---

9) HILL, Gesetzgebungslehre, S. 96.
10) FRICKE/HUGGER, Test von Gesetzesentwürfen, S. 108 f.

Sanktionsnormen erscheinen somit als Vollstrafgesetze[11] bzw. vollständige Ordnungswidrigkeiten. Eine solche Technik hat den Vorteil, daß die Regelung für sich ohne genauere Kenntnis der Zusammenhänge der einzelnen Regelungen verstehbar ist. Die Strafbestimmungen sind isoliert betrachtet aus sich heraus zu erfassen. Dies ist insbesondere dann nötig, wenn Nicht-Juristen das Gesetz anwenden und die Ge- und Verbote in dem jeweiligen Fachgebiet beachten müssen. Diese Technik führt ihnen die Verbote erneut vor Augen und verdeutlicht, mit welcher Ahndung sie bei einem Verstoß zu rechnen haben. Als nachteilig erweist sich jedoch die Tatsache, daß der Umfang der Bestimmung bei einer solchen Wiederholung stark anschwillt, die Sanktionsnormen dadurch unübersichtlich werden. So wäre es zum Beispiel im Weingesetz unmöglich, die in § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt I genannten 73 EWG-rechtlichen Vorschriften in der Strafnorm zu wiederholen.

2. Der Begriff der Verweisung

Die andere Alternative, Fachgesetze zu bewehren, ist die Verweisung, die den Umfang der Regelung begrenzt. Darunter wird in der Rechtswissenschaft die Herstellung einer Relation zwischen zwei Normen verstanden. Ein Teil des Norminhalts der verweisenden Vorschrift ist aus sich heraus nicht verständlich, sondern erst durch Bezugnahme auf eine andere Norm (sog. Verweisungsobjekt oder Verweisadresse).[12] In Verbindung mit deren Inhalt ergibt sich der Regelungsgehalt.[13] Also zumindest partiell unvollständige Normen werden durch Teile anderer Vorschriften ergänzt.[14] Der verweisende Rechtssatz

---

11) MAURACH-ZIPF, Strafrecht AT, S. 113.
12) Terminologie nach KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 19. Schon OSSENBÜHL sprach von Verweisungsobjekten DBVl 1967, S. 401.
13) STAUDINGER-LEISS, EGBGB Teil I Art. 4 Rdnr. 2; BERGER, Gesetzesdokumentation, S. 14.
14) KARPEN, Verweisungstechnik, S. 226.

ist ein Blankett, das erst durch die Ausfüllungsnorm einen Regelungsgehalt bekommt. Blankettvorschriften finden sich in verschiedenen Rechtsmaterien.[15] Ein Unterfall dieser Gesetzesfigur ist das Blankettstrafgesetz, das lediglich die Strafandrohung enthält, die Umschreibung des Tatbestands aber durch Verweisung auf andere Normen ersetzt.

Diese Technik der Normbildung wird aus Gründen der Gesetzesökonomie[16] betrieben. Durch eine knappe Formulierung soll der Überblick und die Systematik erkennbar bleiben. Außerdem soll eine Rechtsvereinheitlichung angestrebt werden, was durch die zahlreichen Verweisungen in §§ 67 - 69 WeinG auf das supranationale Recht der Europäischen Gemeinschaft erreicht wird.[17] Andererseits muß der Adressat sich die Verweisungsobjekte, sei es unverändert, sei es teilweise oder mit Einschränkungen bzw. Abwandlungen vergegenwärtigen und sie in Beziehung mit der verweisenden Norm setzen.[18] Es besteht die Gefahr, daß die Regelung dadurch undurchschaubar wird.[19] In der Literatur wird diese Gesetzgebungstechnik deshalb als verwerflich und grob unhöflich kritisiert.[20] Das Postulat der "Selbstverständlichkeit"[21] muß bei einer solchen Normbildungstechnik zumindest teilweise zurückgenommen werden.

---

15) Sie sind sowohl in zivilrechtlichen Normen des BGB als auch in Vorschriften des Verwaltungsrechts zu finden. Selbst in Tarifverträgen wird auf andere Tarifverträge verwiesen.
16) ADAMOVICH, Probleme einer modernen Gesetzestechnik, S. 208; ders., Typische Mängel der Gesetze und ihre Ursachen, S. 8; ENT, Gesetzgebungsökonomie, S. 70; KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 11; GRAUER, Verweisung im Bundesrecht, S. 9; HILL, Gesetzgebungslehre, S. 114.
17) Näher zu den Vor- und Nachteilen der Verweisungssystematik insgesamt: KARPEN, Gesetzgebungstechnik S. 11 ff.; ders. Verweisungstechnik, S. 224 f.; HILL, Gesetzgebungslehre, S. 114; KREY, EWR 1981, S. 131, 133; GRAUER, Verweisung im Bundesrecht, S. 12 ff.
18) MÜLLER, Handbuch, S. 59.
19) KINDERMANN, Gesetzestechnik, S. 47.
20) HUGGER, Gesetze, S. 301; STAATS, ZRP 1978, S. 60; DÖLLE, Vom Stil der Rechtssprache, S. 43.
21) NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 228.

Der Gesetzgeber hat im Weingesetz für die Technik der Verweisung entschieden, und zwar der Verweisung in nicht unbeträchtlichem Umfang und in unterschiedlichen Variationen.

III) Arten der Verweisung

Vor der Analyse der in §§ 67 - 69 enthaltenen Verweisungen soll zunächst ein Überblick über die verschiedenen Verweisungstypen gegeben werden. Die Einteilung der Verweisungen wird in der Literatur nicht immer einheitlich vorgenommen; teilweise überschneiden sich die Klassifizierungen, die botanischen Bestimmungsbüchern ähneln. Deshalb soll die vorliegende Arbeit keine neuen Verweisungstypen entwickeln. Durch eine Neueinteilung würden nur neue Bezeichnungen geschaffen, ohne zu einer Lösung des Verweisungsproblems zu kommen. Nicht eine neue Klassifizierung der Vernetzungsstrukturen, also Strukturbezeichnungen, sind nötig, sondern eine Vereinfachung der Vernetzung selbst sollte angestrebt werden. Die Komplexität der Verweisungen ist problematisch, nicht ihre Bezeichnung.

Im folgenden werden fünf Differenzierungsmerkmale unterschieden, die bei einer Kombination untereinander zu immer neuen Gesetzesfiguren führen.

1. Unterscheidung auf Grund der Form

Vom Phänotypus der Norm ausgehend lassen sich der Form nach vier Grundtypen von Verweisungen feststellen:[22]

---

22) Zur Klassifizierung der verschiedenen Verweisungstypen BERGER, Gesetzesdokumentation, S. 104 ff.; WARDA, Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum, S. 10 - 20; HUGGER, Gesetze, S. 302 f.; KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 33 unterscheidet ausdrückliche und stillschweigende Verweisungen. Ebenso NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 228.

Voll-explizite, halbexplizite, implizite und stillschweigende Verweisungen.

Voll-explizite Verweisungen sind ausdrückliche Bezugnahmen, die die Bezugsvorschrift mit genauer Paragraphenangabe zitieren. Dadurch kann in Blankettstrafgesetzen exakt der bewehrte Tatbestand umschrieben werden. Das Verbot, auf das Bezug genommen wird, enthält die materielle Regelung, in der Sanktionsnorm selbst wird lediglich die Rechtsfolge angedroht. Derartige Gesetzesfiguren sind aber nicht nur auf das Nebenstrafrecht beschränkt; auch im Kernstrafrecht sind voll-explizite Verweisungen enthalten. Beispielsweise in § 257 Abs. 4 S. 2 StGB ist eine solche Bezugnahme zu finden ("§ 248 a gilt sinngemäß").

Daneben sind halb-explizite[23] Verweisungen zu unterscheiden. Es wird zwar ausdrücklich auf eine materielle Verbotsnorm verwiesen, jedoch diese nicht durch eine Gesetzes- oder Paragraphenangabe konkretisiert. Dabei können die Bezugnahmen die Anwendung, Aufhebung und das Ersetzen einzelner Vorschriften bestimmen. Als Beispiel aus dem Kernstrafrecht läßt sich § 252 StGB nennen ("... ist gleich einem Räuber zu bestrafen."). Hier wird auf die Raubvorschriften verwiesen, ohne daß diese expressis verbis genannt werden.

Dagegen liegen implizite Verweisungen vor, wenn die Sanktionsnormen Begriffe verwenden, die an anderer Stelle legaldefiniert sind, wie in § 331 Abs. 1 StGB ("... ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ..."), wo auf die Legaldefinition des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB

---

23) GRAUER, Verweisung im Bundesrecht, S. 53 f. nennt die voll- und halbexpliziten Verweisungen unmittelbare Verweisungen.

Bezug genommen wird. Die Bezugnahmen werden deshalb auch begriffsdefinierende oder begriffserläuternde Verweisungen genannt.[24]

Als letzte Fallgruppe sind die stillschweigenden Verweisungen zu nennen,[25] die sich als Bezugnahmen kraft systematischen Zusammenhangs darstellen. So ist beispielsweise der gesamte Allgemeine Teil des StGB im Rahmen des Nebenstrafrechts anwendbar.

2. Unterscheidung auf Grund des Inhalts

Die Verknüpfung zweier Normen kann hinsichtlich des Vernetzungsinhalts in regelnde und hinweisende Verweisungen unterschieden werden. Rein deklaratorische Verweisungen enthalten keinen eigenen Regelungsgehalt. Die Bezugnahmen auf die dort genannten Vorschriften dienen lediglich als Hinweis, der zu einer besseren Verständlichkeit beim Rechtsanwender führen soll. Sie haben keine Änderung der materiellen Rechtslage zur Folge. Ohne einen solchen Hinweis müßte der Normadressat selbst die genannten Vorschriften suchen; der Hinweis ist nützlich aber nicht notwendig.[26] Er wird deshalb in der Literatur überwiegend als Verweisung im weiteren Sinn verstan-

---

24) BRINCKMANN, ÖVD 1972, S. 63 hält Legaldefinitionen für unbefriedigend. Besser sei eine beispielhafte Aufzählung der unter einen Begriff fallenden Unterklassen. Vgl. auch NOLL, JZ 1963, S. 298 f. zur Problematik juristischer Definitionen; KLUG, in Gedächtnisschrift für Rödig, S. 199 ff.; ders. Juristische Logik, S. 88 ff.

25) Zu diesem Begriff vgl. GleichberG Art. 8 Abschnitt 2 Nr. 3 Abs. 2: "Einer Verweisung steht gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird." KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 34; GRAUER, Verweisung im Bundesrecht, S. 6 f. und S. 79.

26) So auch KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 20; MÜLLER, Handbuch, S. 168.

den.[27] So enthält § 96 Abs. 1 StGB bereits in seiner Tatbestandsumschreibung "Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten ..." die Bezugnahme auf die Vorschrift über den Landesverrat. Durch die Angabe des § 94 StGB wird dem Leser nur das Auffinden der relevanten Norm erleichtert. Es handelt sich um eine stillschweigende und implizite Bezugnahme, die vom Gesetzgeber expliziert wurde.

Die regelnden Verweisungen dagegen treffen materiellrechtliche Aussagen. Erst die Verweisung selbst führt der Verweisungsnorm einen weiteren Regelungsgehalt zu. Hier lassen sich zahlreiche Beispiele anführen wie §§ 263 Abs. 4, 258 a, 204 StGB u.v.a.

3. Unterscheidung auf Grund des Verweisungsobjekts

Hinsichtlich ihres Zielorts lassen sich die Bezugnahmen in Binnen- und Außenverweisungen einteilen. Unter Binnenverweisungen versteht man Verweise auf Vorschriften desselben Gesetzbuches, wie in § 316 Abs. 1 StGB auf § 315 a oder § 315 c StGB.[28] Sie halten die Textmenge relativ gering, wobei dennoch die vollständige Information verfügbar bleibt.[29]

---

27) BERGER, Gesetzesdokumentation, S. 110; KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 21; MÜLLER, Handbuch, S. 168; AYMANS, Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 133 (1964), S. 293, 295; GRAUER, Verweisung im Bundesrecht, S. 28; HERSCHEL, BB 1963, S. 1220. Sie alle bezeichnen diese Figur der Verweisung als "Hinweis", "deklaratorische, unechte Verweisung", "schlichte Erwähnung"; MARBURGER, Die Regeln der Technik im Recht, S. 385 f. unterscheidet zwischen normergänzenden und normkonkretisierenden Verweisungen.

28) BERGER, Gesetzesdokumentation, S. 169; KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 12, 52; HILL, Gesetzgebungslehre, S. 115; KREY, EWR 1981, S. 127 f.; KINDERMANN, Gesetzestechnik, S. 73; SCHNEIDER, Gesetzgebung, S. 206; GRAUER, Verweisung im Bundesrecht, S. 42 f. und S. 80 f.

29) HUGGER, Gesetze, S. 303.

Außenverweisungen dagegen sind Bezugnahmen auf Normen anderer Gesetze. Die dort enthaltenen materiellen Regelungen sind Inhalt der Ausgangsnorm. Dabei kann auf höherrangiges oder auf in der Rangstufe unter der verweisenden Norm stehendes Recht Bezug genommen werden. So verweist § 292 StGB durch die Formulierung "... unter Verletzung fremden Jagdrechts ..." auf die im BJagdG enthaltenen Bestimmungen.

4. Unterscheidung auf Grund der Vernetzungsstärke

In dieser letzten Fallgruppe wird danach unterschieden, auf welche Fassung des Verweisungsobjekts Bezug genommen wird, ob die Verweisung starr auf eine festbestimmte Gesetzesfassung (statisch) oder auf einen sich wandelnden Normenkomplex (dynamisch) Bezug nimmt. Wird auf eine im Zeitpunkt der Verweisungsanordnung genau bezeichneten Bestimmung in ihrer gerade geltenden Fassung verwiesen, handelt es sich um eine statische Verweisung. Die Bezugnahme ist dynamisch, wenn die Verweisadresse in ihrer jeweils geltenden Fassung Inhalt der Stammnorm werden soll.[30] Wie die Bezugnahme im Einzelfall aufzufassen ist, ist oftmals auf Grund des Wortlauts und der Systematik nicht zu erkennen. Nach überwiegender Ansicht ist die Verweisung auf Normen des gleichen Gesetzgebers als dynamisch anzusehen.[31] In diesen Fällen liegt es weiterhin in der Hand des Gesetzgebers, ob er die verweisende Norm ändert oder

---

30) BERGER, Gesetzesdokumentation, S. 17; KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 69; MARBURGER, Die Regeln der Technik im Recht, S. 384; ZEMLIN, Überbetriebliche technische Normen, S. 116; OSSENBÜHL, DVBL 1967, S. 401; KREY, EWR 1981, S. 128 f; KINDERMANN, Gesetzestechnik, S. 73; ders. Entwicklungsstand legistischer Richtlinien, S. 230; BVerfGE 47, 285, 310 ff.; BVerfG NJW 1978, S. 1475 ff.; SCHNEIDER, Gesetzgebung S. 206; HÖNIG, DVBL 1979, S. 307; ARNDT, JuS 1979, S. 787; BADEN, NJW 1979, S. 623; SACHS, NJW 1981, S. 1651; LAMBRECHT, DÖV 1981, S. 702.

31) Bay. VerwGH Bay.VBl 1960, S. 321, 322; MÜLLER, Handbuch, S. 174; HERSCHEL BB 1963, S. 1220, 1223; KARPEN, Gesetz gebungstechnik, S. 136; BERGER, Gesetzesdokumentation S. 171.

nicht. Da er für beide Normkomplexe zuständig ist, ist er für die Änderung des Verweisungsobjekts ebenso legitimiert, wie für die Änderung der Verweisnorm selbst. Wenn dagegen die Gesetzgeber für Verweisungsnorm und Verweisungsobjekt nicht identisch sind und eine dynamische Verweisung vorliegt, kann der Gesetzgeber, der das Verweisungsobjekt ändert, indirekt, versteckt auch die Verweisungsnorm selbst inhaltlich verändern. Deshalb hält es das BVerfG unter rechtsstaatlichen und demokratischen Gesichtspunkten für problematisch, dynamisch auf landesrechtliche Normen zu verweisen.[32] Ebenso ist eine dynamische Verweisung wohl in den Fällen anzunehmen, bei deren Verweisadressen es sich um Normen handelt, die der Konkretisierung des Ausgangsgesetzes dienen.

Bei der Kombination statischer und dynamischer Verweisungen kann sich eine zunächst statische Bezugnahme in eine dynamische verwandeln (sog. verdeckt dynamische Verweisungen), wenn die erste Verweisadresse, die in ihrer exakt festgeschriebenen Form gelten soll, ihrerseits auf eine Norm in ihrer jeweils geltenden Fassung also dynamisch Bezug nimmt.

5. Rückverweisungen

In zahlreichen Straftatbeständen[33] wird zur Ausfüllung des Tatbestands auf Normen verwiesen, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten. Die in den Rechtsverordnungen enthaltenen Regelungen werden durch die Verweisungskette auch Inhalt des Straftatbestands. Damit aber nicht jedes Zuwiderhandeln gegen die Rechtsverordnung kriminalisiert wird, ist die Strafbarkeit eines Versoßes davon abhängig, daß die auf Grund der Ermächtigungsnorm erlassene

---

32) BVerfGE 47, 285, 310 ff.; BVerfG NJW 1978, S. 1475 mit Anm. von BADEN, NJW 1979, S. 623 - 626.

33) Vgl. zum Beispiel § 24 StVG; § 147 Abs. 2 Nr. 3 GewO; §§ 51 Abs. 4 Nr. 6, 52 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 - 8 LMBG; § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG.

Rechtsverordnung ihrerseits auf die Sanktionsnormen verweist (sog. Rückverweisungsbedingung).[34]

Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung wird in diesen Fällen somit in drei Schritten erreicht, wie Abb. 4 zeigt:

Abb. 4

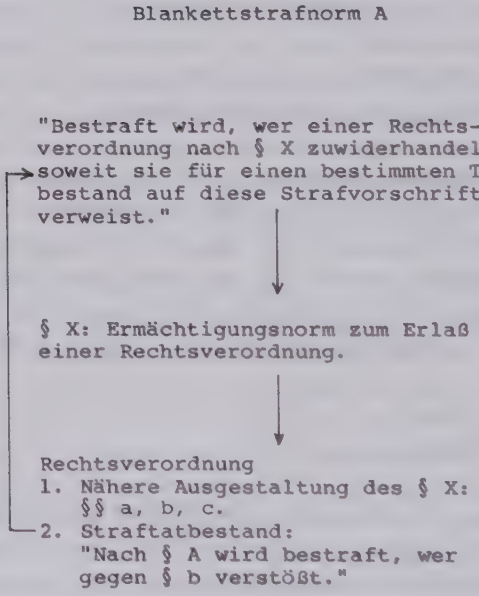

34) WEIDENBACH, Blankettstrafgesetze, S. 12; WARDA, Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum, S. 7; KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 95. Begonnen wurde mit dieser Technik 1971 bei der Novelle vom 22.12.1971 (BGBl I, S. 2097) zum Betäubungsmittelgesetz und für zahlreiche Blankettvorschriften in Nebengesetzen, im einzelnen eingeführt durch das EGStGB vom 2.3.1974 (BGBl I, S. 469).

Trotz des Erfordernisses, die Blankettstrafnorm in der Rechtsverordnung zu nennen, handelt es sich nicht um eine Ermächtigungsnorm im Sinne des Art. 80 Abs. 1 GG[35]. Im Unterschied zu derartigen Vorschriften übertragen die Sanktionsbestimmungen nicht Befugnisse zur Rechtsetzung auf andere Stellen, sondern übernehmen den Inhalt der Rechtsverordnung. Es soll also lediglich die in dem Strafblankett i.V.m. der Ermächtigungsnorm enthaltene Verweisung konkretisiert und die Strafbarkeit von einer Rückverweisungsbedingung abhängig gemacht werden.[36]

B) Analyse der Verweisungen in §§ 67 - 69 WeinG

Nachdem im vorhergehenden Abschnitt die verschiedenen Verweisungstypen erläutert wurden, sind nunmehr die in §§ 67 - 69 WeinG genannten Verweisungen nach den dargestellten Merkmalen, das heißt den Verweisungstypen einzuteilen (I). Sodann werden die Vernetzungsstrukturen der einzelnen Sanktionsnormen mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung transparent gemacht und systematisch auf ihre formale Perplexität überprüft. (II) Im Anschluß daran erfolgt die Untersuchung der Vernetzungsstrukturen in den einzelnen Sanktionsbestimmungen. (III = § 67 WeinG, IV = § 68 WeinG, V = § 69 WeinG).

---

35) Vgl. statt aller MAUNZ, in Maunz-Dürig, Art. 80 GG Rdnr. 19 mit weit. Nachw. Im Falle eines ermächtigenden Blankettstrafgesetzes könnte die Regelung unter dem Aspekt des Art. 104 Abs. 1 GG bedenklich sein. Vgl. aus der Literatur: DÜRIG in Maunz-Dürig, Art. 2 Abs. 2 Rdnr. 7; KISTNER, DRiZ 1962, S. 118 f.; von MANGOLDT, Das Bonner Grundgesetz, S. 549; aus der Rspr: BVerfGE 14, 174, 185 f.; 254, 257; OLG Köln NJW 1962, 1214 f.; BGHZ 15, 61, 64.

36) KAST, Die Bezugnahme in nebenstrafrechtlichen Rechtsätzen, S. 261, 266; KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 96, 109; BULLINGER, Selbstermächtigung, S. 21 f.

I) Verweisungstypen der weinrechtlichen Sanktionsbestimmungen

In den §§ 67 bis 69 WeinG finden sich Verweisungen aller oben[37] behandelten Verweisungstypen. Es lassen sich auch hier Unterscheidungen sowohl auf Grund der Form, des Inhalts als auch auf Grund des Verweisungsobjekts sowie der Vernetzungsstärke treffen.

1. Unterscheidung auf Grund der Form

Vollexplizite Verweisungen sind in den §§ 67 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt., 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 Nr. 1; 68 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2; 69 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7; 69 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 WeinG enthalten. In allen diesen Stammnormen werden die Verweisungsobjekte ausdrücklich genannt.

Dagegen sind die in §§ 67 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt.; 67 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt.; 68 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4; 69 Abs. 2 Nr. 4; 69 Abs. 4 WeinG formulierten Verweisungen halb-expliziter Natur. In den letztgenannten Vorschriften wird auf Anlagen zum Weingesetz verwiesen, in denen die einzelnen, den Tatbestand ergänzenden supranationalen Normen aufgezählt sind.

Implizite Verweisungen sind in § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WeinG durch die Verwendung von Begriffen wie Erzeugnis, Herstellen, Inverkehrbringen usw. enthalten. Dadurch sind die Begriffsbestimmungen des § 45 WeinG Teil des Straftatbestands. Das gleiche gilt für die Bußgeldvorschrift des § 69 Abs. 2 Nr. 3 WeinG, der durch die Verwendung des Begriffs "Weindestillat" auf die Legaldefinition des § 36 Abs. 1 WeinG verweist. Ebenso § 69 Abs. 2 Nr. 2 WeinG nimmt auf § 29 Abs. 1 WeinG Bezug.

---

37) siehe § 2 A III.

Die zahlreichen impliziten Verweisungen sind Folge der Spezialstraftatbestände, die oftmals technische Begriffe zu Grunde legen, die an anderer Stelle mit Allgemeinverbindlichkeit legaldefiniert wurden.

Stillschweigende Verweisungen sind insoweit vorhanden, als subsidiär für Fragen wie Täterschaft und Teilnahme, Konkurrenzen, Irrtumsregeln das StGB zur Anwendung kommt.

2. Unterscheidung auf Grund des Inhalts

Deklaratorische Hinweise stellen die Bezugnahme des § 68 Abs. 1 Nr. 1 WeinG dar; in dieser Verknüpfung ist kein neuer Regelungsgehalt enthalten. Der Tatbestand wird bereits in der Strafnorm selbst abschließend umschrieben. Ebenso ist die Verweisung auf die Anlagen zum Weingesetz in §§ 67 Abs. 1 Nr. 1; 68 Abs. 1 Nr. 2; 68 Abs. 2 Nr. 4; 69 Abs. 2 Nr. 4; 69 Abs. 4; 69 Abs. 5 Nr. 3 WeinG ohne materiellen Regelungsgehalt; erst die Bezugnahmen in den Anlagen sind konstitutive Verweisungen.

Die sonstigen Verweisketten in den Straf- und Bußgeldbestimmungen dienen zur Abkürzung des Tatbestands. Sie sind deshalb konstitutiv zu verstehen. Durch die Verweise auf bestimmte Normen werden einzelne Tatbestandsmerkmale völlig ersetzt. Geschieht dies in einem Ausmaß wie in §§ 67 Abs. 2; 68 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3; 69 Abs. 5 Nr. 1 WeinG, handelt es sich um voll ergänzungsbedürftige Blankettstrafgesetze.[38]

Einen Unterfall dieser Verweisungsgruppe stellt § 67 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. WeinG dar, der nicht auf bestimmte Normen zur Vervollständigung des Tatbestands verweist, sondern generell

---

38) WEIDENBACH, Blankettstrafgesetze, S. 12 f.; WARDA, Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum, S. 7.

einen Verstoß gegen "Vorschriften dieses Gesetzes" sanktioniert. Bei einer solchen Formulierung stellt sich im besonderem Maße die Frage der Bestimmtheit des Tatbestands.

3. Unterscheidung auf Grund des Verweisungsobjekts

In den §§ 67 - 69 WeinG sind Binnen- und Außenverweisungen vorhanden. Bei den Außenverweisungen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: Durch die Bezugnahmen auf die Anlagen zum Weingesetz wird auf vom supranationalen Gesetzgeber erlassene EWG-Verordnungen verwiesen. §§ 67 Abs. 2; 68 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3; 69 Abs. 2 Nr. 7; 69 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 WeinG nennen zur Tatbestandsergänzung Rechtsverordnungen, die auf Grund der in den betreffenden Sanktionsnormen ebenfalls aufgezählten weiteren Verweisadressen ergangen sind. So wird in § 68 Abs. 2 Nr. 2 auf § 21 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Nr. 2 verwiesen. Dieser wiederum ermächtigt zum Erlaß einer Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung schließlich muß, damit die darin normierten Regelungen sanktioniert sind, wieder auf § 68 Abs. 2 Nr. 2 WeinG zurückverweisen. Es handelt sich bei den Verweisungen der weinrechtlichen Sanktionsbestimmungen, auch wenn sie zur Ausfüllung verschiedener Rechtsverordnungen bedürfen, dennoch nicht um ermächtigende Normen.[39] Die Rechtsverordnungen beruhen auf den in den jeweiligen Sanktionsbestimmungen genannten Vorschriften des Weingesetzes. Erst über diese Ermächtigungsgrundlagen ist eine Vervollständigung der Blankettvorschriften möglich.[40]

---

39) Vgl. FN 32.

40) JACOBI, HDStR Bd. II, S. 244, FN 26; NEBINGER, Das württembergische Polizeistrafrecht und die Handhabung der Polizeigewalt in Württemberg, S. 23; THOMAS, Polizeibefehl im Badischen Recht, 1. Teil, S. 317.

4. Unterscheidung auf Grund der Vernetzungsstärke

Die Verweise auf die supranationalen Regelungen sind durch die ausdrückliche Bestimmung des § 69 a WeinG statisch, wobei in Anlage 4 die EWG-Verordnungen in den Fassungen verzeichnet sind, wie sie im Rahmen des Weingesetzes Geltung haben sollen. Ohne den späteren Untersuchungen vorzugreifen, sei hier schon erwähnt, daß bei einer Weiterverweisung in den EWG-Verordnungen diese statische Verweisung in Frage gestellt sein und sich die Bezugnahme zu einer verdeckt dynamischen entwikkeln kann.[41]

Hinsichtlich der Verknüpfung der Sanktionsbestimmungen mit anderen nationalen Normen läßt sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik des Weingesetzes entnehmen, wie die Relationen aufzufassen sind. Bei den Verweisen auf das Weingesetz selbst ist anzunehmen, daß die Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, also dynamisch gemeint sind, da hier die Identität des Normgebers gewahrt bleibt.

Problematisch ist jedoch, wie diese Frage bei den Verweisungen auf Rechtsverordnungen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und der Landesregierungen zu entscheiden ist. Da es sich bei den Verweisungsobjekten um Normen handelt, die der praktischen Handhabung sowie der Konkretisierung des Weingesetzes dienen[42] und deshalb häufig geändert werden, ist anzunehmen, daß bei den Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung Bezug genommen wird.[43] Es handelt sich

---

41) Vgl. KREY, EWR 1981, S. 130.
42) So wird in den Herbstordnungen beispielsweise über die Anwendung neuer Techniken entschieden. Vgl. § 1 a Herbstordnung des Landes Baden-Württemberg vom 2.8.1983, GVBl S. 458 f.
43) BGHZ 15, 221, 223; JELLINEK, Gesetze, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitswägung, S. 95: "Es soll die Auslegung des Einzelfalles über die Art der Verweisung entscheiden." Zweifel an einer dynamischen Verweisung bei fehlender Identität des Gesetzgebers äußert KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 137 mit weit. Nachw.

bei den Verweisungsobjekten der anderen Normgeber meist nicht um Vorschriften, die ihrem Zweck und Gehalt nach als feste Dauerregelungen vorgesehen sind. Vielmehr soll eine Anpassung an die aktuellen Probleme der Kellerwirtschaft durch sie erreicht werden.

II) Das computergestützte Analyseprogramm

Vor der Einzelanalyse der Sanktionsbestimmungen des Weingesetzes ist zunächst darzustellen, wie die Grundlagen für die Auswertung technisch mit Hilfe eines Computerprogramms gefunden wurden. Dabei wird zuerst das Ziel des Auswertungsprogramms, sodann die methodische Vorgehensweise erläutert.

1. Ziel des Analyseprogramms

Mit Hilfe eines Computerprogramms sollten die untereinander mehrfach vernetzten Verweisungen auf ihre "formale Logik" hin untersucht werden, das heißt, es war zu überprüfen, ob die zahlreichen und langen Verweisketten einen Ringschluß enthalten oder ob sie mangels Verweisungsobjekts "ins Leere gehen." Außerdem sollte durch die computergestützte Auswertung die Verweisungsstruktur transparenter gemacht werden. Schließlich fanden sich mit diesem Programm Beispiele typischer Verweisungsstrukturen, die in dem folgenden Abschnitt über die Analyse der Sanktionsbestimmungen paradigmatisch dargestellt sind.

Das Analyseprogramm beschränkt sich indessen auf die Auswertung der Vorschriften im Weingesetz selbst. Die weiteren weinrechtlichen Bestimmungen in den das Weingesetz ausfüllenden Bundes- und Landesverordnungen sowie in den EWG-Verord-

nungen wurden nicht berücksichtigt, da dies den Umfang der Arbeit gesprengt hätte. Aus den gleichen Gründen wurde auch auf eine Eingabe des Gesetzestextes verzichtet.

2. Methodik der Auswertung

Bevor das eigentliche Computerprogramm eingesetzt werden konnte, mußte die Normenstruktur des Weingesetzes EDV-gerecht aufgearbeitet werden. Für die Analyse war deshalb die Auflösung des Weingesetzes in kleinere Sinneinheiten nötig. Als solche mußten die Elemente gewählt werden, die die Verweisungen enthielten bzw. auf die verwiesen wurde. Deshalb war die Auflösung der 72 Paragraphen in die einzelnen Sätze bzw. Ziffern, geordnet nach Paragraph und Absatz, nötig. Diese kleinsten Sinneinheiten werden als Datensätze bezeichnet.

So enthält beispielsweise § 39 Abs. 1 WeinG zwei Datensätze, nämlich § 39 Abs. 1 S. 1 und § 39 Abs. 1 S. 2.

Die Datensätze wurden in den Computer eingegeben und gespeichert, so daß nach Auflösung des gesamten Weingesetzes eine Sammlung mit 848 Datensätzen bestand.

Oftmals verwiesen diese Datensätze auf weitere Normen des Weingesetzes oder auf Bestimmungen eines anderen Gesetzes. Diese Normen wurden in gleicher Weise wie die Datensätze aufgegliedert. Sie werden als Verweisadressen bezeichnet. Zum Beispiel enthält der Datensatz § 39 Abs. 1 S. 2 durch die Verweisung auf § 40 WeinG insgesamt 9 Verweisadressen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1, § 40 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 5, § 40 Abs. 1 Nr. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 7, § 40 Abs. 2 S. 1, § 40 Abs. 2 S. 2).

Die Verweisadressen wurden bei dem jeweiligen Datensatz als Suchadresse abgespeichert. So ergab sich folgende Vernetzungssystematik: Der Datensatz § 39 Abs. 1 S. 2 WeinG ver-

weist auf die Datensätze § 40 Abs. 1 Nr. 1, § 40 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 5, § 40 Abs. 1 Nr. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 7, § 40 Abs. 2 S. 1, § 40 Abs. 2 S. 2. Diese Datensätze sind gleichzeitig als Verweisadressen bei § 39 Abs. 1 S. 2 gespeichert. Daraus resultiert folgende Baumstruktur:[44]

Abb. 5

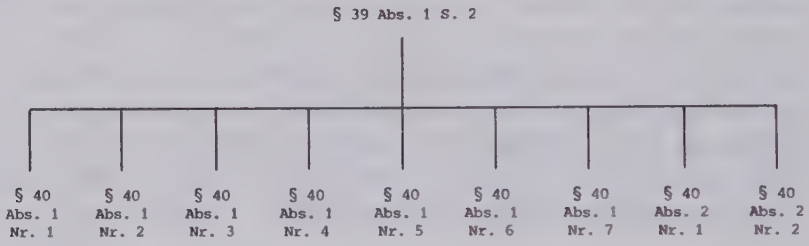

Bei den jeweiligen Datensätzen des § 40 WeinG sind die dort genannten Verweisungen ebenfalls als Verweisadressen gespeichert. Gleichzeitig sind sie als Datensätze in der Datensammlung vorhanden.

Nach dieser Aufbereitung des Weingesetzes konnte nun durch Eingabe eines Suchbefehls von einem bestimmten Datensatz ausgehend die dort gespeicherten Verweisadressen als Datensatz in der Datensammlung gesucht werden. Wurden die Verweisadressen in der Sammlung gefunden, wurden sie ebenfalls gelesen und auf weitere Verweisadressen untersucht. Das Suchprogram führte zunächst eine Plausibilitätsprüfung durch, das heißt, ob mit den Verweisadressen die gespeicherten Datensätze korrespondieren. Falls eine solche Verweisadresse vorhanden war,

---

44) Zur Strukturbildung und Darstellung von Baumstrukturen im Recht vgl. HAFT, Juristische Rhetorik, S. 25 f., ders. Einführung in das Juristische Lernen, S. 77 f.

wurde festgestellt, ob für jede ein Datensatz gespeichert wurde. So konnte festgestellt werden, ob die Normenstruktur des Weingesetzes "offene Verweisketten" enthielt, das heißt eine Verweisung unklar oder falsch war. Weiterhin konnte dieses Teilprogramm nach Ringschlüssen in den Verweisketten suchen.

Ferner wurden mit einem Additionsprogramm die einzelnen Verweisschritte gezählt, so daß es möglich war, die Verweiskette mit der größten Anzahl der Glieder herauszufinden.

Die Suchprogramme waren indessen nur auf die expliziten Verweisungen anwendbar und auch nur auf die Bestimmungen des Weingesetzes selbst. Waren in den Vernetzungen Außenverweisungen vorhanden, mußten diese Bezugnahmen manuell nachgeschlagen werden.

III) Analyse des § 67 WeinG

Im folgenden wird der Straftatbestand des § 67 WeinG abschnittsweise analysiert.

Einzelne in dem Straftatbestand enthaltene Verweisungsketten sind graphisch zur Verdeutlichung der Vernetzungsstruktur dargestellt. Dabei sind die Zahlen ohne weitere Angaben, Paragraphen, Absätze, Sätze bzw. Ziffern des Weingesetzes, Zahlen mit Angaben Paragraphen, Absätze, Sätze des jeweils genannten Gesetzes oder jeweiligen Rechtsverordnung.

Die verschiedenen Verweisungsarten werden durch folgende Symbole verdeutlicht:

1. § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG

> "Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in anderen als den in § 69 Abs. 2 bis Abs. 5 bezeichneten Fällen entgegen einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer in Anlage 1 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, herstellt, in den Verkehr bringt, mit anderen Getränken vermischt in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt, verwendet, verwertet, lagert oder transportiert."

In dieser Strafnorm sind zwei unterschiedliche Verweisungsstränge enthalten. Einerseits wird generell in das nationale Recht (das Weingesetz) verwiesen ("... entgegen einer Vorschrift dieses Gesetzes ..."), andererseits wird auf zahlreiche, insgesamt 74 verschiedene Normen in 12 EWG-Verordnungen Bezug genommen. ("... einer in Anlage 1 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ..."). Dabei handelt es sich bei dieser Blankettnorm um eine nur teilweise ergänzungsbedürftige Vorschrift, da die Tathandlung selbst in § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG umschrieben ist. Beide Verweisungsstränge haben gemeinsam, daß die neun verschiedenen Tatmodalitäten (herstellen - in den Verkehr bringen - mit anderen Getränken vermischt in den Verkehr bringen - ins Inland verbringen - aus dem Inland verbringen - verwerten - verwenden - lagern - transportieren) sowie der Begriff

des Erzeugnisses durch eine implizite Verweisung auf § 45 WeinG näher erläutert werden. Dort wiederum wird zur Konkretisierung explizit weiterverwiesen, so daß folgender "Verweisungsbaum" (Abb. 6) "vorgeschaltet" ist.

Abb. 6

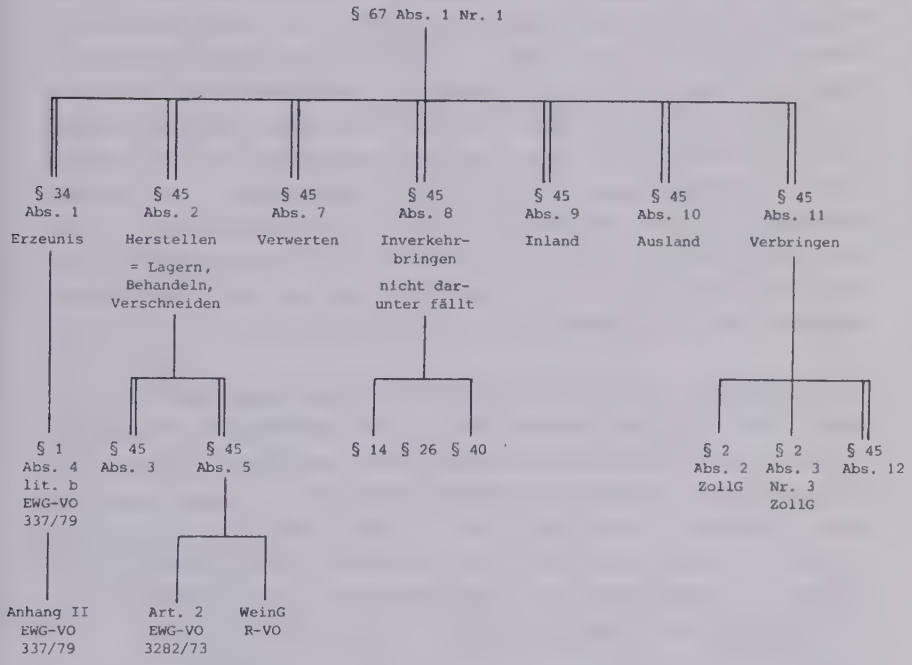

Anm: Der gesamte Verweisungsbaum enthält nur stillschweigende Verweisungen auf Legaldefinitionen, die der Rechtsanwender, während er den expliziten Verweisungen nachgeht, präsent haben muß.

Bei der ersten Alternative des § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG wird generell jeder Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot sanktioniert, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, die als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt ist. Es müssen also, um den Anwendungsbereich der Strafnorm zu erfassen, zunächst alle Verstöße gegen das Weingesetz, die mit einem Bußgeld bewehrt sind, von dem Kreis der Ge- und Verbote subtrahiert werden. Weiter ist zu prüfen, ob nicht eine spezielle Regelung in den übrigen Straftatbeständen vorliegt. Dies ist trotz der weiten Fassung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. WeinG nicht der Fall: Denn entweder sind in den anderen Straftatbeständen Verstöße gegen supranationale Normen sanktioniert oder aber die Ge-und Verbote ergeben sich erst aus dem Zusammenspiel "weinrechtliche Ermächtigungsnorm plus Rechtsverordnung". Die größte Schwierigkeit bei der Anwendung des Straftatbestands ist jedoch festzustellen, ob es sich bei der im konkreten Fall verletzten Vorschrift des Weingesetzes um ein Ge- oder Verbot handelt, das zwingend für den Normadressaten gilt.

Die Bezugnahme auf die EWG-rechtlichen Bestimmungen[45] in § 67 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. WeinG führt zwar in der einzelnen Verweisung nicht zu umfangreichen Verästelungen. Jedoch die Vielzahl der Verweisungsobjekte (74) führt dazu, daß ein vollständiger Überblick über diese Tatbestandsvariante schwierig wird, wenngleich der nationale Gesetzgeber in der Anlage 1 Abschnitt I die einzelnen Ge- und Verbote unter Oberbegriffe zusammengefaßt hat.

Häufig wird im Laufe dieser Verweisketten weiter in das EWG-Recht verwiesen, und zwar nicht nur auf andere EWG-Verordnungen, sondern auch ganz generell auf Ausführungsvorschriften des Rats der Europäischen Gemeinschaft, ohne daß diese näher bezeichnet sind, sowie auf verschiedene Nummern des GZT, einer Bestimmung für Einfuhr- und Ausfuhrzölle für Waren aus

---

45) Zur grundsätzlichen Zulässigkeit BVerfGE 29, 198, 210.

bzw. in die Mitgliedstaaten.[46] Diese Verweisungen sind statisch, soweit § 69 a WeinG[47] Anwendung findet; die in den Verweisadressen enthaltenen Weiterverweisungen und die pauschalen Bezugnahmen auf Durchführungsbestimmungen führen jedoch zu versteckt dynamischen Verweisungen.[48]

Abb. 7 verdeutlicht dies:

Abb. 7

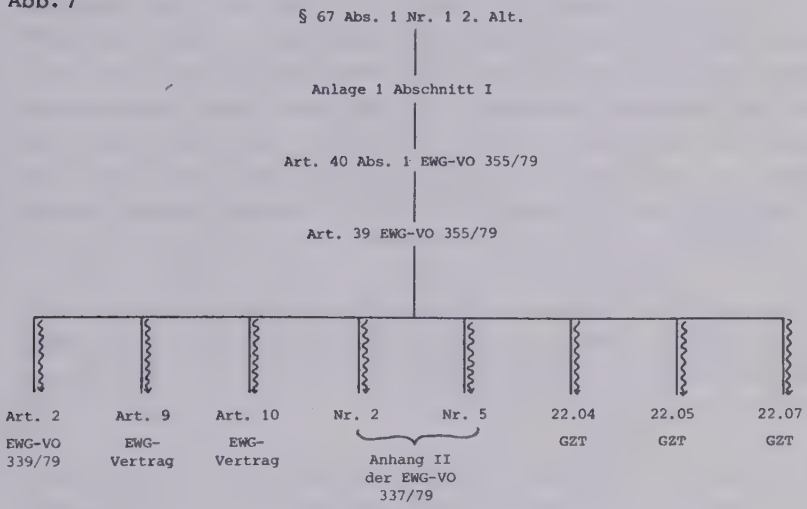

2. § 67 Abs. 1 Nr. 2 WeinG

> "Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Erzeugnis entgegen § 46 Abs. 1-3 oder einer in Anlage 1 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht."

---

46) Zum GZT (= gemeinsamer Zolltarif) vgl. BLECKMANN, Europarecht, S. 282 f.

47) § 69 a WeinG: "Verweisungen in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beziehen sich auf die in Anlage 4 angegebenen Fassungen."

48) KREY, EWR 1981, S. 167 f.

Auch in diesem Tatbestand sind zwei auf Grund der Bezugsvorschrift zu unterscheidende Alternativen vorhanden: einmal der Verweis auf § 46 Abs. 1 bis 3, andererseits die Bezugnahme auf EWG-rechtliche Vorschriften.

Vom Weingesetz ausgehend erscheint die Tatbestandsalternative mit der Verweisung auf § 46 Abs. 1 bis 3 WeinG noch überschaubar. Jedoch bereits in der modifizierenden Bezugnahme auf § 46 Abs. 5 WeinG "vorbehaltlich", was mit der Formulierung "außer", "unabhängig von" umschrieben werden kann,[49] werden die Konturen der Regelung verwischt.[50] Die über diese Norm verlaufende Verweisung auf EWG-rechtliche Bestimmungen führt in einen "wahren Normendschungel". Mag zwar noch die Bezugnahme auf Art. 43 EWG-VO 355/79 klar sein, wird doch durch die Weiterverweisung und die sich anschließenden weiteren Bezugnahme die Komplexität der Regelung potenziert.

Darüber hinaus muß noch berücksichtigt werden, daß einzelne Vorschriften gerade im supranationalen Recht sich in ihrem Wortlaut über ein bis zwei Seiten des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaft erstrecken.

Die andere Tatbestandsalternative des § 67 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. WeinG ("... einen in Anlage 1 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ...") dagegen führt zu einer direkten im EWG-Recht angesiedelten Verweisungsstruktur.

Hier zeigt sich, welche Ausmaße eine "Ausgangsverweisung" auf nur sieben weitere Normen haben kann. Allein das Schaubild (Abb. 8) der zitierten Vorschriften, das heißt die "Normenbezeichnungen", ist kaum mehr zu überblicken. Dabei ist auch hier der wortmäßige Umfang des Gesetzestextes zusätzlich zu berücksichtigen.

---

49) MÜLLER, Handbuch, S. 102.
50) HILL, Gesetzgebungslehre, S. 115; KINDERMANN, Gesetzestechnik, S. 72.

Abb. 8

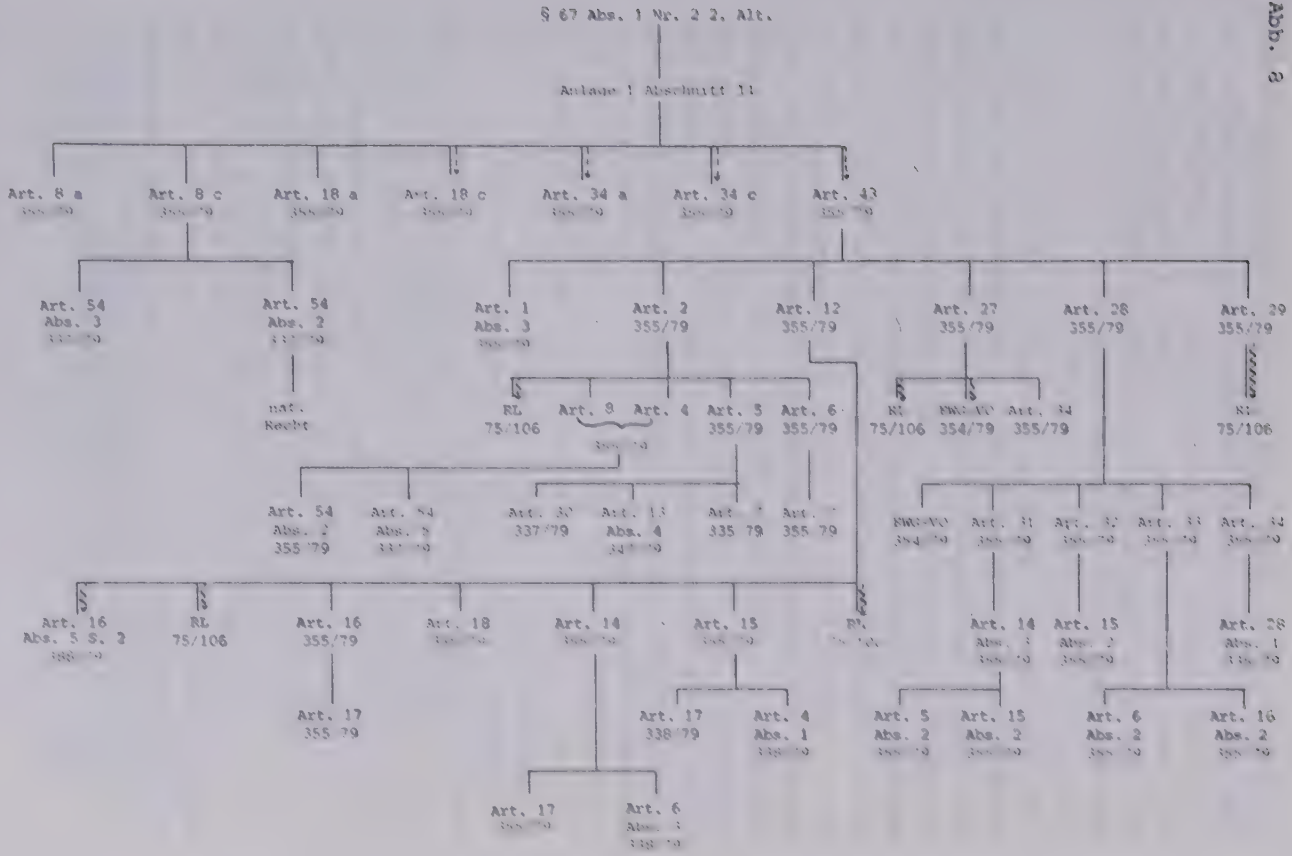
§ 67 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt.
Anlage 1 Abschnitt 11
Art. 8 a
Art. 8 c
Art. 18 a
Art. 18 c
Art. 34 a
Art. 34 c
Art. 43
Art. 54 Abs. 3
Art. 54 Abs. 2
nat. Recht
Art. 1 Abs. 3
Art. 2 355/79
Art. 12 355/79
Art. 27 355/79
Art. 28 355/79
Art. 29 355/79
RL 75/106
Art. 3
Art. 4
Art. 5 355/79
Art. 6 355/79
RL 75/106
354/79
Art. 34 355/79
RL 75/106
Art. 54 Abs. 2 355/79
Art. 54 Abs. 3
Art. 30 337/79
Art. 13 Abs. 4
Art. 335/79
Art. 355/79
Art. 31
Art. 32
Art. 33
Art. 34
Art. 16 Abs. 5 S. 2
RL 75/106
Art. 16 355/79
Art. 18
Art. 14
Art. 15
Art. 14
Art. 15
Art. 28 Abs. 1
Art. 17 355/79
Art. 17 338/79
Art. 4 Abs. 1
Art. 5 Abs. 2
Art. 15 Abs. 2
Art. 6 Abs. 2
Art. 16 Abs. 2
Art. 17
Art. 6 Abs. 1

Nicht nur daß die beiden Alternativen, geht man ihren Weiterverweisungen nach, komplex vernetzt sind, so ist ferner das Zusammenspiel beider Verweisungsstränge problematisch. Einmal wird über § 46 Abs. 1 WeinG, § 46 Abs. 5 WeinG auf Art. 43 EWG-VO 355/79, andererseits über Anlage 1 Abschnitt II auf Art. 43 EWG-VO 355/79 verwiesen.

Soll damit nun ein und dieselbe Handlung, nämlicher das Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter irreführender Bezeichnung doppelt strafbewehrt sein? Dies ist wohl kaum anzunehmen. Durch die in § 46 Abs. 1 WeinG enthaltene modifizierende Verweisung[51] ("Vorbehaltlich des Absatzes 5 ...") auf Art. 43 EWG-VO 355/79 bedeutet die Bezugnahme, daß neben den aus Art. 43 EWG-VO 355/79 und deren Weiterverweisungen sich ergebenden Bezeichnungs- und Etikettierungsverboten eine weitergehende Strafmöglichkeit aus § 46 Abs. 1 WeinG resultieren kann. Beide Tatbestandsalternativen stehen somit ergänzend nebeneinander. Danach regelt § 67 Abs. 1 Nr. 2 insgesamt die Strafbarkeit des Inverkehrbringens von Erzeugnissen mit irreführender Bezeichnung.

3. § 67 Abs. 2

> "Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 oder § 9 Abs. 6, § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 oder Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 oder Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 3 Nr. 1, § 30 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 3, § 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 3, § 38 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2, § 42 Abs. 3, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, § 61

---

51) HILL, Gesetzgebungslehre, bezeichnet derartige Bezugnahmen als bedingte Verweisungen, die verwirrend und zum Teil nur für den Spezialisten verständlich seien. Ebenso REHBINDER, in Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. 3 (1972), S. 25, 36.

> Nr. 1 bis 3 oder § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

Strukturell anders aufgebaut ist die Strafbestimmung des § 67 Abs. 2 WeinG. Die Blankettstrafnorm ist voll ergänzungsbedürftig, da sich aus ihrem Wortlaut eine Umschreibung der strafbaren Handlung nicht ergibt, sondern sie durch die Verweisungsobjekte ausgefüllt wird.[52] So sind in § 67 Abs. 2 WeinG 21 verschiedene Varianten angelegt, die erst im Zusammenspiel mit Ermächtigungsnorm und ausführender Verordnung einen Deliktstatbestand bilden. Die Rückverweisungsklausel in § 67 Abs. 2 WeinG wirft zusätzliche Schwierigkeiten auf:

Durch die Novellierung des Weingesetzes im August 1982 wurde auch § 67 Abs. 2 WeinG neu gefaßt. Die in der alten Fassung enthaltenen stichwortartigen Umschreibungen der Tatbestände sind weggefallen; stattdessen wurde die oben beschriebene Rückverweisungstechnik eingeführt. Da bisher jedoch lediglich die Weinverordnung vom 4.8.1983[53] geändert und der Novellierung angepaßt wurde, nicht aber die anderen Ausführungsverordnungen, insbesondere die Schaumwein-Branntwein-Verordnung, hat dies zu großen Unsicherheiten und Strafbarkeitslücken geführt. Wie das Beispiel des § 67 Abs. 2 V 14 (Verweisung auf § 38 Abs. 2 WeinG) zeigt, fehlen häufig die Rückverweisungen bzw. ist von den Ermächtigungen kein Gebrauch gemacht worden. Die in § 38 Abs. 2 WeinG enthaltene Ermächtigung wurde durch § 12 Schaumwein-Branntwein-VO ausgefüllt. Doch ist das Gebot, nur die in dieser Vorschrift aufgeführten Behandlungsstoffe zu verwenden, nicht strafbewehrt, da es an einer Rückverweisung fehlt.

Auch nur teilweise Rückverweisungen führen zu Strafbarkeitslücken, wie Abb. 9 zeigt.

---

53) BGBl 1983 I, S. 1078 ff.

Abb. 9

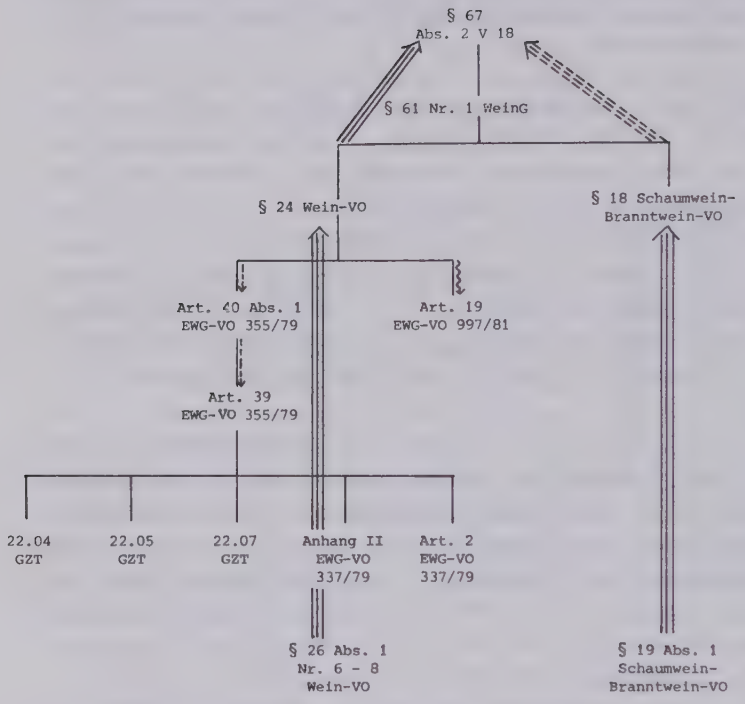

Anm: Verweis zwar auf § 18, nicht aber auf § 67 Abs. 2 WeinG (deshalb nicht strafbewehrt)

§ 26 WeinVO ist der neuen Rechtslage bereits angepaßt, nicht aber die Schaumwein-Branntwein-Verordnung. Zwar ist auch dort eine Rückverweisungsvorschrift in § 19 Schaumwein-Branntwein-Verordnung vorhanden, jedoch verweist diese auf § 67 Abs. 2 Nr. 11 WeinG der alten Strafvorschrift für das vorschriftswidrige Lagern von Branntwein. Diese "alten Rückverweisungen" können wohl kaum im Rahmen des § 67 Abs. 2 WeinG n. F. Anwendung finden. Es ist davon auszugehen, daß die Tatbestände, die in Zusammenhang mit der Schaumwein-Branntwein-Verordnung

gebildet werden, dann nicht strafbewehrt sind, wenn nicht auf § 67 Abs. 2 WeinG verwiesen wird, ja nicht verwiesen werden kann, da das alte Recht die Rückverweisungsklausel nicht kannte. Da dem Gesetzgeber die damalige Rechtslage bekannt war und er dennoch die Rückverweisung für nötig befunden hatte, ist von einer Strafbarkeitslücke auszugehen, solange eine Rückverweisung noch nicht erfolgt ist. Der Gesetzgeber hätte den Weg einer Interimslösung wählen können, wie er ihn in § 24 Abs. 1, 2 StVG gegangen ist. Dort hat er ausdrücklich eine Rückverweisung für nicht erforderlich gehalten bei den Rechtsverordnungen, die vor Änderung des § 24 Abs. 1 S. 1 StVG erlassen wurden und deshalb keine Rückverweisung enthielten.[54]

Die fehlerhaften Rückverweisungen und die mangelhafte Ausfüllung der Ermächtigungsnormen haben zur Folge, daß ungefähr ein Drittel der nach § 67 Abs. 2 WeinG potentiell strafbaren Handlungen nicht sanktioniert ist. Inhalt und Umfang der noch verbleibenden Tatbestandsvarianten sind damit schwer zu überblicken. Denn im Laufe der Verweisketten wird nicht nur auf die zur Ausfüllung des Weingesetzes erlassenen Verordnungen verwiesen, sondern in den darin enthaltenen Bestimmungen auch auf Vorschriften völlig anderer Rechtsgebiete Bezug genommen. So wird in den Verweisketten beispielsweise auf die Trinkwasser-Verordnung, die Aromen-Verordnung, die Eiprodukte-Verordnung, die Trinkwasseraufbereitungsverordnung sowie auf die Zusatzstoffeverkehrsverordnung verwiesen.

---

54) Ob eine Umdeutung der in § 19 Schaumwein-Branntwein-VO enthaltenen Rückverweisungen möglich ist oder ob dies gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstößt, soll später untersucht werden.

4. § 67 Abs. 3, Abs. 4 WeinG

(3) "Wer eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper und Gesundheit bringt."

In diesen Vorschriften werden die in den beiden ersten Absätzen enthaltenen Tatbestände nochmals modifiziert. § 67 Abs. 3 WeinG bestraft die Handlungen, die fahrlässig begangen wurden; § 67 Abs. 4 WeinG enthält lediglich unselbständige Strafschärfungen, die kasuistisch mit Hilfe der Regelbeispieltechnik aufgezählt sind.[55]

IV) Analyse des § 68 WeinG

Im weiteren erfolgt eine genaue Untersuchung der einzelnen in § 68 WeinG enthaltenen Tatbestände.

1. § 68 Abs. 1 Nr. 1 WeinG

"Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in einem Verfahren über
   a) die Zuteilung einer Prüfungsnummer (§ 14 Abs. 3 oder 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung

---

55) WESSELS, Festschr. für Reinhart Maurach, S. 295 ff., 309; MAIWALD, Festschr. für Wilhelm Gallas, S. 137 ff., 159; ARZT, JuS 1972, 515, 516.

mit Satz 2 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 7, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1),
b) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 54),
c) die Zulassung zum Verbringen ins Inland oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der amtlichen Untersuchung und Prüfung (§ 59 Abs. 1)

unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt."

Hier werden Verstöße im "Verwaltungsverfahren" strafrechtlich geahndet; die in der Norm enthaltenen Bezugnahmen stellen deklaratorische Hinweise[56] auf die im Weingesetz und in den Ausführungsverordnungen bereits vollständig normierten Verfahren und den darin enthaltenen Ge- und Verboten dar. Dabei sind die Verweisungen der einzelnen Unterabschnitte unterschiedlich umfangreich. § 68 Abs. 1 Nr. 1 b WeinG stellt mit nur einem Verweisungsglied eine der kürzesten Sanktionsbestimmungen dar. Demgegenüber ist eine der längsten Ketten in § 68 Abs. 1 Nr. 1 a WeinG enthalten, die im folgenden Beispiel dargestellt wird. (Abb. 10)

---

56) Zum Begriff vgl. oben § 2 A III 2.

Abb. 10

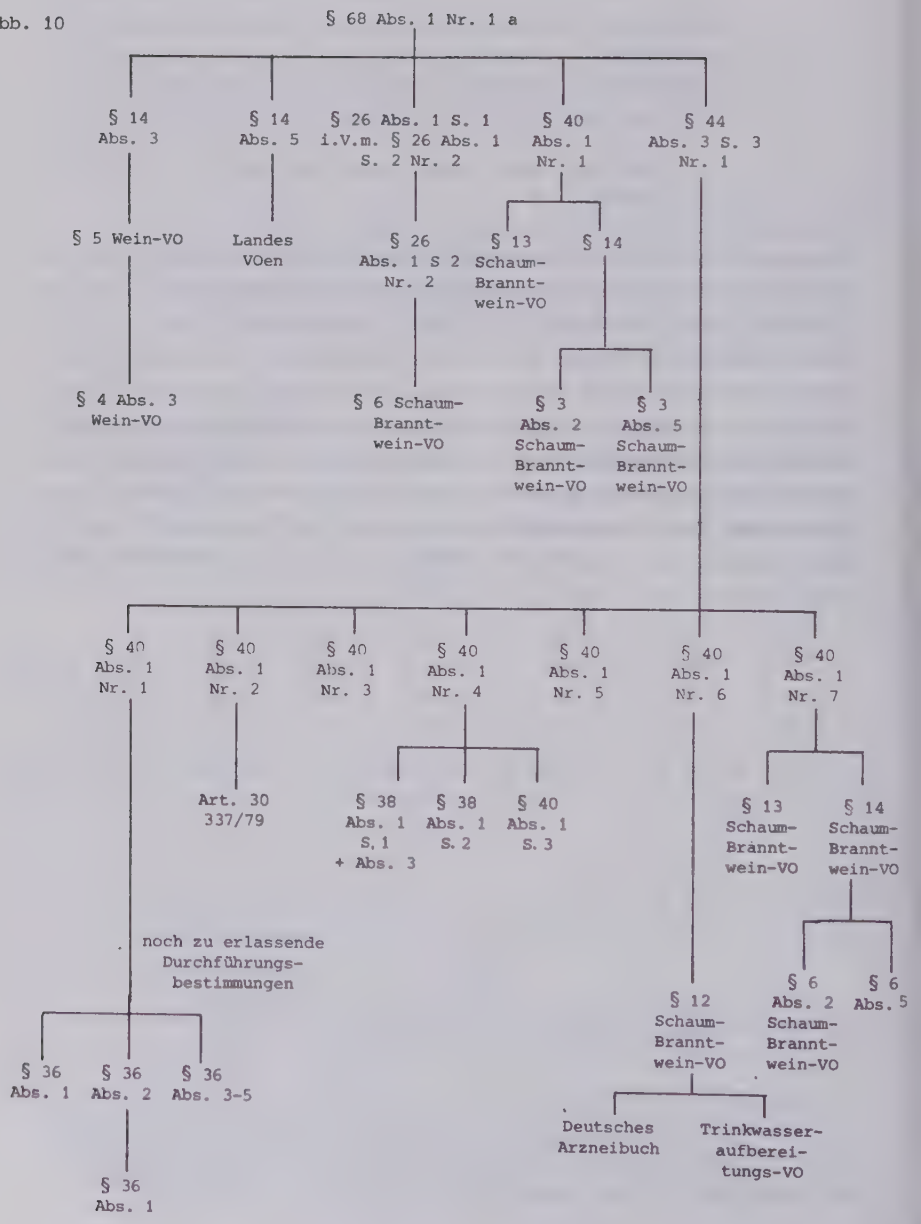
§ 68 Abs. 1 Nr. 1 a
§ 14 Abs. 3
§ 14 Abs. 5
§ 26 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 2
§ 40 Abs. 1 Nr. 1
§ 44 Abs. 3 S. 3 Nr. 1
§ 5 Wein-VO
Landes VOen
§ 26 Abs. 1 S 2 Nr. 2
§ 13 Schaum-Brannt-wein-VO
§ 14
§ 4 Abs. 3 Wein-VO
§ 6 Schaum-Brannt-wein-VO
§ 3 Abs. 2 Schaum-Brannt-wein-VO
§ 3 Abs. 5 Schaum-Brannt-wein-VO
§ 40 Abs. 1 Nr. 1
§ 40 Abs. 1 Nr. 2
§ 40 Abs. 1 Nr. 3
§ 40 Abs. 1 Nr. 4
§ 40 Abs. 1 Nr. 5
§ 40 Abs. 1 Nr. 6
§ 40 Abs. 1 Nr. 7
Art. 30 337/79
§ 38 Abs. 1 S. 1 + Abs. 3
§ 38 Abs. 1 S. 2
§ 40 Abs. 1 S. 3
§ 13 Schaum-Brannt-wein-VO
§ 14 Schaum-Brannt-wein-VO
noch zu erlassende Durchführungs-bestimmungen
§ 6 Abs. 2 Schaum-Brannt-wein-VO
§ 6 Abs. 5
§ 12 Schaum-Brannt-wein-VO
§ 36 Abs. 1
§ 36 Abs. 2
§ 36 Abs. 3-5
Deutsches Arzneibuch
Trinkwasser-aufberei-tungs-VO
§ 36 Abs. 1

Die hier enthaltenen Verweisungen und Weiterverweisungen ergeben ein Normensystem, das, kommt erst noch der Gesetzestext hinzu, wohl kaum mehr zu überschauen ist. Bei der Bezugnahme auf § 14 Abs. 3 WeinG wird von dort auf Regelungen in der Weinverordnung verwiesen, bei denen eine Rückverweisung nicht nötig ist. Das ist aus rechtsstaatlichen Gründen auch nicht nötig. In diesen Fällen ist die Ermächtigungsgrundlage bereits so eng umgrenzt, daß der Verordnungsgeber keine aus sich heraus verständlichen Ge- und Verbote setzen kann.[57] § 14 Abs. 5 WeinG wird durch Verordnungen der Landesregierungen ergänzt. Da in dem Verweis § 26 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WeinG wieder nur beschränkt Bezug genommen wird, ist die Falschangabe im Prüfungsverfahren bei Schaumwein nur teilweise strafbewehrt. Lediglich das Prüfungsverfahren von Qualitätsschaumwein beziehungsweise Sekt besonderer Anbaugebiete ist durch Strafsanktionen abgesichert. Die weiteren Ausführungsbestimmungen in der Schaumwein-Branntwein-Verordnung tragen ebenfalls nicht zur Überschaubarkeit der Regelung bei. Für die Verweiskette über § 40 Abs. 1 Nr. 7 WeinG gilt das gleiche. Am umfangreichsten ist der Verweis auf § 44 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 WeinG, in dessen weiteren Verlauf über Art. 30 EWG-VO 337/70 auf "vom Rat (der Europäischen Gemeinschaft Anm. des Verf.) zu erlassende Durchführungsbestimmungen" Bezug genommen wird, deren Inhalt und Fundstelle nicht erkennbar sind.

Auch der Verweis auf das Deutsche Arzneibuch, das von einer Expertenkommission ausgearbeitet und vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch die Verordnung über das Arzneibuch vom 25.7.1978[58] zum materiellen Recht erhoben wurde, führt in Materien, die außerhalb des Weinrechts liegen.

---

57) KAST, Die Bezugnahme in nebenstrafrechtlichen Gesetzen, S. 261, 267 f.
58) BGBl 1978 Teil I.

§ 68 Abs. 1 Nr. 1 c WeinG schließlich wird durch § 59 Abs. 1 S. 1 WeinG und die Weinüberwachungsverordnung näher konkretisiert. Dabei fällt auf, daß mehrfach generell auf EWG-Verordnungen (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 c - § 59 Abs. 1 S. 1 - § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - EWG-VO 337/79 beziehungsweise EWG-VO 338/79) beziehungsweise auf Durchführungsbestimmungen zu EWG-Verordnungen (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 c - § 59 Abs. 1 S. 1 - § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - Weinüberwachungs-Verordordnung - EWG-VO 816/70 beziehungsweise EWG-VO 817/70 i.V.m. ihren Durchführungsbestimmungen) verwiesen wird.

2. § 68 Abs. 1 Nr. 2 WeinG

> "Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
>
> 2. in einem Verfahren nach einer in Anlage 2 Abschnitt I genannten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt."

Die beiden Verweisungen auf EWG-Normen führen zu einer zumindest in bezug auf die Netzstruktur übersichtlichen Verweiskette. Es wird auch auf Richtlinien verwiesen, die grundsätzlich für den Marktbürger nicht direkt verbindlich sind.[59] (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 WeinG - Art. 1 Abs. 1 EWG-VO 643/77 - Freizone i. S. d. Richtlinien 69/75/EWG.)

3. § 68 Abs. 2 Nr. 1 WeinG

> "Ebenso wird bestraft, wer
>
> 1. entgegen § 30 Abs. 2 mit der Herstellung von weinhaltigen Getränken beginnt, ohne die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und eingetragen zu haben."

---

59) Art. 189 Abs. 3 EWG-Vertrag.

Dieser Tatbestand ist mit einem Verweisungsglied einer der kürzesten, so daß um der besseren Anschaulichkeit willen der Wortlaut des Verweisungsobjekts in die Norm aufgenommen werden sollte.

4. § 68 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 WeinG

> "Ebenso wird bestraft, wer
>
> 2. einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2; § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 oder § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
>
> 3. einer Rechtsverordnung nach § 50 oder § 57 gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

Beide Blankettnormen sind strukturell genauso aufgebaut wie § 67 Abs. 2 WeinG. Die den Tatbestand näher umschreibenden Rechtsverordnungen müssen eine Rückverweisung enthalten. Die Problematik dieser Gesetzeskonstruktion wurde bereits oben aufgezeigt. Mangels Rückverweisung in der Weinverordnung und der Weinüberwachungsverordnung sind die Tatbestandsvarianten § 21 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WeinG und § 25 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WeinG nicht strafbewehrt. Nur die dritte Variante dieser Blankettnorm erlaubt eine Bestrafung. (§ 62 a S. 1 i.V.m. S. 2 Nr. 1 oder 2)

Aus den gleichen Gründen beziehungsweise weil der Verordnungsgeber von der in § 50 WeinG enthaltenen Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Tatbestandsvarianten des § 68 Abs. 2 Nr. 3 WeinG ebenfalls nicht strafbewehrt.

5. § 68 Abs. 2 Nr. 4 WeinG

> "Ebenso wird bestraft, wer
>
> 4. einer in Anlage 2 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Begleitdokumente, Geschäftspapiere, Buchführung oder Anzeigen gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert."

Anlage 2 Abschnitt II zählt 77 Ge- und Verbote auf, die durch diese Norm sanktioniert werden sollen. Aber nur ein "gröblicher" oder "wiederholter" Verstoß führt zu einer Bestrafung. Ansonsten ist er als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Durch eine solche Aufspaltung der Bewertung von Zuwiderhandlungen werden neue Imponderabilien durch unbestimmte Rechtsbegriffe geschaffen.

V) Analyse des § 69 WeinG

1. § 69 Abs. 1 WeinG

> "Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 68 bezeichneten Handlungen begeht."

Die Vorschrift unterscheidet sich von dem in § 68 WeinG enthaltenen Tatbeständen lediglich in der Schuldform, so daß das oben bereits Gesagte auch im Rahmen dieser Blankettnorm gilt.

2. § 69 Abs. 2 WeinG

> "Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
>
> 1. die Meldung nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgibt,

2. entgegen § 30 Abs. 7 Satz 1 weinhaltige Getränke nicht in demselben Betrieb herstellt,

3. entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 Weindestillat verschneidet,

4. die Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Unterstützung der in der Überwachung tätigen Personen nach § 58 Abs. 6 oder nach einer in Anlage 3 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verletzt,

5. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Weintrub in den Verkehr bringt oder bezieht,

6. entgegen § 60 Abs. 2 einen Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, für diesen Zweck gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder

7. einer Herbstordnung nach § 4 Abs. 3 oder 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 5 oder § 56 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

§ 69 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 WeinG enthalten ein- bis zweigliedrige Binnenverweisungen. Auch der in § 69 Abs. 2 Nr. 4 WeinG auf Anlage 3 Abschnitt II enthaltene Verweis auf die supranationalen Normen ist begrenzt.

§ 69 Abs. 2 Nr. 7 WeinG dagegen ist schwieriger zu überschauen, da es sich wieder um einen Tatbestand mit Rückverweisungsklausel handelt. Er enthält insgesamt vier Tatbestandsvarianten, von denen § 69 Abs. 2 Nr. 7 V 3 WeinG (§§ 25 Abs. 1 S. 1 - 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 - WeinG - § 1 Abs. 8 Schaumwein-Branntwein-VO) mangels Rückverweisung, § 69 Abs. 2 Nr. 7 V 4 WeinG mangels Ausführungsverordnung sanktionslos bleiben.

Fraglich ist, ob bei der Bezugnahme auf die Herbstordnung, einer Verordnung der Landesregierung, ebenfalls eine Rückver-

weisung nötig ist, was zu einem Partikularstrafrecht führt.[60] Aufgrund des Wortlauts und auch des Umfangs der möglichen Regelung ist eine Rückverweisung auch in der Herbstordnung nötig, wie das Beispiel aus Baden-Württemberg zeigt.

Abb. 11

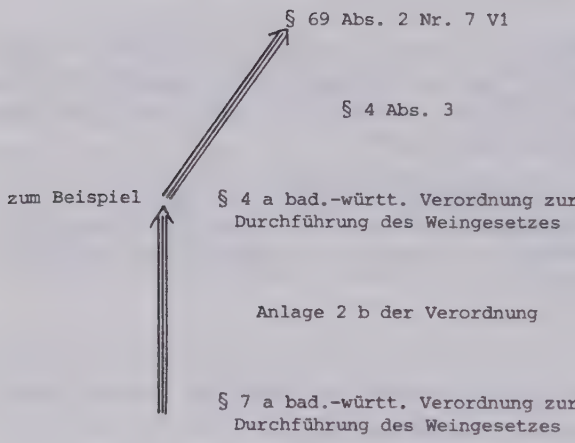

Diesem Erfordernis haben die Landesregierungen nur teilweise Rechnung getragen.[61] Die durch das Einführungsgesetz zum StGB

---

60) zum Partikularstrafrecht: SCH-SCH-ESER, § 3 Rdnr. 47; FISCHER-SCHOMBURG, NStZ 1983, S. 11.

61) Baden-Württemberg in § 7 a der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 22.10.1982, GBl 1982, 493 f., Hessen in § 15 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 16.9.1982, GVBl Teil 1 1982, 215 ff. und Nordrhein-Westfalen in § 19 der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 1.9.1983, GVBl 1983, 383 haben als einzige Weinbau betreibende Bundesländer eine Rückverweisung aufgenommen, jedoch nur hinsichtlich der auf Grund § 4 Abs. 3 und 4 WeinG erlassenen Verordnungen.

vom 11.5.1973 intendierte größtmögliche "Einheitlichkeit des Strafrechts"[62] wird dadurch wieder aufgegeben. Was linksrheinisch erlaubt ist, kann rechtsrheinisch als Unrecht verfolgt werden. Dafür besteht aber kein sachlicher Grund, da keine "besonderen regionalen Bedürfnisse"[63] für die unterschiedliche Bewehrung von Verboten erkennbar ist.

3. § 69 Abs. 3 WeinG

> "Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis, das unter Verstoß gegen eine in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 oder 7 bezeichnete Vorschrift hergestellt oder ins Inland verbracht worden ist, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt, verwendet oder verwertet oder der Meldepflicht nach § 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt."

Hier wird der vorherige Tatbestand des § 69 Abs. 2 Nr. 1 - 3 und 7, teilweise variiert, wobei schon aufgrund des Gesetzestextes Ungenauigkeiten auftreten. So ist problematisch, ob in die Bezugnahme auf § 69 Abs. 2 Nr. 7 WeinG auch das Erfordernis der Rückverweisung aufgenommen worden ist. Da in § 69 Abs. 3 WeinG allerdings nur auf "die in § 69 Abs. 2 Nr. 1 - 3 Nr. 7 WeinG genannten Vorschriften" verwiesen wird, nicht aber auf die dort insgesamt enthaltene Regelung (und damit die Rückverweisungsklausel) ist eine Rückverweisung wohl nicht nötig. Dies führt allerdings zu dem eigenartigen Ergebnis, daß beispielsweise nicht bußgeldbewehrt ist, wenn die gesamte Herstellung, die Umfüllung und die Abfüllung von Schaumwein, nicht in demselben Betrieb vorgenommen worden ist, da es insoweit an einer ordnungsgemäßen Rückverweisung in der Schaumwein-Branntwein-Verordnung fehlt. (§ 69 Abs. 2

---

62) Bundestagsdrcks. 7/550 S. 197 und S. 198; SCH-SCH-ESER, Vor § 1 Rdnr. 31 a; vgl. auch die Begründung im Bericht des Sonderausschusses zum EGStGB, Bundestagsdrcks. 7/1232 S. 1.

63) JESCHEK, Lehrbuch des Strafrechts, S. 89.

Nr. 7 - § 25 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Nr. 5 - § 1 Abs. 7 Schaumwein-Branntwein-VO) Wohl aber ist bußgeldbewehrt, gemäß § 69 Abs. 3 WeinG, wenn man Schaumwein, der unter Verstoß gegen dieses Verbot hergestellt wurde, in den Verkehr bringt.

4. § 69 Abs. 4 WeinG

> "Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, mit Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen, die einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer in Anlage 3 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht entsprechen, in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt, zum Gegenstand der Werbung macht oder in Preisangeboten bezeichnet."

Strukturell gleich aufgebaut wie § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG ist diese Blankettnorm. In der ersten Alternative wird generell bußgeldbewehrt, wenn gegen die Ge- und Verbote des Weingesetzes bezüglich Etikettierung, Aufmachung oder sonstige Bezeichnungen verstoßen wurde. Trotz des auch hier global erfolgten Verweises auf Vorschriften des Weingesetzes kommt es nicht zu einer Kollision mit dem Straftatbestand des § 67 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. WeinG. Durch die Konkurrenzregelung "in anderen als in § 69 Abs. 2 bis 5 bezeichneten Fällen" geht der Bußgeldtatbestand vor. Dies bedeutet, daß der Bußgeldtatbestand vorrangig vor dem Straftatbestand zu prüfen ist. § 69 Abs. 4, 2. Alt. WeinG verweist auf insgesamt 96 Einzelnormen in sieben verschiedenen EWG-Verordnungen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Vorschriften zum Bezeichnungsrecht. Berücksichtigt man daneben, daß die sich ergebende Struktur ein weitverzweigtes Verweisungssystem enthält, wird der Anschein erweckt, daß jede Art der Bezeichnung verboten ist. Der Eindruck verstärkt sich noch durch die fünf, zum Teil aufgrund impliziter Verweisungen näher erläuterten Möglichkeiten der Tathandlung.

5. § 69 Abs. 5 Nr. 1 WeinG

> "Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
>
> 1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 4, § 10 Abs. 11 Satz 3 oder 4, § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 oder 4, § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 oder 4, § 20 Abs. 6, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28, § 31 Abs. 5 Nr. 1, § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Nr. 1, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 49, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, § 60 Abs. 3, § 61 Nr. 4 oder § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Hier wird der Tatbestand wieder aus Sanktionsnorm, Ermächtigungsnorm, Rechtsverordnung und Rückverweisung gebildet. Von den 23 angelegten Varianten besitzen nur 10 die erforderlichen Rückverweisungen beziehungsweise die durch Rechtsverordnung vorzunehmende nötige Ausgestaltung. Die Verweisketten sind ähnlich kompliziert wie in den anderen Sanktionsbestimmungen. Dabei ist die in § 27 Wein-VO enthaltene Rückverweisungsklausel in mehrere Unterabschnitte gegliedert, die nur eine teilweise Rückverweisung enthalten. Für den Normadressaten, der durch das Dickicht der Verweisungen bis zu dieser Vorschrift gedrungen ist, wird dadurch neue Verwirrung geschaffen.

6. § 69 Abs. 5 Nr. 2 und 3 WeinG

> "Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
>
> 2. außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 3 einer Rechtsverordnung nach § 50 oder § 57 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder

3. außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 4 einer in Anlage 2 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Begleitdokumente, Geschäftspapiere, Buchführung oder Anzeigen zuwiderhandelt."

Beide Bestimmungen belegen den einfachen Verstoß gegen die dort genannten Vorschriften mit einem Bußgeld. So ergibt sich aus dem Zusammenspiel der §§ 68 und 69 WeinG ein kompliziertes Regelungssystem: Wer beispielsweise erstmals vorsätzlich Wein ohne Begleitdokumente in den Verkehr bringt, wird mit einem Ordnungsgeld belegt gemäß § 69 Abs. 5 Nr. 3 WeinG, Art. 53 Abs. 1, Art. 1 EWG-VO 337/79, 22.05 GZT. Handelt er wiederholt vorsätzlich, macht er sich strafbar gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 4 WeinG, Art. 53 Abs. 1, Art. 1 EWG-VO 337/79, 22.05 GZT. Sollte er dagegen lediglich fahrlässig verstoßen, sei es erstmals, sei es wiederholt, erhält er wiederum nur ein Bußgeld. Das gleiche gilt, wenn der Täter nicht wiederholt, sondern "gröblich" gegen eine der Vorschriften verstößt. Mit gröblich kann allerdings nicht grobe Fahrlässigkeit gemeint sein, da dies zu einem Wertungswiderspruch zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit führen würde. Denn dann wäre ein vorsätzlicher Verstoß als Ordnungswidrigkeit zu werten, ein erstmaliger grob fahrlässiger Verstoß als Straftat. Mit der Formulierung ist vielmehr gemeint, daß der besonders gravierende vorsätzliche Verstoß gegen die genannten Vorschriften bestraft werden soll.[64]

---

64) Gröblich bedeutet soviel wie schlimm, grob; vgl. Der große Duden, Stilwörterbuch, 1971.

Danach ergeben sich folgende Ahndungsmöglichkeiten:

Abb. 12

	vorsätzlich	fahrlässig
gröblich	§ 68 ("Strafe")	§ 69 ("OWi")
nicht gröblich	§ 69 ("OWi")	§ 69 ("OWi")
erstmalig	§ 69 ("OWi")	§ 69 ("OWi")
wiederholt	§ 68 ("Strafe")	§ 69 ("OWi")

Diese unterschiedliche Regelung ist, abgesehen von der Diskussion über die Abgrenzung Ordnungswidrigkeiten/Straftaten, auch für die Rechtsanwendung unpraktikabel. Es wäre wohl angemessener, nachdem der Gesetzgeber sich grundsätzlich bei einem Verstoß für die Ahndung als Ordnungswidrigkeit entschieden hat, auch für die wiederholten und gröblichen Zuwiderhandlungen ein erhöhtes Bußgeld zu verhängen.

§ 3

Verweisungstechnik als Problem des Bestimmtheitsgrundsatzes

Die Verweisungstechnik wird meist als unangenehme, aber wegen der heute so vielfältig gewordenen Rechtsmaterien unumgängliche Folge der Sozialisierung angesehen.[1] Andererseits wurde aber auch erkannt, daß die Anschaulichkeit und Überschaubarkeit eines Gesetzes bei diesem Modell der Normsetzung leicht verlorengehen kann.[2] Deshalb heißt es in § 35 der Richtlinien des Bundes für die Gesetzgebung[3]:

> "Verweisungen sind möglichst zu vermeiden, insbesondere sollen Verweisungen auf Vorschriften unterbleiben, die ihrerseits wiederum auf andere Vorschriften verweisen. Wenn sie vorkommen, sollen sie so gefaßt werden, daß der Leser den Grundgedanken der Vorschrift ohne nachzuschlagen versteht."

Auch in Österreich und der Schweiz wurden Richtlinien für die Gesetzgebung entwickelt und dabei auf das Problem der Verweisungen eingegangen. So lauten die 1979 vom Bundeskanzleramt herausgegebenen legistischen Richtlinien:[4]

> "Verweisungen sind nur dann anzuwenden, wenn dadurch gegenüber der inhaltlichen Wiedergabe der Rechtsvorschrift eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden kann und die Verständlichkeit nicht beeinträch-

---

1) KINDERMANN, Gesetzestechnik, S. 71; NEUMANN, RdA 1976, S. 49, 52; SCHWEIZER, Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig, S. 66 f.; HILL, Gesetzgebungslehre, S. 114.
2) STAATS, ZRP 1978, S. 59 f., bezeichnet jede Verweisung als grobe Unhöflichkeit des Gesetzgebers. Er mache es sich leicht auf Kosten des Lesers, der blättern, nachschlagen, andere Texte bestellen oder gar reisen müsse; KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 10 sowie 222; KINDERMANN, Gesetzestechnik, S. 47.
3) GMBl 1976, 557.
4) Bundeskanzleramt, Legistische Richtlinien Wien 1979.

> tigt wird. Die sinngemäße oder entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nur angeordnet werden, wenn die inhaltliche Bedeutung einer Verweisung klar ist."

In den Richtlinien der Gesetzestechnik 1976, herausgegeben von der schweizerischen Bundeskanzlei und der eidgenössischen Justizabteilung[5] heißt es:

> "Mit ausdrücklichen Verweisungen ist sparsam umzugehen. Bevor eine Verweisung verwendet wird, sollte die Gliederung des Erlasses überprüft werden. Oft kann man die Reihenfolge der Normen noch übersichtlicher gliedern. Werden Verweisungen verwendet, so soll nicht nur Artikelzahl genannt, sondern der Inhalt der Vorschrift wiedergegeben oder umschrieben werden."

Verweisungen und Weiterverweisungen in Straftatbeständen sind nicht nur eine "Unhöflichkeit des Gesetzgebers", sie sind auch im Hinblick auf den in der Verfassung verankerten Bestimmtheitsgrundsatz problematisch. Deshalb ist die Verweisungstechnik auf massive Kritik gestoßen.[6] Im folgenden Kapitel soll die Verweisungstechnik als Problem des Bestimmtheitsgrundsatzes dargestellt sein. Dabei ist zunächst ein einführender Überblick über die Wertfundierung des Bestimmtheitsgrundsatzes zu geben, damit darauf aufbauend die Frage, was bestimmt ist, näher konkretisiert werden kann (Abschnitt A). Im Anschluß daran sind zwei Anwendungsbereiche des Bestimmtheitsgrundsatzes näher zu betrachten, die insbesondere bei den nebenstrafrechtlichen Blankettstrafbestimmungen relevant sind (Abschnitt B).

---

5) WINKLER-SCHILCHER, Gesetzgebung, S. 264.
6) HONSELL, Vom heutigen Stil der Gesetzgebung, S. 17 hält den Gewinn an Abkürzungen oder Vermeidung von Wiederholungen in keinem Verhältnis stehend zur Mühe des Nachschlagens; auch MAYER-MALY, Rechtskenntnis und Gesetzesflut, S. 83 f. fordert eine Verbesserung der Durchsichtigkeit unseres Rechts.

A) Überblick über die Wertfundierungen des Bestimmtheitsgrundsatzes in Literatur und Rechtssprechung

Der für ein rechtsstaatliches Strafverfahren fundamentale Satz lautet: "nulla poena sine lege".[7] Er bezieht sich zum einen auf den Straftatbestand (nullum crimen sine lege), zum anderen auch auf die Rechtsfolge (nulla poena sine lege).[8]

In seiner Garantiefunktion geht dieser Satz heute allerdings weit über die ursprüngliche Intention Feuerbachs (die Begrenzung der Analogie) hinaus. Nicht nur eine rückwirkende (nulla poena sine lege praevia), analoge (nulla poena sine lege stricta) und gewohnheitsrechtliche (nulla poena sine lege scripta) Strafbegründung oder Straferschwerung sind verboten,[9] sondern auch Straftatbestände ohne ausreichende Umschreibung der Tathandlung (nulla poena sine lege certa)[10]. Gerade im Hinblick auf den letztgenannten Teilaspekt des Bestimmtheitsgrundsatzes ist die Verweisungstechnik in Strafnormen bedenklich. Genauere Einzelheiten über den Umfang dieses Grundsatzes, der als selbstverständlich in die Verfassung übernommen wurde, sind in den Gesetzesmaterialien nicht zu

---

7) FEUERBACH, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, S. 18.

8) Dies wird im Vergleich zur Regelung des Art. 116 WRV heute fast einhellig anerkannt. Vgl. u. a. WELZEL, Das deutsche Strafrecht, S. 20; BAUMANN, Strafrecht AT, S. 116 f.; SCH-SCH-ESER, § 1 Rdnr. 1; WARDA, Dogmatische Grundlagen, S. 40.

9) MAURACH-ZIPF, Strafrecht AT, S. 115; DÜRIG in Maunz-Dürig, Art.103, Abs. 2, Rdnr. 109 bis 112; BVerfGE 25, 269, 284; 26, 41, 42 f.

10) JESCHECK, Strafrecht AT, S. 107 f.; SCH-SCH-ESER, § 1 Rdnr. 20; SCHMIDHÄUSER, Strafrecht AT, S. 100; eine anschauliche Übersicht der vier Bedeutungen des nulla-poena sine-lege Satzes findet sich bei HAFT, Strafrecht AT, S. 35.

finden.[11] Um so unterschiedlicher sind die Ansichten über die sogenannten "Wertfundierungen".[12]

I) Der Bestimmtheitsgrundsatz als Folge des Rechtsstaatsprinzips

Die überwiegende und traditionelle Ansicht führt den Grundsatz auf das Prinzip des Rechtsstaats zurück. Der Bürger müsse die Möglichkeit haben, sein Verhalten konkret voraussehen und vorausberechnen zu können. Nur dann könne der Rechtsunterworfene sein Verhalten entsprechend den Ge- und Verboten einrichten. Der Sollensbefehl müsse auf sein Verhalten bestimmend wirken.[13] Insoweit habe der Bestimmtheits-

---

11) Stenographisches Protokoll der 7. Sitzung des Rechtspflegeausschusses, S. 133, 157; Stenographisches Protokoll der 8. Sitzung des Rechtspflegeausschusses, S. 32, 44; Zweite Lesung im Hauptausschuß, 38. Sitzung, Stenographischer Bericht, S. 481.

12) DÜRIG in Maunz-Dürig, Art. 103, Rdnr. 124; SCHREIBER, Gesetz und Richter, S. 209; Tiedemann, Tatbestandsfunktionen, S. 187, spricht von einer kontroversen Vielschichtigkeit; SAX, Grundrechte, S. 1008, bezeichnet den Sinn des Art. 103 Abs. 2 GG als noch nicht restlos erfaßt; KREY, Keine Strafe ohne Gesetz, S. 125. Exakte Kriterien zur näheren Erklärung des Bestimmtheitsgrundsatzes sind bis heute noch nicht gefunden worden, können vielleicht gar nicht gefunden werden, weil der Begriff der Bestimmtheit selbst zu unbestimmt ist.

13) BVerfG, JZ 1969, S. 505 f.; BVerfGE 13, 261, 271; Bay. VerfGHE 4, 194 f., 198: "Es wäre für ihn (den Bürger Anm. d. Verf.) ein unerträglicher Zustand, nicht selbst entscheiden zu können, ob sein Tun kriminellen Charakter habe." SCH-SCH-ESER § 1 Rdnr. 20; WOESNER, NJW 1963, 274; WARDA, Dogmatische Grundlagen, S. 43 f.; DIEFENBACH, Die verfassungsrechtliche Problematik des § 2 Abs. 4 StGB, S. 62 f.; BENDA, Verjährung und Rechtsstaat, S. 22: "Art. 103 Abs. 2 GG ist ein Unterfall des rechtsstaatlichen Verhältnisses." DROST, NJW 1955, S. 1255, 1256; TIEDEMANN, Gutachten zum 49. DJT, S. 43; ders. Tatbestandsfunktionen, S. 193; MAURACH-ZIPF, AT, S. 132; HAFFKE, Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG, S. 125; LEIBHOLZ-RINCK, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 103 Rdnr. 20.

grundsatz auch generalpräventive Bedeutung. Es müsse klar formuliert sein, was strafbar sei, und es dürfe keinesfalls der Eindruck erweckt werden, alles sei strafbar, was unmoralisch ist.[14] Obwohl dieser Anforderung oftmals nur schwer genügt werden könne, müsse die Erfüllung eines Grundsatzes angestrebt werden. Der Begriff der Vorhersehbarkeit sei als objektives Kriterium in der Weise zu verstehen, wonach die Beurteilung einer Handlungsweise zuvor an allgemein gültigen Werten und Wertmaßstäben zu messen sei. Nicht gemeint sei indessen, das Urteil über die individuelle Handlungsweise müsse durch einen Bürger subjektiv vorhersehbar sein.[15]

Dem ist zuzustimmen. Die Forderung nach exakt umschriebenen Straftatbeständen soll zwar dem Normadressaten Gewißheit über seinen straflosen Handlungsspielraum geben. Doch für die Frage der Erkennbarkeit dieses Freiraums ist nicht auf den subjektiven Blickwinkel des einzelnen Rechtsunterworfenen abzustellen. Wäre dies der Fall, jeder Angeklagte müßte letztlich im Hinblick auf den Satz in dubio pro reo freigesprochen werden. Er müßte nur glaubhaft versichern, der Informationsgehalt der Strafnorm habe ihn nicht erreicht.

Vielmehr muß bei der Beurteilung, ob ein Rechtssatz bestimmt ist, auf den durchschnittlichen, schuldfähigen Rechtsunterworfenen abgestellt werden.[16] Nicht von einem "tatsächlich betätigten Vertrauen" sondern von einer normativen, objekti-

---

14) MAYER, H., Strafrechtsreform für heute und morgen, S. 106.

15) WARDA, Dogmatische Grundlagen, S. 44; dagegen hält BADEN in: Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im Kommunikationsprozeß, weniger für entscheidend, ob eine Norm bestimmt genug ist als anderweitige Information zu schaffen, die dem Adressaten die Normierung verständlich macht, S. 77 f.

16) GEIGER, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, S. 102 f.: "Sind Gesetze unklar, befinde ich mich in einer Orientierungsunsicherheit, ich weiß nicht, mit welchem Gebaren ich in die soziale Risikozone gerate."

vierten Kenntnis ist auszugehen.[17] Man muß sich an Hand allgemeingültiger Regeln vorher unterrichten können, ob konkretes Tun strafbar ist oder nicht.

Dem möglichen Einwand, es müsse genügen, wenn das Verbot in irgendeiner materiell-rechtlichen Norm oder einem allgemeingültigen Rechtssatz enthalten sei,[18] wie dies Art. 7 Abs. 2 MRK fordert, ist entgegenzuhalten, daß dem Normadressaten aus der das Verbot enthaltenden Norm oftmals nicht erkennbar ist, ob es sich um ein rechtliches Verbot oder um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt. Diese Frage wird gerade im Nebenstrafrecht durch die Bezugnahme in einer Blankettstrafnorm gelöst. Die Vorschriften, auf die die Blankettstrafnorm verweist, enthalten materielle Verbote und stellen nicht nur Ordnungsvorschriften dar, die eingehalten werden müssen.

Auch die Frage, ob es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, ergibt sich nicht aus dem Verbot selbst, sondern erst auf Grund der vom Gesetzgeber getroffenen Bewertung in der Sanktionsnorm.[19]

II) Der Bestimmtheitsgrundsatz als Folge des Grundsatzes der freien Entfaltung der Persönlichkeit

Eine andere, ebenfalls stark am Gedanken des freiheitlichen Rechtssaats orientierte Ansicht sieht als ratio legis des Art. 103 Abs. 2 GG den Schutz der persönlichen Freiheit des einzelnen vor der Gefahr staatlicher Eingriffe, letztlich in der Forderung des Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG.[20]

---

17) HAFFKE, Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG, S. 122; TIEDEMANN, Tatbestandsfunktionen, S. 205.
18) SCHROEDER, JZ 1969, S. 775, 776; oftmals wird aber auch das Vertrauen des Rechtsbrechers generell nicht für schutzwürdig gehalten, so GRÜNWALD, ZStW 76, S. 12.
19) HAFFKE, Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG, S. 119.
20) KOHLMANN, Staatsgeheimnis, S. 250 f.

Der Grundsatz manifestiere die grundlegende Verfassungsentscheidung für den Primat der Freiheit. Indem der Gesetzgeber gezwungen werde, die Strafbarkeitsvoraussetzungen genau festzulegen, werde verhindert, daß der Bürger aus Furcht vor Bestrafung auf Handlungen verzichte, von denen er auf Grund der ungewissen Rechtslage nicht wisse, ob sie mit Strafe verfolgt werden.

Die Kritik[21], man gehe von einem idealtypischen Verhalten des Normadressaten aus und beachte nicht die Realität, ist falsch. Oftmals mag sich der Bürger vor seinem Handeln nicht über die Grenzen des Erlaubten informieren, doch ist ihm in einem solchen Fall vorzuwerfen, daß er sich auf das Risiko möglicher Rechtsübertretung eingelassen hat und dieses Versäumnis nicht zu seiner Entlastung verwenden kann. Dem Täter ist dann ein Vorwurf zu machen, wenn er die Strafbarkeit seines Handelns kennt beziehungsweise kennen kann und er sich dennoch für die Tat entscheidet.

Auch der Einwand, durch einen überzogenen Schutz der Freiheit des einzelnen werde der Rechtsgüterschutz mißachtet,[22] ist letztendlich nicht haltbar. Durch exakt umschriebene Tatbestände werden auch genau umgrenzte, eben bestimmte Rechtsgüter geschützt. Der Gesetzgeber muß sich wegen des Bestimmtheitsgebots klar werden, welche Rechtsgüter er schützen will. Hat er sie expressis verbis unter seinen Schutz gestellt, ist es nicht mehr möglich, sie durch unklare und nebulöse Formulierungen diesem Schutz zu entziehen. Der Bestimmtheitsgrundsatz beschränkt nicht den Rechtsgüterschutz, im Gegenteil er führt dazu, daß durch bestimmte Strafnormen bestimmte Rechtsgüter positiv rechtlich geschützt sind. Deshalb ist der Meinung, der Bestimmtheitsgrundsatz beruhe auf dem Grundsatz der freien Entfaltung der Persönlichkeit, ebenfalls zuzustimmen.

---

21) LEMMEL, Unbestimmte Strafbarkeitsvoraussetzungen, S. 79 sowie 101; MAYER, M. E., Rechtsnormen und Kulturnormen, S. 8; MAYER-LADEWIG, MDR 1962, S. 263.

22) NICKEL, Problematik der unechten Unterlassungsdelikte, S. 169.

III) Der Bestimmtheitsgrundsatz als Schutz vor staatlicher Willkür

Eine andere Meinungsgruppe wählt zur Begründung des nulla-poena-sine-lege-Satzes als Ansatzpunkt ebenfalls die Freiheit der Bürgers. Er soll einen möglichst großen Freiraum zu seiner Entfaltung erhalten. Um dies zu erreichen, müsse der Machtausübung des Staates Einhalt geboten, einer Inflation des Strafens vorgebeugt[23] und die Strafrechtspflege in vernünftigen Grenzen gehalten werden.[24] Die Forderung, bestimmte Tatbestände zu fassen, bedeute eine Leitlinie für den Strafrichter und sei eine Schranke für die staatliche Willkür.[25] Das jeweilige Gericht könne somit nicht mehr nach seinen politischen oder sozialpolitischen Vorstellungen urteilen und dadurch die Gleichheit aller Beschuldigten mißachten.[26] Objektivierende sprachliche Festlegungen in öffentlich verkündeten Gesetzen verhinderten eine Geheimjustiz und machten die auf sie gestützten Urteile berechenbar und meßbar.[27]

---

23) MANGAKIS, ZStW 81, 1969, S. 997, 1000, spricht davon, daß das Strafrecht in den Händen der Mächtigen zu einem bloßen Unterdrückungsmittel degradiert werden und so seinen Charakter als Recht verlieren könne.

24) WOESNER, NJW 1963, S. 274; SCHMIDHÄUSER, Strafrecht AT, S. 93; WARDA, Dogmatische Grundlagen, S. 44.

25) GERLAND, Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung Bd. I, S. 383; GERMANN, Kommentar zum Schweizer Strafgesetzbuch Bd. I, Vorbem. 1 zu Art. 1; SCHREIBER, Gesetz und Richter, S. 214 f.; ders. ZStW 81 1968, S. 348, 363; ders. JZ 1973, S. 713, 715: Die Begrenzung der Willkür der Strafgewalt, gebe dem Bürger die Sicherheit und das Vertrauen, eben die tranquillité d'esprit; KREY, EWR 1981, S. 135.

26) MAYER, H., Materialien Bd. 1, S. 56 f.; ders. Straf rechtsreform für heute und morgen, S. 107; GEERDS, Zur Problematik der strafrechtlichen Delitstypen, in: Festschrift für Karl Engisch, S. 413 f.

27) LEMMEL, Unbestimmte Strafbarkeitsvoraussetzungen, S. 161 f., 172; JESCHECK, Strafrecht, AT, S. 100 f.; DROST, NJW 1955, S. 1255, 1256; so auch KREY, Keine Strafe ohne Gesetz, S. 137; WARDA, Dogmatische Grundlagen, S. 44.

Hier wird ein wichtiger Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes angesprochen. Erst wenn der dem Bürger eröffnete Freiraum vor Willkür geschützt ist, hat er freiheitswahrende Wirkung. Der Normadressat muß nicht nur für sich erkennen, ob er sich strafbar macht; er muß auch sicher sein können, daß andere seine Handlungsweise genauso beurteilen wie er selbst. Dies kann nur durch verständliche, prägnante und klare Normierungen erreicht werden.[28] Lange, umfangreiche Straftatbestände, die schwer verständlich sind, können zu einer unsicheren und willkürlichen Beurteilung eines Sachverhalts führen.[29]

IV) Der Bestimmtheitsgrundsatz als Ausfluß der Menschenwürde

Die letzte und eigentliche Wertfundierung des Satzes nulla poena sine lege, liegt nach dieser Auffassung in der Eigenverantwortlichkeit und Würde des Menschen.[30] Nur wenn dem einzelnen ein strafrechtlicher Schuldvorwurf gemacht werden

---

28) HAFT, DSWR 1979, S. 138: "Strafrecht muß einfach, anschaulich, verständlich und populär bleiben." WALTER, ÖJZ, 1963, S. 85 spricht von der Erkennbarkeit des Gesetzes als oberstes Prinzip der Gesetzgebungstechnik. Vgl. auch NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 170; ders. Die Berücksichtigung der Effektivität, S. 144; LENCKNER, JuS 1968, S. 305; BAUMANN, MDR 1958, S. 398; ders. Strafrecht, AT, S. 154; MAYER, H., Materialien I, S. 259 ff.; KINDERMANN, Gesetzestechnik S. 34; DEUBNER, NJW 1969, S. 623; TIEDEMANN, NJW 1980, S. 1559; ders. Tatbestandsfunktionen, S. 197 f. und 242; SCHULZ von THUN, Können Gesetzestexte verständlicher formuliert werden, S. 432 f.; WELZEL, Das deutsche Strafrecht, S. 23; GEITMANN, BVerfGE und offene Normen, S. 98 f.; aus der Rechtsprechung BVerfGE 17, 306, 314, 318; BayVGHE n.F. 4, 90, 106; BVerfG JZ 1969, S. 505, 506; BVerfGE 26, 129, 130.

29) So auch ZITELMANN, Die Kunst der Gesetzgebung, S. 31; anders SEEL, Unbestimmte und normative Tatbestandsmerkmale, S. 115, der Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit als im Widerspruch stehende Ziele ansieht.

30) DÜRIG, in Maunz-Dürig, Art. 103 Abs. 2 Rdnr. 104; HAMANN, Grundgesetz und Strafgesetzgebung, S. 45.

kann, daß auf seiner bewußten oder vorwerfbar unbewußten Fehlentscheidung gegen ein bestimmtes Verbot seine Strafbarkeit beruhe, hat dieser die Reaktion des Staates mittelbar selbst herbeigeführt. Nur so sei die Menschenwürde gewahrt und der Bürger nicht zum Objekt des Verfahrens herabgewürdigt.[31] Die Strafe solle nicht lediglich eine Reaktion auf einen sozialschädlichen Erfolg sein. Die Rechtsordnung muß vom freien selbstverantwortlichen Menschen ausgehen, der selbst entscheidet, ob er sich dem Recht gemäß verhält oder nicht. Deshalb muß zum Zeitpunkt der Tatentscheidung ein den Tatbestand genau bestimmendes Strafgesetz vorhanden sein.[32]

Auch gegen diesen Begründungsversuch wird eingewandt, daß das Unrechtsbewußtsein des Täters nicht die Kenntnis des Strafgesetzes verlange, sondern lediglich die der rechtlichen Unerlaubtheit.[33] Doch wurde dieses Argument bereits oben entkräftet.

Wenn jedoch gefordert wird, nicht der Verhaltenstypus, sondern der strafgesetzliche Wertverletzungstypus müsse eindeutig vorhersehbar sein[34], führt dies zu keiner näheren Konkretisierung des Bestimmtheitsgebots. Der Wertverletzungstypus ist ebenso schwer zu erfassen wie der Verhaltenstypus.[35]

---

31) SAX, Grundrechte, S. 998 f.; SCHORN, Der Schutz der Menschenwürde im Strafverfahren, S. 36.
32) von HEYDEBRECK, Die gesetzliche Verlängerung von Strafverfolgungsfristen früher begangener Delikte nach dem Grundgesetz, S. 22 f.
33) SCHREIBER, Gesetz und Richter, S. 211; ebenso LEMMEL, Unbestimmte Strafbarkeitsvoraussetzungen, S. 91 f.; GEITMANN, BVerfG und offene Normen, S. 97; DIEFENBACH, Die verfassungsrechtliche Problematik des § 2 Abs. 4 StGB, S. 60 f.; SCHREIBER, ZStW 80, 348, 359.
34) SAX, Die Grundrechte, S. 1009.
35) So auch NICKEL, Problematik der unechten Unterlassungsdelikte, S. 116.

V) Relativierung des Bestimmtheitsgrundsatzes

Eine andere Überlegung geht davon aus, daß die Garantiefunktion im traditionellen Sinn heute in zahlreichen Strafnormen nicht mehr erfüllt ist,[36] so daß sie folglich verfassungswidrig und damit nichtig wären. Wenn aber rechtstatsächlich unbestimmte Normen auftauchten und nötig würden, könne der Verfassungsauftrag nicht weiter gehen, als er überhaupt realisierbar sei.[37] Art. 103 Abs. 2 GG wolle die Rechtssicherheit gewährleisten und gerate dabei häufig in Konflikt mit der materiellen Gerechtigkeit; bei Zusammentreffen beider Ziele müsse ein Kompromiß gefunden, der Bestimmtheitsgrundsatz also relativiert werden.[38] Das Grundgesetz lege seiner Regelung das Menschenbild des Personalismus zugrunde, das heißt, zwar müsse weiterhin an der Freiheit des einzelnen und der Gesetzesgebundenheit der Strafnormen festgehalten werden, jedoch stehe auch dieses "Prozeßgrundrecht" unter dem Gemeinschaftsvorbehalt. Es sei neben der Rechtssicherheit die materielle Gerechtigkeit und, allerdings nicht gleichrangig, die Zweckmäßigkeit getreten. Deshalb gelte der Grundsatz nulla poena sine lege nur dann uneingeschränkt, wenn nicht überragende Interessen der Gemeinschaft, der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit entgegenstünden.[39]

Die Auffassung führt zu einer bedenklichen Auflösung des Bestimmtheitsgrundsatzes. Wenn rechtstatsächliche Gründe es erfordern, also der zu regelnde Sachverhalt sehr kompliziert

---

36) SEEL, Unbestimmte und normative Tatbestandsmerkmale, S. 29 f., 130; LENCKNER, JuS 1968, S. 252 f.
37) LENCKNER, JuS 1968, S. 304 f.
38) SEEL, Unbestimmte und normative Tatbestandsmerkmale, S. 111, 113.
39) SEEL, a.a.O. und S. 126 f.; ebenso auch STREE, JZ 1963, S. 529, wo er von seiner Auffassung in Deliktsfolgen und Grundgesetz S. 27 abweicht, daß durch Art. 103 Abs. 2 GG die Rechtsicherheit gewährleistet und der staatlichen Willkür vorgebeugt werde.

und umfangreich ist, sind nach dieser Ansicht dehnbare Straftatbestände gerechtfertigt. Der nächste Schritt wäre, daß Analogie, Gewohnheitsrecht und Rückwirkung aus Praktikabilitätsgründen erlaubt sein müßten.[40] Doch die Schwierigkeit, ausreichend bestimmte Tatbestände zu schaffen, kann nicht dazu führen, den Bestimmtheitsgrundsatz zu verneinen.

Dies ist von den Vertretern der Relativierung des Bestimmtheitsgrundsatzes in dieser Schärfe auch nicht gemeint. Vielmehr soll der Satz nulla poena sine lege nur so weit eingeschränkt werden, wie dies im Grunde bei jedem Verfassungspostulat der Fall ist: Vom Gesetzgeber kann nicht mehr verlangt werden, als dieser erreichen kann.

Das Erfordernis der Bestimmtheit darf deshalb nicht überdehnt werden. Engisch weist zu Recht darauf hin, daß letztendlich lediglich Zahlenbegriffe wirklich bestimmt sind.[41]

VI) Der Bestimmtheitsgrundsatz als Ausfluß des Gewaltenteilungsprinzips

Weiterhin wird der Grundsatz nulla poena sine lege als demokratisches Prinzip und Ausfluß der Gewaltenteilung angesehen.[42] Der Gesetzgeber müsse aus der Distanz die Strafbarkeitsvoraussetzungen abstrakt bestimmen, dem Richter obliege

---

40) LEMMEL, Unbestimmte Strafbarkeitsvoraussetzungen, S. 107 f.
41) ENGISCH, Einführung, S. 108.
42) NICKEL, Die Problematik der unechten Unterlassungsdelikte, S. 177 f.; HENZE, Die Abgrenzung des materiellen Strafrechts vom formellen Strafrecht, S. 14.; RIDDER, Staatsgeheimnis und Pressefreiheit, in Ridder-Heinitz: Staatsgeheimnis und Pressefreiheit, S. 26; GEERDS, Zur Problematik der strafrechtlichen Deliktstypen, in Festschrift für Karl Engisch, S. 411; KREY, EWR 1981, S. 135.

lediglich die Subsumtion eines konkreten Lebenssachverhalts unter die Sanktionsnormen. Nur der Repräsentant des Trägers der Staatsgewalt besäße die Legitimation, ein Unwerturteil zu fällen.[43] Der Gesetzgeber dürfe die Entscheidung über die Strafbarkeit einer Handlungsweise nicht auf den Richter übertragen, was bei unbestimmten Gesetzen allerdings der Fall sei.

Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Der Bestimmtheitsgrundsatz soll nicht die Gewaltenteilung sichern. Zum einen liegt dem Grundgesetz kein eng verstandener Gewaltenteilungsbegriff zu Grunde. Vielmehr erlaubt Art. 80 Abs. 1 GG gerade eine Durchbrechung dieses Prinzips. Ferner entscheiden häufig de facto private Verbände über die Strafbarkeit einer bestimmten Handlungsweise, ohne daß solche Regelungen für verfassungswidrig gehalten wurden.[44] So verweist beispielsweise § 323 Abs. 1 StGB auf "die anerkannten Regeln der Technik", also unter anderem auf Richtlinien, die die Handwerks- und Architektenkammern erlassen haben. Damit entscheiden diese schließlich, was erlaubt und was strafbar ist.

Weiterhin spricht die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 BVerfGG auf die Verletzung des Art. 103 Abs. 2 GG zu stützen, für die Beurteilung des Bestimmtheitsgrundsatzes als Individualrecht.[45] Wäre Art. 103 Abs. 2 GG nur Ausdruck des Gewaltenteilungsprinzips, könnte der einzelne aus dieser Norm für sich keine Rechte herleiten, eine Verfassungsbeschwerrde wäre nicht gerechtfertigt. Dem widerspricht jedoch der Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG.

---

43) GRÜNWALD, ZStW 76, 1964, S. 14.
44) LEMMEL, Unbestimmte Strafbarkeitsvoraussetzungen, S. 82 f.; SEEL, Unbestimmte und normative Tatbestandsmerkmale, S. 121.
45) Vgl. SCHROEDER, JZ 1969, S. 775, 777.

VII) Geltung des Bestimmtheitsgrundsatzes kraft Evidenz

Arthur Kaufmann führt den Bestimmtheitsgrundsatz nicht auf ein bestimmtes Verfassungsprinzip zurück. Er bezeichnet ihn vielmehr als einen kraft seiner Evidenz positiven konkreten Naturrechtssatz, der für jedes kodifizierte Strafrecht verbindlich sei, das echte Tatbestände kenne.[46]

Diese Feststellung führt jedoch nicht zu einer Begründung, warum der Satz nulla poena sine lege Geltung haben soll. Vielmehr wird mit einer komplexen Berufung auf das Naturrecht sein Geltungsgrund zu erklären versucht. Hier wird mit der Berufung auf die Evidenz eine Behauptung ohne nähere Erläuterung zu einer Begründung umstilisiert.[47]

VIII) Theorie der evidenten Unbestimmtheit

Wegen der enormen Begründungsschwierigkeiten des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Problems, sichere Abgrenzungskriterien zu finden, soll Art. 103 Abs. 2 GG nur Extremfälle "handgreiflicher Unbestimmtheit" verhindern.[48] Die Sanktionsnormen seien so lange gültig, wie sie nicht evident unbestimmt seien. Danach sind also nur besonders grobe Verstöße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verboten. In einem Rechtsstaat sollte aber nicht nur evidentes Zuwiderhandeln gegen einen Verfassungsgrundsatz verboten sein, sondern jegliches Zuwiderhandeln.

---

46) KAUFMANN, Arthur, Das Schuldprinzip, S. 92, FN 31.
47) So zu Recht auch SCHREIBER, Gesetz und Richter, S. 209.
48) STÖCKEL, Gesetzesumgehung und Umgehungsgesetze im Strafrecht, S. 139 f.; FIEDLER, DuD 1980, S. 76; NOLL, JZ 1963, S. 298.

Außerdem wird durch den Begriff "evidente Unbestimmtheit" auf völlig vage Kriterien verwiesen, die letztendlich nur an das Rechtsgefühl der über die Unbestimmtheit entscheidenden Verfassungsrichter appellieren.[49]

B) Anwendungsbereiche des Bestimmtheitsgrundsatzes

Nach den Grundlagen und Wertfundierungen des Bestimmtheitsgrundsatzes sind nun zwei spezielle Anwendungsbereiche des Bestimmtheitsgrundsatzes zu betrachten, und zwar die Blankettstrafgesetze (I) und das Nebenstrafrecht (II).

I) Blankettstrafgesetze und Bestimmtheitsgrundsatz

Zahlreiche Autoren sowie die Rechtssprechung haben sich mit dem Problem der Blankettstrafgesetze, vor allem aber mit dem der unbestimmten Begriffe im Strafrecht befaßt. Einigkeit besteht insoweit, daß Strafbestimmungen nach Art des "Schurkenparagraphen" nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen,[50] ansonstenn jedoch ist vieles strittig.

1. Abgrenzung zu dem Problemkomplex "unbestimmte Begriffe"

Die Forderung nach bestimmten Straftatbeständen ist vor allem dort diskutiert worden, wo einzelne Tatbestandsmerkmale als in ihrer Formulierung unscharf und auslegungsbedürftig kriti-

---

49) So auch LEMMEL, Unbestimmte Strafbarkeitsvoraussetzungen, S. 118.

50) BELING, Lehre vom Verbrechen, S. 22; HAMANN-LENZ, GG Art. 103, Anm. B 4; MAYER, Materialien I, S. 262.

siert wurden. Die Frage der Bestimmtheit einzelner Begriffe ist ein altes und häufig erörtertes Problem der juristischen Dogmatik.[51] Doch handelt es sich dabei stets um die Frage, ob dieser oder jener Rechtsbegriff nur vom Rechtsanwender auszulegen ist, oder aber dieser vom Gesetzgeber beauftragt ist, das Gesetz zu konkretisieren. Es wird also gefragt, ob einzelne Tatbestandsmerkmale nicht hinreichend definiert sind und die Richter in unzulässiger Weise Recht schaffen und in das vorhandene Gesetzesrecht einbauen sollen.[52] Dabei wird regelmäßig zwischen deskriptiven und normativen Begriffen unterschieden. Deskriptive Merkmale sind solche, die "wirkliche oder wirklichkeitsartige, grundsätzlich wahrnehmbare oder sonstwie erfahrbare Gegenstände" beschreiben. Normative Merkmale dagegen bedürfen stets einer Wertung, um Anwendung zu finden.[53] Der Gesetzgeber müsse deshalb zunächst deskriptive Tatbestandsmerkmale verwenden und dürfe erst, wenn dies unmöglich sei, auf normative Begriffe zurückgreifen.[54]. Engisch[55] entwickelte eine Typologie der "gesetzlichen Lockerung", nämlich unbestimmte Begriffe, normative Begriffe, Ermessensbegriffe und Generalklauseln.

---

51) So wurde diese Frage diskutiert bei Begriffen wie Zumutbarkeit (§ 323 StGB), Verwerflichkeit (§ 240 Abs. 3, 253 Abs. 2 StGB), grober Unfug (§ 360 Nr. 11 StGB a.F.), Gefährdung des sittlichen Wohls eines Kindes (§ 170 d StGB a.F.);vgl. SCH-SCH-ESER, § 1 Rdnr. 21; SAX, Grundrechte, S. 1008; DÜRIG, in Maunz-Dürig, Art. 103 Abs. 2 Rdnr. 107; SCHROEDER, JZ 1969, S. 778; MAYER, H., Lehrbuch, AT I, S. 35; ders. MDR 1952, S. 394; ders. Strafrechtsreform heute und morgen, 1962, S. 105; HAMANN, Grundgesetz und Strafrechtspflege, S. 49, Anm. 34; BAUMANN, Lehrbuch, AT, S. 116; NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 255 f.; WELZEL, Das deutsche Strafrecht, S. 23.

52) FIKENTSCHER, Methoden des Rechts, Bd. IV, S. 316.

53) ENGISCH, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, S. 41; ders. Festschrift für Mezger 1954, S. 156; ders. Einführung, S. 109.

54) KOHLMANN, Staatsgeheimnis, S. 320; BAUMANN, Strafrecht, AT, S. 116, warnt vor dem in der neueren Gesetzgebung unerfreulichen Trend, statt deskriptiver Merkmale normative zu verwenden. Dazu, daß es meist sehr schwierig ist, deskriptive und normative Begriffe exakt abzugrenzen, HART, JuS 1975, S. 450 mit weit. Nachw.

55) ENGISCH, Einführung, S. 108 ff.

Ipsen[56] differenziert unbestimmte Begriffe nach der legislatorischen Intention in Zielbestimmungsklauseln, Wertungsklauseln, Anpassungs- und Ergänzungsklauseln, Billigkeits- und Härteklauseln. Larenz schließlich[57] unterteilt die Unbestimmtheitsfälle in Typen, die nicht durch unverzichtbare Merkmale abschließend festgelegt sind und in ausfüllungsbedürftige Wertungsmaßstäbe. Eine vierte Richtung schließlich versucht die unbestimmten Begriffe sprachlich einzuordnen. So bildet Koch[58] fünf Fallgruppen unbestimmter Begriffe: Vagheit eines gesetzlichen Begriffs, Porosität aller empirischen Begriffe, mehrdeutige Ausdrücke, Wertbegriffe und Dispositionsbegriffe.

Dagegen sind Strafnormen, die eine komplexe und extensive Vernetzungsstruktur enthalten, also Blankettstrafbestimmungen, bisher wenig auf ihre Übereinstimmung mit dem Bestimmtheitsgrundsatz untersucht worden.[59] In der vorliegenden Arbeit steht nicht die Frage der Bestimmtheit einzelner Begriffe im Vordergrund, sondern die Bestimmtheit des Regelungswerks insgesamt. Es soll also erörtert werden, ob die Vernetzung auf Grund fortschreitender Verweisungen unbestimmt wird. Die Einhaltung des Bestimmtheitsgebots ist somit ein Problem der Komplexität und Quantität. Es geht dabei nicht nur darum, die Gesetze mehr oder weniger anwenderfreundlich zu gestalten. Vielmehr besteht die Gefahr, durch eine umfangreiche Verweisungstechnik den Normbefehl unklar, eben unbestimmt werden zu lassen.

---

56) IPSEN, Richterrecht, S. 65 ff.
57) LARENZ, Methodenlehre, S. 443 ff.
58) KOCH, Gesetzesbindung, S. 34; ders. Argumentieren, S. 41.
59) Nur wenige Autoren haben dieses Problem im Rahmen der Gesetzgebungslehre erörtert. Vgl. HILL, Gesetzgebungslehre, S. 125; NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 225; TIEDEMANN, Tatbestandsfunktionen, S. 197.
Dagegen ist das Problem erörtert worden, ob Verweisungen auf sittliche Wertungen gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen. Vgl. dazu ESSER, Grundsatz und Norm, S. 41 ff.; ARZT, Die Ansicht aller billig und gerecht Denkenden, S. 46 ff., 102 ff.; LENCKNER, JuS 1968, S. 308 f.; EVERS, JZ 1961, S. 247.

2. Die Bestimmtheit des Verweisungssystems

Blankettstraftatbestände werden durch ein mehrstufiges Verweisungssystem umschrieben. Dies bedeutet, die strafrechtliche Regelung setzt sich aus der Strafbestimmung und dem materiellrechtlichen Gebot zusammen. Die Konsequenz ist, daß Strafblankett und Ausfüllungsnormen durch ihre Vernetzung untereinander den gesamten Straftatbestand ergeben. Da der Bestimmtheitsgrundsatz den ganzen Tatbestand betrifft, ist also das Urteil über die Bestimmtheit von der Beurteilung des gesamten Verweisungssystems abhängig. Der "Gesamtstraftatbestand" ist dem Bestimmtheitsgrundsatz unterworfen. Dabei ist vorweg zu betonen, daß Blankettstrafgesetze nicht generell, bereits auf Grund ihrer Form gegen das Verfassungspostulat der Bestimmtheit verstoßen.[60] Eine besondere inhaltliche Bedeutung hat diese Gesetzestechnik jedoch auch nicht.[61] Die Blankettstrafbestimmungen können sowohl auf Grund ihres Inhalts als auch auf Grund ihrer Vernetzung unbestimmt sein. Die Frage der Bestimmtheit des "Gesamtstraftatbestands" ist deshalb auf mehreren Ebenen zu stellen.

Zunächst müssen alle einzelnen, den Tatbestand bildenden Normen (Strafblankett und Verweisungsobjekte) den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügen. Hier stellt sich das gleiche Problem wie auch bei "verweisungslosen Strafnormen", und zwar, ob die Verweisungsobjekte unbestimmte Begriffe enthalten oder als Generalklauseln formuliert sind. Sollten einzelne Elemente der Verweisungskette aus diesen Gründen unbestimmt sein, so pflanzt sich dieser Mangel im Verweisungssystem fort. Da die dann unbestimmten Verweisungsnormen Teil

---

60) So aber BULLINGER, Selbstermächtigung, S. 21, JEANTET, in Hamel-Festschrift, S. 45; Neumann, Blankogesetz, S. 10, 148.

61) Vgl. TIEDEMANN, Tatbestandsfunktionen, S. 88; LOHBERGER, Blankettstrafrecht, S. 21, 25 f.; WARDA, Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum, S. 11; NEUMANN, Blankostrafgesetz, S. 5.

des Straftatbestandes sind,[62] verstößt auch dieser gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

Auch die Bezugnahmen, die Bindeglieder zwischen den einzelnen Elementen, müssen bestimmt sein. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, daß der Rechtsunterworfene klar erkennen kann, auf welche Vorschrift und in welchem Umfang im Rahmen des "Gesamtstraftatbestands" Bezug genommen wurde.[63] Nur wenn eine eindeutige Zuordnung erfolgt, kann das Verweisungssystem bestimmt sein. Die Relation zwischen den einzelnen Elementen schafft erst die Vernetzung und erschließt den vollen Sinngehalt der Strafnorm.

Schließlich fordert der Bestimmtheitsgrundsatz, daß die Normierung insgesamt, wie sie sich aus Zusammenspiel von Blankett- und Ausfüllungsnorm ergibt, bestimmt ist. Hier besteht in besonderem Maße die Gefahr, den Bestimmtheitsgrundsatz zu mißachten.[64] Durch zahlreiche Verweisungsstufen kann ein Regelungswerk geschaffen werden, das zwar in seinen einzelnen Elementen und den einzelnen Zuordnungen untereinander bestimmt, aber im Zusammenspiel aller Teile unbestimmt ist.

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten: Die Frage der Bestimmtheit stellt sich bei Blankettstrafgesetzen in dreifacher Weise.

---

62) Sogenannte Inkorporationslehre: MAURACH-ZIPF, AT, S. 132; SCH-SCH-ESER, Vorbem. 3 vor § 1; § 2 Rdnr. 23; GRAUER, Verweisung im Bundesrecht, S. 64; BAUMANN, Strafrecht, AT, S. 122, 137; LK-Tröndle, § 2 Rdnr. 43; WEIDENBACH, Blankettstrafgesetze, S. 97; für die Rspr. BVerfGE 37, 201, 208 f.; 41, 314, 319; BGHSt 20, 177, 181; zuletzt BGH vom 27.1.1982, NStZ 1982, S. 206.

63) BVerfGE 5, 22, 33 f; 22, 330, 345; 26, 338, 367; KREY, EWR 1981, S. 139.

64) Vgl. auch TIEDEMANN, Straftatbestand und Normambivalenz in Festschr. für Schaffstein, S. 196.

Bestimmt sein müssen:

(1.) Strafblankett und Ausfüllungsnormen,
(2.) Zuordnung und Vernetzung der einzelnen Normen untereinander,
(3.) Gesamtregelung.

Bei der vorliegenden Untersuchung werden davon - wie oben dargestellt[65] - entsprechend der Zielsetzung der Arbeit nur die beiden letzten Problemkomplexe erörtert (vgl. § 4).

II) Nebenstrafrecht und Bestimmtheitsgrundsatz

Hinsichtlich der Bestimmtheit spezieller Straftatbestände stellt sich die Frage, ob ein Unterschied zwischen Kern- und Nebenstrafrecht zu machen ist. Bevor dies beantwortet werden kann, ist zunächst eine Abgrenzung Kernstrafrecht/Nebenstrafrecht zu finden.

1. Abgrenzung Kernstrafrecht/Nebenstrafrecht

Die herrschende Meinung unterscheidet Kernstrafrecht und Nebenstrafrecht rein formal nach der Stellung des jeweiligen Tatbestandes. Befindet sich die Strafnorm im StGB, handelt es sich um eine des Kernstrafrechts, steht sie in anderen Gesetzen, liegt eine nebenstrafrechtliche Norm vor.[66] Die technisch-formale Einteilung ist auf Kritik gestoßen.[67] Sie wird

---

65) § 4 B I 1.
66) TIEDEMANN, Tatbestandsfunktionen, S. 63 f.; MAURACH-ZIPF, Strafrecht, AT, S. 111 f.; SAUER, Allgemeine Strafrechtslehre, S. 30; RAUCH, ZStW 58, S. 75; MEZGER-BLEI, Strafrecht, S. 20.
67) BAUMANN, Strafrecht, AT, S. 37 f.; WANNAGAT, in Festschr. für Klein, S. 470, FN 6; SAUER, Allgemeine Strafrechtslehre, S. 30; MENGER; Verw. Archiv 50, 193, 196.

als willkürlich und nicht aussagekräftig abgelehnt, oftmals sei sie auch lediglich historisch bedingt.[68]

Auch die Einteilung in strafrechtliche Hauptgesetze, wie Strafgesetzbuch, Wehrstrafgesetz, Wirtschaftsstrafgesetz und strafrechtliche Nebengesetze, also alle sonstigen Strafnormen,[69] führt zu keiner inhaltlich besseren, nach materiellen Gesichtspunkten vorgenommenen Abgrenzung. Die Einteilung hat im Vergleich zur Differenzierung der herrschenden Meinung zur Folge, daß das Gebiet des Kernstrafrechts ausgedehnt und der Kreis der nebenstrafrechtlichen Normen verkleinert wird. Eine wirkliche Abgrenzung der beiden Gebiete ist dadurch aber nicht erreicht.

Baumann unterscheidet danach, welches Rechtsgut durch die Vorschrift geschützt wird.[70] Zum Kernstrafrecht sollen danach die Tatbestände gehören, die im "Gewissen des einzelnen ihre Entsprechung finden", die individual-ethisch neutralen Tatbestände dagegen sollen zum Nebenstrafrecht gehören. Diesen Einteilungskriterien ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Im sog. Nebenstrafrecht finden sich zahlreiche Spezialtatbestände, die ebenfalls wichtige Individualrechtsgüter schützen. So dienen die Strafbestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes dem Schutz der Gesundheit. § 41 BDSG schützt ebenfalls ein Recht des einzelnen, das informationelle Selbstbestimmungsrecht.[71]

Statt einer Unterscheidung auf Grund des geschützten Rechtsguts sollte vielmehr nach dem Normadressaten differenziert werden. Die Tatbestände des StGB wenden sich fast ausschließlich an den nicht näher individualisierten Einzelnen. Dies wird vor allem deutlich durch die Formulierung "Wer ... wird

---

68) So auch von BAR, Gesetz und Schuld, Bd. I, S. 34 f.
69) JESCHECK, Strafrecht, AT, S. 85 f.; MAURACH-ZIPF, Strafrecht, AT, S. 95.
70) BAUMANN, Strafrecht, AT, S. 38.
71) BVerfGE 65, 1 ff.

bestraft". Sie richten sich auch rechtstatsächlich an "Jedermann". Jeder kann einen Diebstahl begehen, einen anderen Menschen töten, einen Meineid leisten usw. Die Tatbestände des Nebenstrafrechts dagegen sind eng mit einer Spezialmaterie verzahnt. Ihr Inhalt erschließt sich meist nur in Verbindung mit der materiellen Regelung. Sind die Tatbestände auch ähnlich formuliert wie im StGB (auch hier wird der Täter meist nur mit "Wer" umschrieben), kommen doch rechtstatsächlich nur diejenigen als potentielle Täter in Frage, die unter den Anwendungsbereich des Spezialgesetzes fallen.[72] Die Spezialgesetze betreffen Experten; die Strafnormen, die als Annex beigefügt sind, betreffen deshalb auch nur Fachleute.[73]

So wird beispielsweise die Störung des Betriebs von Funkanlagen in § 317 StGB und in § 19 Abs. 1 FAG bestraft. Beide Tatbestände grenzen den Täterkreis in ihrem Wortlaut nicht näher ein. ("Wer") Doch kann Täter des § 317 StGB tatsächlich jedermann sein, da die Sabotage an den Funkanlagen in beliebiger Weise durchgeführt werden kann. In § 19 Abs. 1 FAG wird gefordert, daß die Störung durch Verwendung elektrischer Energie erfolgen soll. Hierunter fällt insbesondere das Aussenden elektrischer Wellen beim Betreiben eines Störsenders und der Gebrauch von Hochfrequenzgeräten. Diese Tatmodalität kann also nur durch einen funktechnischen Experten geschehen.

Ein weiteres Beispiel findet sich im Vergleich von § 203 StGB und § 41 BDSG. Beide Vorschriften sollen die Persönlichkeits-

---

72) Die getroffene Unterscheidung zwischen allgemeinen und speziellen Materien betrifft die rein tatsächliche Situation; so auch NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 178; HENSSEN, Weinkriminalität, S. 177; anders: THON, Der Normadressat, S. 1 ff.; NAWIASKY, Allgemeine Rechtslehre, S. 119; KAUFMANN, Armin, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, S. 133, die als allgemein nur diejenigen Straftatbestände bezeichnen, die keinen speziellen Adressaten nennen.

73) Ansatzweise so auch NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 179.

sphäre[74] schützen. § 203 StGB kann dabei von jedermann begangen werden, § 41 BDSG nur von denjenigen, auf die das BDSG Anwendung findet, den Inhabern einer Datei.

Das Nebenstrafrecht wendet sich also im Gegensatz zum Kernstrafrecht an die Anwender beziehungsweise Betroffenen der Spezialgesetze, mithin an einen Kreis von Fachleuten.

So war bis 1980 die Luftverunreinigung oder Lärmverursachung in §§ 63 und 64 BImSchG strafbewehrt. Nachdem aber die Umweltgefährdung nicht mehr nur von einigen wenigen ausgeht, sondern von jedermann, war es insofern folgerichtig, diese Tatbestände in das Kernstrafrecht aufzunehmen.

Zum Teil wird vorgeschlagen, Strafnormen des Nebenstrafrechts in das Strafgesetzbuch zu integrieren, damit diese Regelungen in das Bewußtsein der Justiz und der Bevölkerung aufgenommen werden. Die Stellung der Norm im Kernstrafrecht soll eine Plakativwirkung erzielen.[75] Abgesehen von der doch erheblichen Zweifeln ausgesetzten Behauptung, Normen seien im Bewußtsein eher präsent, wenn sie im Kernstrafrecht normiert sind, scheint diese Forderung wohl übertrieben zu sein. Auf diese Weise würde sich der Umfang des Strafgesetzbuches um ein Vielfaches erweitern und so die Übersichtlichkeit dieses Gesetzeswerks verlorengehen. Aber auch die Allgemeingültigkeit des Strafgesetzbuches wäre dann zu verneinen, da zahlreiche Tatbestände nur für einen relativ kleinen Adressatenkreis von Spezialisten relevant wären.[76] Das Strafgesetzbuch

---

74) Nach der Entscheidung des BVerfG zum Volkszählungsgesetz BVerfGE 65, 1 ff.; NJW 1984, S. 419 ff., wird man wohl besser vom "informationellen Selbstbestimmungsrecht" sprechen müssen.

75) Vgl. TIEDEMANN, Die Verbrechen in der Wirtschaft, S. 27 f.; HERB, Mangelnde Normenklarheit, S. 210.

76) Vgl. KOHLHAAS, JR 1963, S. 81; auch TIEDEMANN, Gutachten für den 49. DJT, S. 44, will die Tatbestände nicht in das Kernstrafrecht übernehmen, die mit einer außerstrafrechtlichen Materie eng verknüpft bzw. im Hinblick auf ihre Geltungsdauer zu kurzlebig sind.

würde zu einer Sammlung von Normen werden, die den Anschein erweckt, allgegenwärtig zu bestrafen und nicht nur fragmentarisch besonders verwerfliche Handlungen zu sanktionieren. Eine Verlagerung der Straftatbestände in das StGB hätte eine Trennung des spezialgesetzlichen Sanktionsbestimmungen zur Folge, obwohl die Straf- und Bußgeldbestimmungen meist in einem inneren Zusammenhang stehen. Für die Anwendung einer Norm des Nebenstrafrechts ist es grundsätzlich nicht von entscheidender Bedeutung, wo, in welchen Gesetzen der Tatbestand normiert ist. Bei der Subsumtion eines Lebenssachverhalts müssen meist die speziellen, materiellen Normen zur Konkretisierung einzelner Tatbestandsmerkmale herangezogen und somit dennoch auf das Spezialgesetz zurückgegriffen werden.

So wäre es für den Rechtsanwender auch weiterhin nötig, wenn beispielsweise im StGB das Verfälschen des Weines strafbewehrt wäre, im Weingesetz und in der Weinverordnung die Bestimmungen über verbotene Behandlungsverfahren und Behandlungsstoffe (§ 8 WeinG i.V.m. § 2 WeinVO) zur Ausfüllung des Tatbestands heranzuziehen.[77] Sollten dagegen die Tatbestände aus sich heraus detailliert das Unrecht umschreiben, müßten sie eine Kasuistik enthalten, die wiederum zu langen Normierungen führen würde. Deshalb ist die Unterscheidung in Kernstrafrecht und Nebenstrafrecht durchaus sinnvoll und sollte beibehalten werden.

2. Der Bestimmtheitsgrundsatz im Nebenstrafrecht

Da sich die Tatbestände des Nebenstrafrechts vornehmlich an einen Kreis von Fachleuten richten, also "Expertenstrafrecht" sind, kann dieser besondere Umstand bei der Gesetzesformulierung Berücksichtigung finden. Der Adressat muß, soll der Sollensbefehl determinierend wirken, Zugang zu der Norminforma-

---

77) LANGE, Strafrechtsreform, S. 37.

tion erhalten. Die Vielzahl vorhandener Normen regelt das Verhalten unterschiedlicher Adressatengruppen. Es wäre deshalb unrealistisch zu fordern, daß jede Rechtsnorm, gleichgültig welchen speziellen Adressaten sie betrifft, von allen verstanden werden kann. Vielmehr ist zwischen den verschiedenen Adressatengruppen zu differenzieren: Es gibt Normen, die an Menschen mit bestimmten Fähigkeiten, eben an Experten gerichtet sind, und es gibt Vorschriften, die sich an alle, an die sogenannte "Globalgesellschaft" richten.[78]

Die Textverständlichkeit der einzelnen Normen sollte sich deshalb am Adressatenkreis orientieren.[79] Sie wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß bei den Tatbestandsumschreibungen Formulierungen einer Fachsprache verwendet werden, auch wenn diese unter Umständen der Allgemeinheit nicht geläufig sind. Das Normierte darf zwar nicht nur mit Wörterbuch oder sonstigem Code verstehbar sein, doch kann der Gesetzgeber ein bestimmtes Maß an Vorkenntnissen in der geregelten Spezialmaterie voraussetzen.[80] Das Jagdgesetz bedient sich der Fachsprache des Jägers, das Datenschutzgesetz verwendet Ausdrücke der Datenverarbeitung, das Weingesetz solche des Winzers. Die Normierung muß deshalb diesen Experten verständlich sein,[81] während Vorschriften beispielsweise des Kauf- und Mietrechts, die Vorgänge des täglichen Lebens regeln, der Allgemeinheit verständlich sein müssen. Weiterhin ist nicht jeder Fachbe-

---

78) WROBLEWSKI, Einführung in die Gesetzgebungstheorie, S. 28; SCHNEIDER; Gesetzgebung, S. 234.

79) So auch HILL, Gesetzgebungslehre, S. 130, der eine Orientierung an Adressatenkreis und zu regelndem Sachgebiet fordert. Vgl. dazu auch WALTER; ÖJZ 1963, S. 85: "Erkennbarkeit muß auf ein (bestimmtes Anm. d. Verf.) Subjekt abgestellt werden, das zu erkennen hat."; NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 191.

80) STAATS, ZRP 1978, S. 61; SCHNEIDER, in Festschr. für Grewe, S. 548.

81) Dabei verwendet der Gesetzgeber die Fachbegriffe oft anders als der Experte, was zu Auslegungsproblemen und Anwendungsschwierigkeiten führt.

griff durch Legaldefinition zu konkretisieren,[82] auch sind Generalklauseln nötig, um der "Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden."[83] Doch ist das Nebenstrafrecht ebenfalls dem Bestimmtheitsgrundsatz unterworfen.[84] Es mag zwar die sprachliche Formulierung der Fachsprache angepaßt sein, doch muß Aufbau und Struktur der Normen bestimmt sein. So müssen auch Expertengesetze für die Anwender operational, Zielsetzung und Inhalt klar erkennbar bleiben.[85] Insbesondere dürfen Verweisungen keinen so hohen Grad an Komplexität annehmen, daß sie für den Normadressaten auf Grund ihrer Struktur unverständlich werden. Das Erfordernis der Bestimmtheit hat gerade im Nebenstrafrecht die Aufgabe, deutlich zu machen, ob und wie der Gesetzgeber durch Sanktionsnormen über die Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen entschieden hat.[86]

---

82) ZIPF, Kriminalpolitik, S. 78; zu den Legaldefinitionen vgl. NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 263 f.; BRINCKMANN, ÖVD 1972, S. 63, hält die Methode der Legaldefinitionen generell für unbefriedigend, da dabei häufig als Definiens vage Ausdrücke verwendet werden.

83) Nach NAUCKE, Generalklauseln S. 21, ist das Nebenstrafrecht ohne Generalklauseln kaum vorstellbar; aus der Rechtssprechung: BVerfGE 4, 352, 358; 11, 234, 237; 14, 245, 251; 26, 41, 42; 28, 175, 183; 32, 346, 364; 37, 201, 208.

84) So auch TIEDEMANN, Tatbestandsfunktionen, S. 198, der provokativ fragt, ob im Hinblick auf bestimmte Tatbestände dem "wirklichen Verbrecher" mehr Schutz zuteil werden solle als dem Bürger, der mit dem Nebenstrafrecht in Konflikt kommt.

85) HILL, Gesetzgebungslehre, S. 130; MARTENS, DÖV 1982, S. 96; zum Problem des Expertenstrafrechts und der Vorverständnisschwierigkeiten wegen der "faktischen Kompliziertheit der Regelungsmaterie" NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 184 und 191.

86) HENKEL, Recht und Individualität, S. 38; WAIBLINGER, Berner Festgabe für den schweizerischen Juristenverein, S. 225; WOESNER, NJW 1963, S. 273, 274.

§ 4

Die psycho-biologische Verständnisgrenze als Fixpunkt der Bestimmtheit

In dem vorangegangenen Kapitel wurde das Problem der exakten Tatbestandsformulierung im "Expertenstrafrecht" näher eingegrenzt. Zwar fanden sich Beurteilungskriterien für die Bestimmtheit von Strafnormen, jedoch konnte ein genauer Schwellenwert der Unbestimmtheit nicht angegeben werden.

Es soll deshalb in dem folgenden Abschnitt ein theoretischer Ansatz zur Bestimmung eines solchen Schwellenwerts der Komplexität gesucht werden. Dabei ist das Problem der Komplexität in zwei Teilaspekte aufzugliedern: die "quantitative Komplexität", das heißt, die Komplexität, die sich auf Grund der Wortfülle des Tatbestandes ergibt, und die "strukturelle Komplexität", die aus der Verweisungstechnik resultiert. Im Vordergrund der Betrachtungen wird die strukturelle Komplexität stehen.[1]

Bisher hat sich die Literatur wenig mit dem Problem befaßt und klare Bewertungskriterien für die Bestimmtheit aufgestellt.[2] Dies ist für den Juristen auch ein schwieriges Unterfangen. Bei der Beantwortung dieser Problemstellung wer-

---

1) HERB, Mangelnde Normenklarheit, S. 37 f. Die quantitative Komplexität ist ein Problem der sprachlichen Fassung von Gesetzen. Zu den in der Literatur weit verstreuten Äußerungen, die jedoch weniger die Wortfülle als vielmehr syntaktische und semantische Probleme der Normgestaltung erörtern, vgl. KAUFMANN, Arthur, Rechtsphilosophie im Wandel, S. 338 ff.; WEINBERGER, Logik Semantik, Hermeneutik, S. 109, 183 f., sowie die Zusammenstellung bei KRÜGER, Der Adressat des Rechtsgesetzes, S. 91 f.

2) FLEINER, Entwurf und Gestaltung von Gesetzesnormen, S. 150 f.; HILL, Gesetzgebungslehre, S. 137.

den andere Wissenschaftszweige berührt, und es ist eine interdisziplinäre Forschung[3] nötig.

Deshalb wird zunächst der Vorgang der Interkommunikation erörtert (A). In einem weiteren Abschnitt ist die Beziehung zu dem Problem der Normkomplexität herzustellen (B).

A) Grundlagen der Interkommunikation

Die Informationsaufnahme und -verarbeitung stellt einen komplizierten und vielschichtigen Vorgang dar. Um überhaupt erkennen zu können, wie Sollensbefehle den Normadressaten erreichen, werden in einem Überblick die informationstheoretischen Grundlagen dargestellt, danach zwei Modelle für die Normstrukturierung entwickelt.[4]

I) Informationspsychologische[5] Grundlagen

Das menschliche Gehirn nimmt Information auf und verarbeitet sie.[6] Damit ein Sollensbefehl seine verhaltensdeterminierende Wirkung entfalten kann, muß Text und Sinngehalt der Vorschrift vom Normadressaten verstanden werden können. Der Gesetzgeber ist deshalb verpflichtet, klare Feststellungen zu

---

3) Über die Notwendigkeit und die Problematik der interdisziplinären Forschung vgl. NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 64 ff.; ders. Schw. Hochschulzeitung 1960, S. 279; HOPT, Simulation und Planspiel im Recht, S. 37; GESSNER, JZ 1970, S. 324; DEUTSCH, Politische Kybernetik, Modelle und Perspektiven, S. 136 m. weit. Nachw.

4) Nach WIENER, Mensch und Menschmaschine, S. 102, kann das Recht definiert werden als die "ethische Seite der Kommunikation und der Sprache als einer Form der Kommunikation".

5) Informationspsychologie ist sowohl ein Zweig der Kybernetik, und zwar der Anthropokybernetik (Informationswissenschaft) als auch ein Teil der Psychologie.

6) Das Nervensystem ist ein komplexes Nachrichtenverarbeitungsnetz und psychologische Vorgänge sind im wesentlichen Nachrichtenverarbeitungsprozesse; dazu grundlegend WIENER, Mensch und Menschmaschine, S. 24 f.

treffen, die nicht nur der juristische Experte verstehen kann. Der Bürger muß die Norm sofort, ohne interpretierende Zwischenschaltung eines Fachmanns verstehen und sich entsprechend der Norm verhalten können. Insofern ist die Frage nach der Verständnisgrenze ein Problem des Bestimmtheitsgrundsatzes. Auch führen für den Rechtsanwender unverständliche Normen zu einer willkürlichen Beurteilung eines Sachverhalts, was durch das Erfordernis der Gesetzesbestimmtheit ebenfalls verhindert werden soll.[7]

Bevor darauf eingegangen wird, wie verständliche Normen aufgebaut sein müssen, wird zunächst ein vereinfachtes wahrnehmungspsychologisches Modell zur Informationsaufnahme und -verarbeitung beim Menschen erläutert.[8]

Abb. 13

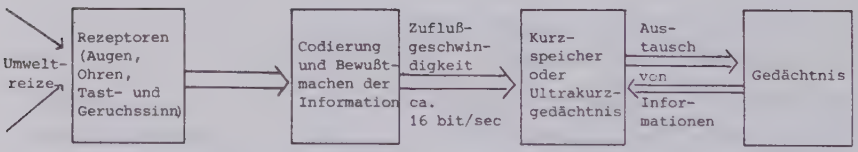

---

7) Grundlegend zu dem Problemkomplex des verständlichen Rechts im Rahmen der Kommunikation WIENER, Mensch und Menschmaschine, S. 107; vgl. auch SCHÖNHERR, Gedanken zur Gesetzessprache, S. 185, der einfache und verständliche Gesetze fordert, die leicht im Gedächtnis haften bleiben; auch nach Krüger, Der Adressat des Rechtsgesetzes, S. 88, hängt die Erkennbarkeit gesetzlicher Regelungen von ihrer geistigen Beherrschbarkeit ab. Vgl. ferner GARSTKA, Formulierungsprobleme bei der Gesetzesplanung, S. 89; VOGEL, JZ 1979, S. 323 sowie Angaben in § 3 A III FN 28.

8) Dieses vereinfachte Modell findet sich bei WELTNER, Informationstheorie, S. 110 f.; vgl. aber auch FRANK, der das Modell ein Organogramm des Informationsumsatzes im Menschen nennt: Informationspsychologie, S. 213; ders. Kybernetische Grundlagen, Bd. 2, S. 67, mit ausführlichen Erläuterungen S. 67 ff.

Die aus der Umwelt auf den Adressaten einströmenden Informationen werden von den Rezeptoren aufgenommen. Dabei gelangen die verschiedensten Informationen (optische, akustische, taktile) in das Bewußtsein. Der Informationsfluß ist außerordentlich groß; so werden mit den Augen ca. 10^6 bit/sec., mit den Ohren ca. 10^4 bit/sec. aufgenommen.[9] Für die anderen Rezeptoren liegt die Kanalkapazität wesentlich unter diesen Werten.[10] Mit visuellen Kommunikationsmitteln kann also die größte Informationsmenge vermittelt werden. Die wahrgenommene (perzipierte) Information wird codiert und apperziert, das heißt, in einer geistig aktiven Tätigkeit werden Sinneseindrücke bewußt gemacht und in die vorhandene Apperzeptionsmasse eingegliedert.[11] Dabei reduziert sich die bewußt aufgenommene Informationsmenge; die Apperzeptionsgeschwindigkeit, das heißt, die Zuflußgeschwindigkeit der subjektiven Information zum Kurzspeicher[12] hat einen Mittelwert von 16 bit/sec.[13] Nun gelangt die Information in den Kurzspeicher oder Ultrakurzzeitgedächtnis, das eine Speicherkapazität von

---

9) "bit" ist die kleinste Einheit zur Darstellung binär verschlüsselter Daten (vom Englischen binary digit). Mit der Einheit bit/sec. wird die sogenannte Kanalkapazität gemessen, das heißt die maximale Informationsmenge, die störungsfrei über einen Kanal übertragen werden kann. Vgl. WELTNER, Informationstheorie, S. 110; FRANK, Informationspsychologie, S. 71.

10) So geht FRANK, Informationspsychologie, S. 71, bei den anderen Rezeptoren wie Tast- und Geschmackssinn, von einer Kapazität von 10 bit/sec. aus.

11) WELTNER, Informationstheorie, S. 110, mit zahlr. weit. Nachw.; DORSCH, Psychologisches Wörterbuch, S. 40; FRANK, Kybernetische Grundlagen, S. 77.

12) FRANK-HOLLENBACH, Begriffswörterbuch der kybernetischen Pädagogik, S. 22.

13) Diese Zahl ergibt sich aus Versuchen von MILLER, BRUNER und POSTMANN, Journal of general Psychology 1954, S. 129 ff.; vgl. auch GUNZENHÄUSER, Informationstheorie, S. 226; DÖRNER, Kognitive Organisation, S. 342; WELTNER, Informationstheorie, S. 112; FRANK, Informationspsychologie, S. 206, der Schwankungen zwischen 10 und 25 bit/sec. festgestellt hat; jeweils mit weit. Nachw.

ca. 160 bit aufweist.[14] Diese ist individuell und altersbedingt verschieden. Dabei liegt die höchste Leistungsfähigkeit in der Zeit der Adoleszenz (zwischen dem 17. und 21. Lebensjahr).[15]

Für den Informationsfluß ist indessen nicht nur das Fassungsvermögen des Kurzspeichers entscheidend, vielmehr auch seine Kanalkapazität. So werden in das Ultrakurzzeitgedächtnis ca. 16 bit/sec. aufgenommen. Zugleich gehen ebensoviele (andere) 16 bit/sec.-Informationen verloren.[16]

Nicht nur die von den Sinnesorganen aufgenommene Information gelangt in den Kurzspeicher. Auch andere Information aus dem Gedächtnis wird in diesen transferiert, um sie bewußt zu machen und in informationsverarbeitende Prozesse einzugliedern.

Das Ultrakurzzeitgedächnis hat sonach die Eigenschaft eines "Arbeitsspeichers",[17] wo für eine begrenzte Zeit neu aufgenommene und bereits abgespeicherte Informationen bewußt gemacht und zu neuen Inhalten verknüpft werden. Aufgabe des

---

14) Die Zahl resultiert aus dem Verhältnis der Apperzeptionsgeschwindigkeit von 16 bit/sec. und der Gegenwartsdauer von 10 sec., das heißt, der Zeit, innerhalb derer die Fixierung der Information möglich ist. Dorsch, Psychologisches Wörterbuch, S. 208, 328 mit weit. Nachw.; VESTER, Denken, Lernen, Vergessen, S. 59; WELTNER, Informationstheorie, S. 112 und GUNZENHÄUSER, Informationstheorie, S. 226, geben eine Speicherkapazität von 100 bis 200 bit an, während FRANK, Informationspsychologie, S. 206 f. eine Leistung von höchstens 160 bit für möglich hält. Vgl. auch ders. Kybernetische Grundlagen, Bd. 2, S. 86.

15) Vgl. Riedelsche Altersabhängigkeitskurve, RIEDEL, Psychostruktur, S. 69 f., 94 f.

16) DORSCH, Psychologisches Wörterbuch, S. 208; FRANK, Informationspsychologie, S. 207; WELTNER, Informationstheorie, S. 113.

17) So auch TAUBER, Benutzen und Lernen, S. 258. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Vergleich. Mit dem Aufbau eines Computers ist das menschliche Gehirn nicht völlig deckungsgleich. So enthält der Kurzspeicher auch Funktionselemente eines Prozessors.

Kurzspeichers ist das kurzfristige Merken und die Nachrichtenverarbeitung.

Im Anschluß an die Informationsverarbeitung wird ein Teil der Information im Gedächtnis abgespeichert. Dies kann die neu aufgenommene, die aus dem Gedächtnis stammende oder auch das Ergebnis des informationsverarbeitenden Prozesses sein.[18] Dabei sind das Kurzzeitgedächtnis für Stunden und Tage und das Langzeitgedächtnis für Monate oder Jahre zu unterscheiden.[19] Beträgt die Kanalkapazität des Kurzzeitgedächtnisses zwischen 0,5 und 1 bit/sec., so ist die des Langzeitgedächtnisses 0,05 bis 0,2 bit/sec.[20] Dies bedeutet, daß beim Lesen eines Gesetzestextes durch die optischen Rezeptoren zwar 10^6 bit/sec. aufgenommen werden, jedoch nur ca. 16 bit/sec. in den Kurzspeicher und wiederum nur ein Bruchteil in das Gedächtnis gelangen.

Die wichtigste Station im Verarbeitungsprozeß ist der Kurzspeicher,[21] denn nur was dort bewußt wird beziehungsweise werden kann, kann vom Adressaten auch sinnhaft verstanden werden. Alle Elemente einer Information müssen somit dort gegenwärtig sein. Enthält eine Information mehr als ca. 160 bit, so kann sie nicht mehr auf Anhieb verstanden werden. Erst nach mehrmaligem Lesen, nach Interpretation und Analyse[22] wird sie verständlich.

---

18) WIENER, Mensch und Menschmaschine, S. 23; FRANK, Kybernetische Grundlagen, Bd. 2, S. 66 f.; WELTNER, Informationstheorie, S. 111; VESTER, Denken, Lernen, Vergessen, S. 72.
19) Zu den Begriffen vgl. FRANK-HOLLENBACH, Begriffswörterbuch der kybernetischen Pädagogik, S. 83 und 84.
20) Hierzu ist der Meinungsstand in der Wissenschaft kontrovers. Die hier angegebenen Zahlen stammen von WELTNER, Informationstheorie, S. 114.
21) RIEDEL, Psychostruktur, S. 106.
22) WELTNER, Informationstheorie, S. 128.

Setzt man zu solcher Speicherkapazität den Informationsgehalt eines Wortes in Beziehung, so wird ersichtlich, daß nur eine begrenzte Anzahl in die "Enge des Bewußtseins"[23] dringen kann. Der Informationsgehalt eines Wortes ist dabei von mehreren Faktoren abhängig. Dazu zählen Wortlänge, Bedeutung, Sprachebene sowie grammatische Bindungen und der Sinnzusammenhang.[24] Zudem hängt der Informationsgehalt eines Textes auch individuell von den Vorkenntnissen des Adressaten ab und davon, welche Sprachbeherrschung der Text voraussetzt. Wörter eines komplizierten Textes enthalten einen weit höheren Informationsgehalt als ein einfacher Text.

An diese psycho-biologischen und informationspsychologischen Voraussetzungen sollte auch der Gesetzgeber bei der Abfassung von Normen gebunden sein.[25] Er kann von dem Rechtsunterworfenen nicht mehr verlangen, als dieser objektiv zu leistn im Stande ist (Nemo ultra posse obligatur). Es können zwar keine exakten Angaben gemacht werden, wie viele Wörter ein verständlicher Paragraph enthalten darf, doch eine absolute, psycho-biologische Verständnisgrenze ist sichtbar geworden.

Wesentlich wichtiger noch als der mit informationstheoretischen Maßen gemessene Informationsgehalt der Wörter ist für die Gedächtniskapazität die Anzahl der behaltenen Elemente in einer Gedächtnisaufgabe, also die Zahl von Zeichen oder Wörtern. Denn die Anzahl der gleichzeitig zu vergegenwärtigenden

---

23) Zu dem Begriff vgl. FRANK-HOLLENBACH, Begriffswörterbuch der kybernetischen Pädagogik, S. 57.
24) So geht WELTNER, Informationstheorie, S. 38, von 5 bis 15 bit pro Wort, FRANK, Kybernetische Grundlagen der Pädagogik, Bd. 1, S. 202, von 10,9 bit pro Wort aus.
25) FISCHER, Entwurfsrichtlinien für die Software-Ergonomie, S. 43, fordert, daß die begrenzte Kapazität des Kurzzeitgedächnisses als Gestaltungsmaxime berücksichtigt werden muß.

Elemente ist begrenzt.[26] Hat eine Struktur mehr als 7 Elemente, ist sie für den Adressaten nicht mehr überschaubar und kann dann nicht mehr verarbeitet werden. Dies bedeutet aber nun nicht, daß jeder Paragraph nicht mehr als maximal 7 Strukturelemente enthalten darf. Mehrere Strukturelemente können miteinander verknüpft und durch Assoziationen "Superzeichen" gebildet sein. Letztere stellen Zeichen höherer Ordnung dar, die durch kognitiven Zusammenschluß von mehreren elementareren Zeichen entstanden sind. So sind Wörter Superzeichen bezüglich Buchstaben, Stätze Superzeichen bezüglich Wörter, Oberbegriffe Superzeichen bezüglich der Unterbegriffe.[27]

Diese Superzeichen sind damit als selbständige Einheiten eines neuen Repertoires aufzufassen. Durch ihre Verwendung tritt eine Redundanz ein, das heißt eine Verkürzung der Nachricht ohne Verlust an Information.[28] Das System der Super-

---

26) Die Anzahl wird auf 3 bis 7 geschätzt. Zwar gehen die Zahlen auseinander, doch zeigen sie die Größenordnung, in der sich eine verständliche Struktur bewegen muß. Vgl. WELTNER, Informationstheorie, S. 128, mit zahlr. weit. Nachw.; DORSCH, Psychologisches Wörterbuch, S. 368; WENDER-COLONIUS-SCHULZE, Modelle des menschlichen Gedächtnisses, S. 26; DÖRNER, Problemlösen als Informationsverarbeitung, S. 28; ROSS, A Language for Communicating Ideas, S. 18; MILLER, Psychology Review 1956, S. 85.
In der juristischen Literatur setzt sich mit dem Problem der faßbaren Strukturen als einziger HAFT auseinander, vgl. HAFT, Einführung in das juristische Lernen, S. 11, 14; ders. DSWR 1984, S. 153; ders. DSWR 1985, S. 76.

27) Dieser Vorgang wird auch Superierung durch Komplexbildung genannt. Vgl. FRANK-HOLLENBACH, Begriffswörterbuch der Kybernetischen Pädagogik, S. 81 und 135; DÖRNER, Kognitive Organisation, S. 56; WELTNER, Informationstheorie, S. 27; HAFT, DSWR 1984, S. 153, spricht von sprachlichem Umcodieren; ders. Einführung in das juristische Lernen, S. 31 f.

28) WELTNER, Informationstheorie, S. 32; FRANK-HOLLENBACH, Begriffswörterbuch der Kybernetischen Pädagogik, S. 124.

zeichen wird auch bei der Tatbestandsbildung angewandt.[29] So ist der Tatbestand des § 242 Abs. 1 StGB mit seinen 5 Elementen verstehbar:

(1) Wegnahme einer
(2) fremden
(3) beweglichen
(4) Sache
(5) in Zueignungsabsicht.

Die einzelnen Elemente setzen sich zum Teil aus einer Unterstruktur zusammen. So wird der Begriff der Wegnahme durch die beiden Komponenten

(a) Bruch fremden Gewahrsams
(b) Begründung eigenen Gewahrsams

näher definiert, der Begriff des Gewahrsams weiter unterdefiniert durch die Aspekte

(aa) tatsächliche Herrschaft,
(bb) Beurteilung nach der Verkehrsauffassung,
(cc) verbunden mit einem Herrschaftswillen.

---

29) Zur Konstruktion der Tatbestände und Auflösung der Begriffe vgl. REISINGER, Automatisierte Normanalyse und Normanwendung, S. 4 ff.; ders. Rechtsinformatik, S. 232; ders. Die automatisierte Messung juristischer Begriffe, S. 78 ff., 104 ff., 122 ff; RÖDIG in: Kaufmann (Hrsg.) EDV und Recht, Bd. 6, S. 49 ff., 63 ff., 77 ff.; FIEDLER in Gebhardt (Hrsg.), Beiträge zur Methodik juristischer Informationssysteme, S. 80 ff.

Auch der Begriff der Zueignungsabsicht setzt sich aus mehreren Teilen zusammen:

(a) Absicht,
(b) Aneignung,
(c) Enteignung.

Würde man alle im jetzigen Tatbestand des § 242 Abs. 1 StGB enthaltenen Elemente in die Unterstrukturen auflösen und diese in einen Tatbestand zusammenfassen, wären die Einzelteile nicht mehr simultan bewußt zu machen und zu einem sinnhaften Verbot zu verknüpfen. Der Sollensbefehl käme beim Adressaten nicht mehr an. Nur durch die Verwendung von "Superzeichen", die in Unterstrukturen aufgelöst werden können, bleibt der Text mit 5 Elementen überschaubar.

Aber auch einer derartigen "Superzeichenhierarchie" sind Grenzen gesetzt. Einerseits müssen die Einzelelemente, die das Superzeichen bilden, innerhalb der Gegenwartsdauer im Kurzspeicher bewußt sein. Andererseits kann auch ein durch Umcodierung entstehender Strukturbaum nur eine begrenzte Anzahl von Ebenen haben.

II) Strukturmodelle

Die Darstellung der in einem Gesamtregelungssystem mit zahlreichen Verweisungen enthaltenen Information ist in verschiedenen Strukturmodellen denkbar: dem Bottom-up und dem Top-to-down-Modell.[30] Beide Modelle dienen der Strukturierung vernetzter Verweisungsketten, die den Anwender befähigt, syste-

---

30) Es handelt sich dabei um Möglichkeiten der Problemlösung, wie sie vor allem im Management und der Software-Entwicklung angewandt werden, vgl. Office Micro, S. 14: in Office Management 1985, Heft 10.

matisch eine komplexe Regelung zu erfassen. Dies wird erreicht, indem hierarchische Begriffsstrukturen gebildet werden.[31]

1. Bottom-up-Modell

Hier wird von Basisbegriffen ausgegangen, die kleinste Teilinformationen darstellen. Durch relationelle Vernetzung können dann Informationen gebildet werden, die einen neuen Inhalt haben. Es steht dabei die Einzelinformation im Vordergrund.[32] Das Bottom-up-Modell vernetzt also verschiedene Ausgangsbegriffe zu einem inhaltlich neuen Begriff. Desweiteren können die verschiedenen Einzelinformationen durch eine Umcodierung einen anderen Informationsgehalt erhalten.

So kann aus den Begriffen Sache - fremd - Wegnahme - Zueignungsabsicht der Tatbestand des Diebstahls, aus den Begriffen Sache - fremd - Zueignung - In Besitz oder Gewahrsam der Tatbestand der Unterschlagung gebildet werden. Sind zunächst die einzelnen Begriffe an Hand von Definitionen und Beispielen bekannt, so kann durch deren Vernetzung jeweils ein neuer Tatbestand gebildet werden.

---

31) Zu dem Problemkomplex der hierarchischen Begriffsstruktur vgl. HAFT, Einführung in das juristische Lernen, S. 79; ders. zum Strukturdenken im Recht: Juristische Rhetorik, S. 25 f. und DSWR 1973, S. 125 f., 136 f.; KATZAN, Angewandte Kybernetik, S. 80.

32) Begriffsstrukturen wurden bereits im 19. Jahrhundert von der Begriffsjurisprudenz entwickelt. Die entwickelten Begriffspyramiden führen von einem allgemeinsten Begriff zu verschiedenen konkreten Begriffen, die sich alle unter den Oberbegriff subsumieren lassen. So gelangt man, ausgehend von dem Begriff "Recht" über die Unterbegriffe "Strafrecht" - "Eigentumsdelikte" zu den konkreten Begriffen "Diebstahl" und "Unterschlagung". Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 21; KAUFMANN-HASSEMER, Rechtsphilosophie, S. 99; PUCHTA, Cursus der Institutionen, S. 36; VIEHWEG, Topik und Jurisprudenz, S. 23 und 57.

Der Vorteil eines solchen Strukturaufbaus von den Basisbegriffen zu der Gesamtinformation liegt in der Variationsbreite, die sich aus immer neuen Kombinationen unter Hinzufügen einzelner neuer Basisbegriffe ergibt. Es können so mit einer begrenzten Anzahl von Begriffen neue Informationen geschaffen werden. Eine solche Vorgehensweise trägt dazu bei, neue Oberbegriffe in das bereits vorhandene System einzuordnen und zu systematisieren. Der Nachteil ist die Vernetzungsfunktion, das heißt, die Relation zwischen den Elementen muß bekannt sein, um den neuen Tatbestand zu finden. Sie ergibt den Sinn der Gesamtregelung.[33] So genügt es zum Beispiel nicht, wenn die einzelnen Tatbestandselemente der §§ 315 c und 316 StGB bekannt sind. Vielmehr muß der Rechtsanwender ihre Verknüpfung untereinander kennen. So ist insbesondere der Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen im Hinblick auf den Gefährdungserfolg maßgebend, ob das leichtere (§ 316 StGB) oder das schwerere Delikt (§ 315 c StGB) verwirklicht wurde.

2. Top-to-down-Modell

Dieses Strukturmodell stellt die Umkehrung des Bottom-up-Modells dar. Hier werden, ausgehend von der höheren Sinneinheit über Teilinformationen die Basisbegriffe gesucht. Man zerlegt so komplexe Probleme in kleinere, weniger schwierige Teilprobleme, bis das eigentliche Grundproblem isoliert vorliegt.[34] So kann der in Literatur und Rechtsprechung umstrit-

---

33) Das Recht ist als System von Normelementen zu begreifen, zwischen denen bestimmte Relationen existieren. Vgl. RINGWALD, Normanalyse, S. 1; MEYER, E., Grundzüge einer systemorientierten Wertungsjurisprudenz, S. 20 ff.

34) Das Top-to-down-Vorgehen wurde zunächst bei der Programmierung entwickelt und später auch auf andere Systemgestaltungstätigkeiten übertragen. Vgl. ÖSTERLE, Informationssysteme, S. 89 ff.; KIMM-KOCH-SIMONSMEIER-TONTSCH, Einführung in Software-Engineering, S. 126 ff.; Top Down Design and Testing, in: Managing the structured techniques, Yourdon 1979, S. 58, 59; RIEMANN, Einführung in die Programmierung kommerzieller Aufgaben, S. 231; TIMM, Konstruktion und Analyse, S. 240.

tene strafrechtliche Gewaltbegriff in weitere Teilaspekte aufgespalten werden. Es lassen sich die Elemente Einwirkung auf den Körper - Kraftentfaltung auf den Täter - Ziel der Brechung eines Widerstandes unterscheiden.[35] Die fortschreitende Aufgliederung trägt zur Verständlichkeit komplexer Strukturen bei. Die Teilinformationen sind weniger komplex und können deshalb vom Rechtsanwender besser verarbeitet werden. Nach ihrer Verarbeitung läßt sich auch der komplexe Begriff leichter verstehen. Der Anwender muß stets das gesamte bereits vorliegende System im Auge behalten, um den Standort der gerade verarbeiteten Teilinformation in der Gesamtregelung zu kennen. Schwierigkeiten bereitet dieser Überblick dann, wenn die Unterbegriffe ihrerseits wieder zahlreiche Unbekannte enthalten, die durch weitere nachfolgende Teilinformationen erst erhellt werden.

Es ist bei derartigen mehrstufigen Strukturen somit wichtig, die einzelnen Vernetzungen deutlich herauszuarbeiten. Nur so kann die Durchsichtigkeit und Klarheit einer komplexem Vernetzungsstruktur erreicht werden.

B) Ergebnisse für den verweisungsbedingten Normaufbau

In dem folgenden Unterabschnitt sind die gerade erörterten Grundlagen der Interkommunikation in Beziehung zu setzen zu dem Problem der Verweisungen. Zunächst ist die Anwendung des Verweisungssystems einem der beiden Strukturmodelle zuzuordnen. Anschließend werden die Anforderungen erörtert, die an den verweisungsbedingten Normaufbau im Hinblick auf seine Komplexität zu stellen sind.

---

35) Beispiel nach HAFT, Einführung in das juristische Lernen, S. 81, der diese Aufspaltung in Teilprobleme "Blick nach unten" nennt; vgl. HAFT, Juristische Rhetorik, S. 90 f.; ders. Strafrecht, BT, S. 116.

I) Erschließung der Verweisungsstruktur durch ein Top-to-down-Vorgehen

Bei der konkreten Subsumtion eines Lebenssachverhalts unter die entsprechende Sanktionsbestimmung, wird der Rechtsanwender zunächst von der Strafnorm im Weingesetz ausgehen. Dort wird das erste Glied der Verweisungskette genannt. Dieses erschließt durch Weiterverweisungen den Normenkomplex, gegen den möglicherweise verstoßen wurde. Erst wenn der Anwender so das gesamte Regelungsnetz durchlaufen hat, kann er mit der eigentlichen Subsumtion beginnen. Eine umgekehrte Vorgehensweise ist nicht möglich. So kann nicht von dem materiellen Verbot aus eine mögliche Sanktionsnorm gesucht werden. Zu diesem Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, ob ein Verstoß als Straftatbestand, als Ordnungswidrigkeit oder überhaupt nicht bewehrt ist. Es kann also nicht von der kleineren Sinneinheit zur größeren vorgegangen werden. Das Bottom-up-Modell ist für den juristischen Laien (mangels Vorkenntnis) nicht gangbar.

Vielmehr muß er nach dem Top-to-down-Modell vorgehen. Weil die meisten Strafvorschriften zu komplex sind, werden sie über die Top-to-down-Strategie in kleinere Sinneinheiten zerlegt. Es werden also von dem Obersatz ausgehend Unterstrukturen gebildet.

Beispielsweise werden in der oben[36] analysierten Vorschrift des § 67 Abs. 1 WeinG vier Unterstrukturen zur Umschreibung der Strafbarkeit bei Verstößen gegen EWG-rechtliche Vorschriften zur Lagerung und zum Transport von Erzeugnissen gebildet. (§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. WeinG - Anlage 1 Abschnitt I - Art. 40 Abs. 1 EWG-VO 355/79 - Art. 39 EWG-VO 355/79 - Nr. 2 Anhang II der EWG-VO 337/79) Art. 40 Abs. 1 EWG-VO 355/79 nennt die an die Transportbehältnisse zu stel-

---

36) § 2 B III 1, Abb. 7.

lenden Anforderungen hinsichtlich Sauberkeit und Material. Durch die Bezugnahme auf Art. 39 EWG-VO 355/79 wird der Kreis der Erzeugnisse festgelegt, für den die Lagerbedingungen des Art. 40 Abs. 1 EWG-VO 355/79 gelten. Nr. 2 des Anhangs II der EWG-VO 337/79 zählt unter anderen als Erzeugnis, für das die genannten Vorschriften einschlägig sind, Traubenmost mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1 % Vol. auf. Damit ist der Tatbestand des § 67 Abs. 1 WeinG schrittweise konkretisiert worden. Bestraft wird, wer zum Beispiel Traubenmost mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1 % Vol. in Behältnissen transportiert, die nicht für die Lagerung und den Transport von Nahrungsmitteln dienen.

Da bei der Konkretisierung einer Blankettstrafnorm also nach dem Top-to-down-Modell vorgegangen wird, muß die Verweisungstechnik auch den obengenannten Anforderung[37] hinsichtlich der Vernetzung genügen. Dies bedeutet, die Verweisungsstränge müssen klar erkennbar und offengelegt sein. Bei der Top-to-down-Strategie muß der Rechtsanwender geführt werden,[38] da er zu Beginn der Subsumtion eines Lebenssachverhalts unter die Sanktionsnorm selbst noch nicht das gesamte Regelungsnetz kennt. Eine solche Führung kann durch Hinweise im Gesetzestext erfolgen. Der Gesetzgeber muß Wegweiser setzen, die es dem Anwender erlauben, sich Norm für Norm, Verweisungsobjekt für Verweisungsobjekt, durch die Verweisungen durchzuarbeiten. Deshalb sind explizite Verweisungen nötig. Durch den ausdrücklichen Hinweis lassen sich die einschlägigen materiellen Normen leichter finden. Beim Durchlaufen des Regelungssystems ist somit stets erkennbar, welche weiteren Teilinformationen abgefragt werden müssen. Dies gilt für Binnen- wie für Außenverweisungen. Die ersteren sind relativ unproblematisch, sofern sie richtig und eindeutig sind.[39] Bei Au-

---

37) § 4 A II 2.
38) Derartige "Pfade der Orientierung" werden auch sonst zum Beispiel bei Computerprogrammen durch sog. Menüs erreicht. Vgl. HERCZEG, DYNAFORM, S. 140.
39) HILL, Gesetzgebungslehre, S. 115.

ßenverweisungen ist ein ausdrücklicher Hinweis indessen unerläßlich. Wie sollte der Anwender sonst wissen können, welchen Anforderungen das zum Schönen der Weine verwendete Eiklar genügen muß. Deshalb verweist § 2 Abs. 3 Nr. 8 Wein-VO ausdrücklich auf § 3 Abs. 2 bis 5, § 4 Abs. 1 der Eiprodukte-Verordnung.

II) Anforderungen an den Normaufbau

Es schließt sich die Erörterung der auf Grund der informationstheoretischen Grundlagen zu stellenden Anforderungen an die Verweisungsstruktur an. Dabei wird jedoch nicht auf hermeneutische Probleme der Gesetzessprache, sondern auf das Erscheinungsbild der Vernetzungsstruktur eingegangen. Nachdem die Verweisungsrelation selbst bereits näher betrachtet wurde, sind nunmehr Anforderungen an die Normkomplexität zu diskutieren.

1. Anforderungen an die Verweisungsstruktur (strukturelle Komplexität)

Das Explizieren der Verweisungsobjekte allein garantiert noch nicht die Bestimmtheit des Blankettstrafgesetzes.

Selbst bei expliziten Verweisungen kann das Verweisungsobjekt schwierig zu bestimmen sein, wie ein Blick auf das analysierte Beispiel des § 69 Abs. 2 Nr. 7 WeinG[40] zeigt. Dort wird auf landesrechtliche Verordnungen verwiesen, die häufig geändert, aber nicht in "bereinigter Fassung" abgedruckt sind. Dadurch wird es für den Rechtsanwender äußerst schwierig, die

---

40) Vgl. § 2 B V 2, Abb. 11.

gerade geltende Fassung zu finden. Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert, seine Änderungsgesetze anwenderfreundlicher zu gestalten. Allein in Baden-Württemberg sind Verordnungen zum Weingesetz in fast 20 verschiedenen Fundstellen im Gesetzblatt von 1971 bis 1985 verstreut, ohne daß zwischenzeitlich ein "bereinigter Abdruck" erfolgt wäre.[41]

Desweiteren sind, gerade bei Außenverweisungen auf schwer auffindbare Normen die Fundstellen anzugeben, um so die Suche nach dem Verweisungsobjekt zu erleichtern. Dies ist besonders bei Verweisungen auf das supranationale Recht von Bedeutung.[42]

Zwar explizite, aber unvollständige, im Nichts endende Verweisungsketten, tragen ebenfalls zur Unbestimmtheit bei. Sie führen zu zahlreichen Anwendungsfehlern und sind deshalb zu vermeiden.[43] So wird beispielsweise in § 68 Abs. 1 Nr. 1 a WeinG über § 44 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 WeinG, § 40 Abs. 1 Nr. 2 WeinG auf Art. 30 EWG-VO 337/79 verwiesen. Die Vorschrift enthält immer noch nicht die exakten Regeln zur Klassifizierung der Rebsorten, sondern verweist weiter auf noch zu erlassende Durchführungsbestimmungen des Rates. Diese sind weder explizit aufgeführt, noch durch eine Fundstellenangabe aufzufinden. Es bleibt vielmehr im Dunkel, ob oder wann solche Vorschriften erlassen wurden. Eine derartige, im Nebel endende Verweisungskette ist zu unbestimmt und kann nicht zu einer Bestrafung herangezogen werden.

---

41) Vgl. dazu BVerfG RiW/AWD 1979, S. 132 f.; MOCK, Plädoyer für eine ständige Rechtsbereinigung, S. 168 f. Zur Unlesbarkeit eines Gesetzes durch oftmalige Novellierung: BRANDE, die Rechtsbereinigung ein verfassungsimmanentes Gebot, S. 174 f.

42) So auch KREY speziell zu Verweisungen auf EWG-Verordnungen in Blankettstrafgesetzen in EWR 1981, S. 136.

43) So auch WIELINGER, Bedingungen der Vollziehbarkeit von Gesetzen, S. 159, der fehlerhafte Verweisungen als einen "Fall innerer Inkonsistenz" bezeichnet.

Verwirrend und oft unverständlich sind auch Teilverweisungen und bedingte oder sinngemäße Verweisungen.[44] Verweisungsnorm und Verweisungsobjekt decken sich hier nicht, sondern sind nur ähnlich. Der Normadressat muß, bevor er die Modifikation erkennen kann, den gesamten Normenkomplex in seiner direkten, nicht veränderten Form erfassen.[45] Beispielsweise entfaltet die Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG durch den Teilverweis "in anderen als den in § 69 Abs. 2 bis 5 bezeichneten Fällen" eine strukturelle Komplexität, die nur schwer aufgenommen werden kann. Um § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG verstehen zu können, müssen erst sämtliche Sanktionsmöglichkeiten des § 69 Abs. 2 bis 5 WeinG erfaßt werden.

Ungenaue und durch Gesetzesnovellen fehlerhafte Verweisungsketten sind zudem geeignet, einen Tatbestand unbestimmt werden zu lassen. Derartige Nachlässigkeiten sind durchaus keine Seltenheit,[46] wie das Geleitwort zur Ergänzungslieferung des "Schönfelder" vom Oktober 1981 belegt. Dort heißt es:

> "Die Ergänzungslieferung enthält als besonders wichtige Neuerung die bereits seit 1.1.1981 geltende Neufassung des Patentgesetzes vom 16.12.1980 mit einer völlig neuen Paragraphenfolge. Aus diesem Grund mußte auch eine größere Zahl von Blättern aus dem Gebrauchsmustergesetz, dem Warenzeichengesetz und dem Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts ausgewechselt werden, weil die in

---

44) Verweisungen, welche das Verweisungsobjekt zwar nennen, seine Anwendbarkeit zur Ergänzung der Verweisungsnorm jedoch einschränken, werden auch als Verweisungsanalogien bezeichnet. Vgl. KARPEN, Verweisungen, S. 78; CANARIS, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 24; GRAUER, Die Verweisung im Bundesrecht, S. 56 f.; NOLL, Gesetzgebungslehre, S. 23 f.

45) So auch KINDERMANN, Gesetzestechnik, S. 72; HILL, Gesetzgebungslehre, S. 115.

46) Vgl. auch: § 5 Abs. 1 StrG Bad.-Württ. verweist auf den nicht existierenden § 42 Abs. 4 StrG Bad.-Württ.; § 13 Abs. 1 S. 2 NaturschG Bad.-Württ. verweist auf § 89 LBO, der heute nicht mehr gilt.

> diesen Vorschriften enthaltenen Verweisungen auf das Patentgesetz unrichtig und somit unverständlich geworden sind. Nachdem der Gesetzgeber selbst keine Änderung dieser Verweisungen vorgenommen hat, wurden die bisherigen, nunmehr falschen Zitierungen des Patentgesetzes in Kursivdruck wiedergegeben und in Anmerkungen auf die jetzigen Vorschriften verwiesen."

Der Gesetzgeber scheint es der Privatinitiative zu überlassen, die Gesetze den Rechtsänderungen anzupassen und Verweisungsketten verständlich zu machen.

Auch im Weingesetz finden sich "falsche Verweisungen". So sind beispielsweise die Rückverweisungen in § 19 Schaumwein-Branntwein-VO auf § 67 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 3 WeinG a. F. nicht der neuen Rechtslage angepaßt. Sie nehmen Bezug auf bereits außer Kraft getretene Vorschriften beziehungsweise auf Vorschriften mit geänderter Paragraphenfolge. So kann der Normunterworfene nicht die Strafbarkeit seines Tuns erkennen.

Schließlich sind Ketten- und Weiterverweisungen ein besonderes Problem der strukturellen Komplexität. Sie sind im besonderem Maße der Gefahr der Unübersichtlichkeit ausgesetzt.[47] Im Hinblick auf die Verständnisgrenze sind Kettenverweisungen mit mehr als fünf Gliedern beziehungsweise bei besonders komplexen Bezugnahmen mit mehr als drei Gliedern zu vermeiden. Ansonsten kann die Struktur nicht mehr erfaßt werden, so daß Fehler bei der Rechtsanwendung nicht ausgeschlossen sind. Eine detallierte Auflösung der Tatbestände mag zwar die Willkür des Richters bei der Subsumtion verhindern, überläßt es aber möglicherweise dem Zufall, ob das Verweisungsobjekt ge-

---

47) Vgl. dazu auch ZITELMANN, Die Kunst der Gesetzgebung, S. 16; AYMANS, Das gesetzestechnische Mittel des Verweises, S. 307 f; FLEINER, Entwurf und Gestaltung von Gesetzesnormen, S. 151; GRAUER: Die Verweisung im Bundesrecht, S. 13 f. hält Kettenverweisungen für "etwas vom Übelsten".

funden und in den Zusammenhang richtig eingegliedert wird.[48] Dies ist aber ebensowenig rechtsstaatlich und deshalb nicht mit dem nulla poena sine lege Satz zu vereinbaren.

2. Anforderungen an den Umfang der Normen (quantitative Komplexität)

Soweit sich die Literatur mit Formulierungsproblemen unter dem Aspekt der quantitativen Komplexität befaßt hat, wurden folgende Aufbaurichtlinien vorgeschlagen[49]:

- pro Artikel höchstens drei Absätze,
- pro Absatz einen Satz,
- pro Satz einen Gedanken, dabei die Hauptgedanken voran, in knappen, klaren Sätzen.

Eine solche Forderung ist zu schematisch und zu starr. Sie trägt den individuellen Bedürfnissen von Spezialgesetzen nicht ausreichend Rechnung. Dort sind oftmals zur Verständlichkeit mehrere erläuternde Sätze notwendig. Doch sind die Richtlinien ein Orientierungspunkt für den Legisten. Sie bringen den Grundgedanken für eine verständliche Gesetzesformulierung zum Ausdruck: Sparsamkeit bei der Schaffung von

---

48) Ein Beispiel für Anwendungsfehler findet sich im Datenschutzrecht. Das LG Bad Kreuznach (NJW 1978, 1931 f.) ist schlichtweg über die in § 41 BDSG enthaltene Verweisungsstruktur gestolpert und bestraft, wo überhaupt kein strafbares Tun vorlag. Vgl. HERB, Mangelnde Normenklarheit, S. 89, der auch aufdeckte, daß in vielen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren verweisungsbedingte Fehler gemacht wurden.

49) Vgl. FLEINER, Entwurf und Gestaltung von Gesetzesnormen, S. 150; HELMRICH, Stenogr. Protokoll über die 90. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags 8. Wahlperiode vom 27.2.1980, S. 35; HILL, Gesetzgebungslehre, S. 129.

Normen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich des Umfangs.[50]

Knappe, präzise, den Kern des Unrechtsgehalts treffende Formulierungen sind anschaulicher und damit für den Adressaten verständlicher. Mit einem Beispiel aus dem Kernstrafrecht kann dies belegt werden. § 185 StGB wird trotz seiner komprimierten Fassung als bestimmt angesehen.[51] Rechtsprechung und Lehre haben dazu beigetragen, die Grenzen des Strafbaren festzuschreiben.

Der Gesetzestext muß so gestaltet sein, daß er die Lesbarkeitsgrenze nicht überschreitet, die bestimmt wird durch die psycho-biologische Grenze des Ultrakurzzeitgedächtnisses. Ein Text kann nur dann verstanden werden, wenn mindestens 90 % seiner Sätze dieser Bedingung genügen.[52] Ist dies nicht der Fall, kommt die Information beim Adressaten nicht an. Wenn Schünemann eine quantitative Methode fordert für die Fassung eines Tatbestandes, der dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt,[53] so ist dies dahingehend zu verstehen, daß "mehr als 50 % der Tatbestandsmerkmale bestimmt" sein müssen. Nicht dagegen kann damit gemeint sein, daß wortreiche Tatbestände bestimmter sind als knappe und überschaubare Regelungen. Weiterhin muß die Binnenstruktur der Rechtssätze eine gegliederte Ordnung aufweisen. Der Straftatbestand darf nicht in kunstvollen, in Absätze und Ziffern unterteilten Paragraphen normiert sein.

---

50) ENT, Gesetzgebungsökonomie, S. 69 f., nennt als Prinzipien der Gesetzgebungsökonomie "Sparsamkeit in der Normschaffung" und "Generalisierung". Ebenso HILL, Gesetzgebungslehre, S. 119; NOLL, Die Berücksichtigung der Effektivität der Gesetze bei ihrer Schaffung, S. 144; ders. JZ 1963, S. 299, spricht von einem gegensätzlichen Verhältnis zwischen Verständlichkeit und Präzision.
51) So auch HAFT, DSWR 1979, S. 138.
52) WELTNER, Informationstheorie, S. 128.
53) SCHÜNEMANN, nulla poena sine lege, S. 35.

Schlecht gegliederte Bestimmungen belasten die Verständlichkeit der Normen und führen zu einer Rechtsunsicherheit.[54]

Deshalb müssen die Sanktionsbestimmungen kürzer und prägnanter formuliert sowie die unanschaulichen Verweisungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es sind generalisierende Tatbestände zu schaffen, um nicht die Vielzahl der tatsächlichen Lebenssachverhalte in einer unübersichtlichen Kasuistik zu normieren.[55] So gefaßte Sanktionsnormen können mit verschiedenen Auslegungsmethoden und durch Ermittlung der Wertungselemente näher konkretisiert werden.[56]

Würde beispielsweise in einer Norm das Verfälschen des Weines unter Strafe gestellt, so könnte man danach sicherlich das Beimengen von Glykol bestrafen. Bereits aus dem Wortsinn des Verfälschens ergibt sich, daß der Wein nicht mit künstlichen oder weinfremden Stoffen manipuliert werden darf. Ob auch der Verschnitt verschiedener Weinsorten unter diesen Tatbestand fallen würde, ist zumindest auf den ersten Blick zweifelhaft. Hier muß deshalb die Konkretisierung des Begriffs Verfälschen durch Interpretation erfolgen. Das Verbot des Verfälschens soll der Manipulation des Weines vorbeugen. Eine solche Manipulation ist einmal aus Gründen des Verbraucherschutzes verboten. Andererseits soll dadurch auch die typische Eigenheit des Weines gewahrt bleiben. Um dies zu erreichen, kann der Verschnitt nicht unbegrenzt zugelassen werden. So fällt unter den Begriff des Verfälschens auch der widerrechtliche Verschnitt verschiedener Rebsorten. Ein Verfälschen würde auch

---

54) GEERDS, Einzelner und Staatsgewalt im geltenden Strafrecht, S. 22; HILL, Gesetzgebungslehre, S. 125 f.; HENKEL, Einführung in die Rechtsphilosophie, S. 438.

55) NAUCKE, Generalklauseln, S. 7, ist der Überzeugung, daß das Nebenstrafrecht ohne Generalklauseln kaum vorstellbar sei. Vgl. auch PETZOLDT, Problematik der Generalklauseln, S. 93.

56) Zu den Konkretisierungsmethoden insgesamt vgl. HAUBELT, Konkretisierung von Generalklauseln, S. 51 ff.; weiterhin HAPT, Juristische Rhetorik, S. 154 f.

der Verstoß gegen supranationale Verbote wie Art. 35 Abs. 1 EWG-VO 337/79 darstellen, wonach das übermäßige Süßen von Tafelwein zu unterlassen ist.

Es kann also ein genereller Tatbestand wie "Wer Wein verfälscht wird bestraft" ausreichend konkretisiert werden. Diese Formulierung ist zwar kürzer und komprimierter als die jetzt geltende Sanktionsnorm, sie ist zumindest aber genau so berechenbar wie diese und für den Adressaten so wesentlich verständlicher.[57]

---

57) TIEDEMANN, Die Verbrechen in der Wirtschaft, S. 17; ders. Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, BT, S. 166; GEERDS, ZStW 1974, S. 264; ZIPFEL, in Erbs-Kohlhaas, L 5294, Anm. 3 I

§ 5

Die Vereinbarkeit der §§ 67 bis 69 WeinG mit dem Bestimmtheitsgrundsatz unter Berücksichtigung der psycho-biologischen Verständnisgrenze

Verweisende Blankettnormen verstoßen nicht eo ipso gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Ihre Übereinstimmung mit diesem Verfassungspostulat ist vielmehr im Einzelfall zu untersuchen. Dabei ist besonders der Aspekt der psycho-biologischen Verständnisgrenze zu beachten.

A) Überprüfung der Sanktionsbestimmungen

Die meisten Straf- und Bußgeldtatbestände sind, wie die Analyse[1] gezeigt hat, durch mehrstufige Verweisungen umschrieben. Solche vernetzten Regelungsmaterien sind in besonderem Maße anwendungsgefährdet. Eine Rechtsunsicherheit tritt vor allem ein, wenn die Netzstruktur die Lesbarkeitsgrenze überschreitet. Verständnisprobleme ergeben sich stets bei einer zu hohen Regelungsdichte beziehungsweise Regelungstiefe. Unter Regelungsdichte ist die Zahl der normierten Lebenssachverhalte, unter Regelungstiefe der Detaillierungsgrad der einzelnden Norm zu verstehen. Die Vollzugseignung geht bei wachsender Regelungsdichte und -tiefe zurück.[2] Ob die Sanktionsbestimmungen nur anwendungsungeeignet oder zu wenig bestimmt sind, wird im folgenden geprüft.

---

1) Vgl. § 2 B III bis V.
2) BÖHRET-HUGGER, Entbürokratisierung durch vollzugsfreundlichere wirksamere Gesetze, S. 7, sind der Auffassung, daß je vielstufiger eine Normenpyramide ist, umso größer das Risiko "intentionsgefährdender Konkretisierung und Interpretation" bei der Anwendung ausfällt. Zu den Begriffen Regelungsdichte und Regelungstiefe diess. a.a.O., S. 11 ff.

I) § 67 WeinG

Zunächst ist der Straftatbestand des § 67 WeinG zu untersuchen. Dies wird entsprechend der Analyse nach Absätzen und Nummern der Vorschrift getrennt geschehen.

1. § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG

Der Tatbestand ist aus mehreren Gründen im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz Bedenken ausgesetzt. Dies betrifft zunächst die strukturelle Komplexität. Die verschiedenen Formen der Tathandlung werden durch bis zu dreistufige Verweisungen näher definiert. Sie bilden weitere Unterstrukturen. Die Begriffe werden "atomisiert", ohne jedoch bei endgültigen Definitionen zu enden. § 45 Abs. 2 WeinG definiert unter anderem den Begriff "Herstellen" als Verschnitt von Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Rebsorten. In § 45 Abs. 5 WeinG wird der Begriff Verscneiden näher erklärt. Dort heißt es wörtlich:

> "Für das Verschneiden von Traubenmost und Wein (Teil I, Erster und Zweiter Abschnitt) ist die Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 anzuwenden. Im übrigen ist Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist."

Es wird also der Begriff "Verschneiden" für einen Teil der Erzeugnisse durch die Bezugnahme auf Art. 2 EWG-VO 3282/73 unterdefiniert; für die übrigen unter das Weingesetz fallende Erzeugnisse, wie Likör, Schaumwein und Branntwein aus Wein, gilt eine andere Definition des Begriffs Verschnitt.

Ist bereits die Verwendung zweier unterschiedlicher Definitionen für den gleichen Begriff in ein- und demselben Gesetz für den Normadressante verwirrend, wird diese Verunsicherung noch gesteigert. So verweist § 45 Abs. 5 S. 1 WeinG auf eine weitere supranationale Vorschrift, § 45 Abs. 5 S. 2 durch eine bedingte Teilverweisung auf nicht näher bezeichnete nationale Normen. Der Leser kann also trotz der Legaldefinition den Begriff des Herstellens nicht genau erfassen.

Der Verständlichkeit der Norm ist weiterhin die Bezugnahme auf § 69 WeinG abträglich. Der Rechtsanwender muß zunächst sämtliche Tatbestände des § 69 WeinG durchlaufen, bevor er mit der Subsumtion unter § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG beginnen kann. Danach muß er selbst das einschlägige materielle Ge- oder Verbot finden, das den Tatbestand konkretisiert. Es wurde ein Straftatbestand geschaffen, wonach alles verboten erscheint, was nicht erlaubt ist. Eine solche in Einzelheiten unverständliche Norm ist jedoch wenig bestimmt.

§ 67 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. WeinG ist im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot bedenklich. Soweit es sich bei den Verweisungssträngen um verdeckt dynamische oder abgeschlossene Außenverweisungen handelt, wie in § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG - Art. 16 Abs. 1 EWG-VO 1153/75 - Anhang II EWG-VO 816/70 beziehungsweise Art. 2 EWG-VO 948/70, verstößt dies, so das BVerfG[3] nicht wegen der Ungewißheit über zukünftige Änderungen des (letzten) Verweisungsobjekts gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Entscheidend ist nur, daß zur Zeit der Anwendung eine Strafnorm hinreichend bestimmt ist. Der Bundesrat hatte bei der alten Fassung des § 67 WeinG, soweit durch das Wort "verbotswidrig" auf EWG-Verordnungen verwiesen wurde (zum Beispiel § 67 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 WeinG a. F.), Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit angemeldet.[4] In der neuen Fas-

---

3) BVerfGE 26, 338, 367; 29, 198, 210 f.
4) Bundestagsdrcks. V/1636.

sung wurde daraufhin diese Bezugnahme vermieden und die 80 anzuwendenden EWG-Normen in einer Anlage zu § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG aufgezählt. Doch ist trotz der vom Gesetzgeber dort aufgenommenen Stichworte ein Erfassen des strafrechtlich Sanktionierten unmöglich. Sie lassen nicht erkennen, welches Süßen, Anreichern oder Entsäuern beispielsweise im konkreten Fall erlaubt ist. Bei einer solch hohen Regelungsdichte kann die Strafbestimmung als Ganzes wegen ihrer komplexen Vernetzungsstruktur nicht erfaßt werden.[5]

Auch die einzelnen Verweisungsstränge sind oftmals zu komplex. Sie enthalten meist supranationale Normen, die in lange Gesetzestexte gefaßt sind. Dazu kommt beim Lesen der Bestimmungen der sog. "Brockhauseffekt", das heißt, der Rechtsanwender wird beim Aufsuchen des Verweisungsobjekts durch die Aufnahme zufällig aufgeschlagener Normen abgelenkt.[6]

Die Strafvorschrift des § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG ist deshalb als unverständlich anzusehen.

2. § 67 Abs. 1 Nr. 2 WeinG

Die allein in dieser Strafnorm enthaltenen Verweisungen führen bei Kombination aller enthaltenen Möglichkeiten zu zahlreichen verschiedenen Tatbestandsalternativen. Die Norm in ihrer gesamten Verästelung zu erfassen, ist bereits schwierig, aber das Verhältnis der beiden Tatbestandsalternativen,[7] die Verweisung auf § 46 Abs. 1 bis 3 WeinG einerseits und die

---

5) FUSS, Festschr. für Paulich, S. 316, spricht von einem "undurchdringlichen Verweisungsgestrüpp"; HÜFLER, RiW/AWD 1979, S. 134, hält den Adressaten für "schlicht überfordert".
6) Zum "Brockhauseffekt"; FRANK, Kybernetische Grundlagen Bd. 2, S. 11; ders. Begriffswörterbuch der Kybernetik, S. 40.
7) Vgl. § 2 B III 2 der Arbeit.

Verweisung über Anlage 1 Abschnitt II in das supranationale Recht andererseits bei der Subsumtion eines Lebenssachverhalts unter § 67 Abs. 1 Nr. 2 WeinG zu beachten, macht sie endgültig anwenderunfreundlich. Sie erschwert dadurch die richtige Rechtsanwendung.

3. § 67 Abs. 2 WeinG

Wie bereits dargestellt, wurde von den zahlreichen Sanktionsmöglichkeiten mangels Rückverweisung in den Ausführungsverordnungen[8] kein Gebrauch gemacht. Fraglich ist, ob die in § 19 Schaumwein-Branntwein-VO enthaltene Rückverweisungsklausel zum alten Recht, nämlich auf § 62 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 4 WeinG a. F. umgedeutet werden kann zu einer Rückverweisung auf § 67 Abs. 2 n. F.

An eine Rückverweisung sind die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an jede sonstige Verweisung. Sie muß einerseits ausdrücklich geschehen, entweder durch stichwortartige Angaben oder durch Zitieren von Absatz, Satz und Nummer.[9] Andererseits müssen die Angaben exakt und genau die Strafnorm nennen, auf die rückverwiesen werden soll. Dies ist im Interesse der Normenklarheit[10] zu fordern. Völlig falsche Angaben

---

8) Dazu, daß durch die Bezugnahme auf Rechtsverordnungen in Blankettstrafgesetzen das Demokratiegebot und das Gewaltenteilungsprinzip als weitere Verfassungssätze tangiert sein können. Vgl. QUARITSCH, Das parlamentlose Parlamentsgesetz, S. 40 f.; KARPEN, Gesetzgebungstechnik, S. 180; ders. Verweisungstechnik, S. 221 f. und 233; STAATS, Verweisung und Grundgesetz S. 251; SCHRÖCKER, NJW 1967, S. 2291; KREY, EWR 1981, S. 146; MARBURGER, Die Regeln der Technik im Recht, S. 390 f.; TIEDEMANN, Tatbestandsfunktionen, S. 260 ff.; WEIDENBACH, Blankettstrafgesetze, S. 53, 98 ff.; BVerfGE 51, 71.

9) JAGUSCH, Straßenverkehrsrecht, § 24 StVG Rdnr. 16; OLG Hamm, VRS 45, 317, 318.

10) Zum Gebot der Normenklarheit: BVerfGE 27,1, 8; 31, 255, 264; 45, 400, 420; 62, 169, 183; BVerfG NJW 1984, S. 422, 424. Aus der Literatur statt aller: MAUNZ-DÜRIG-HERZOG, Art. 103, Abs. 2, Rdnr. 63. So auch die Äußerung des Bundesrats in Bundestagsdrcks. V/1636.

genügen diesen Anforderungen nicht, so daß die Rückverweisungsklausel des § 19 Schaumwein-Branntwein-VO zur Begründung der Strafbarkeit nicht ausreicht.

Damit ist ein Drittel der nach § 67 Abs. 2 WeinG potentiell strafbaren Handlungen nicht sanktioniert. Die Strafnorm erweckt den Anschein, daß mehr mit Kriminalstrafe bewehrt ist, als tatsächlich zutrifft. Da der Bestimmtheitsgrundsatz auch auf dem Gedanken beruht, daß der Bürger durch exakt umschriebene Strafgesetze seinen straffreien Handlungsspielraum erkennen sollte, verstößt die Vorschrift gegen diesen Grundsatz. Der Bürger wird in seinem Vertrauen getäuscht. Er wird durch die Strafvorschrift scheinbar stärker eingeschränkt, als dies realiter zutrifft.

Die verbleibenden tatsächlich zu einer Bestrafung führenden Tatbestandsvarianten weisen sechsstufige Vernetzungsstrukturen auf. Dadurch entsteht eine strukturelle Komplexität, die die Norm unverständlich werden läßt. Potenziert wird dieses Verständnisproblem in Tatbestandsvarianten, wie § 67 Abs. 2 V 5 WeinG, wenn durch die modifizierende Verweisung "in Verbindung mit" nur in beschränktem Umfang auf § 21 Abs. 1 S. 1 WeinG Bezug genommen wird.

Die konkreten Strafmöglichkeiten ergeben sich also erst durch Weiterverweisungen auf die die kellertechnischen Einzelheiten regelnden Rechtsverordnungen. Die Gesamtumschreibung des Tatbestandes kann so nicht mehr erfaßt werden.[11]

---

11) So auch BAUMANN - DÄHN, Studien zum Wirtschaftsstrafrecht, S. 58 f., die im vergleichbaren Fall des Milchgesetzes ebenfalls die "Kletterei von Paragraph zu Paragraph" als unübersichtlich ansehen; DÖLLE, Vom Stil der Rechtssprache, S. 43, hält eine solche Technik sogar für verwerflich.

4. § 67 Abs. 3, Abs. 4 WeinG

Durch die Bezugnahmen auf die unverständlichen Regelungen der §§ 67 Abs. 1 und Abs. 2 sind auch diese Tatbestände nicht verstehbar.

II) § 68 WeinG

Im weiteren erfolgt eine Überprüfung der einzelnen in § 68 WeinG enthaltenen Tatbestände.[12]

1. § 68 Abs. 1 Nr. 1 WeinG

Die Umschreibung des Unrechtsgehalts ergibt sich bei dieser Vorschrift bereits aus den in der Strafbestimmung enthaltenen Tatbestandsmerkmalen. Die zusätzlich enthaltenen Verweisungen haben deshalb keine konstitutive Wirkung. Sie sollen lediglich die Anwendung der Norm einfacher gestalten, indem das Aufsuchen der materiellen Vorschriften dem Rechtsanwender erleichtert wird. Sie können deshalb bei der Beurteilung der strukturellen Komplexität außer Betracht bleiben. Diese überschreitet hier nicht die Lesbarkeitsgrenze, da alle Tatbestandsmerkmale in der Strafnorm selbst enthalten sind. Auch die quantitative Komplexitität überschreitet nicht die Verständnisgrenze, weil jede Tatbestandsalternative eine begrenzte, unter sieben liegende Anzahl von Merkmalen enthält. Somit ist dieser Straftatbestand ausreichend bestimmt.

De lege ferenda ist jedoch zu überlegen, die hier strafbewehrten Verstöße nicht mehr zu ahnden, um so eine Entkrimina-

---

12) Die Analyse findet sich in § 2 B IV der Arbeit.

lisierung zu erreichen. Das Strafrecht sollte nur einzelne, besonders gravierende sozialwirdrige Handlungen sanktionieren. Doch sind gerade im Wirtschaftsstrafrecht zahlreiche Tatbestände polizeistrafrechtlichen Ursprungs. Die hier in § 68 Abs. 1 Nr. 1 WeinG sanktionierten Verbote betreffen Normen, die eine Auskunftspflicht in einem Verwaltungsverfahren festlegen. Wenn ein Antragsteller in einem solchen Verwaltungsverfahren falsche Angaben machen würde, könnte dieser Verstoß gegen die Auskunftspflicht durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen ausreichend geahndet werden.

So könnte beispielsweise die Prüfungsbehörde[13] die erteilte Prüfungsnummer für Qualitätswein b.A.[14] wieder zurücknehmen, wenn die Prüfungsnummer durch falsche Angaben, wie unzutreffenden Mindestalkoholgehalt erschlichen wurde.[15] Ein inländischer Wein darf aber nur dann abgefüllt und im Inland als Qualitätswein b.A. gekennzeichnet werden, wenn er eine Prüfungsnummer besitzt. Würde im hier angenommenen Fall nach der Rücknahme des Bescheids die Prüfungsnummer zu Unrecht weitergeführt, würde der Winzer gegen § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 WeinG verstoßen und sich gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG strafbar machen.

Es könnten also durchaus Straftatbestände eingeschränkt werden, ohne empfindliche Strafbarkeitslücken entstehen zu lassen.[16]

---

13) Dies sind in Baden-Württemberg das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg und die staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg.
14) Jeder Qualitätswein b.A. ist einer obligatorischen amtlichen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Prüfnummer sind §§ 11, 12, 14 WeinG, §§ 4, 5, 25 WeinVO und EWG-VO 338/79.
15) Eine Rechtsgrundlage für die Rücknahme des Bescheids findet sich in § 5 Abs. 7 WeinVO i.V.m. § 14 Abs. 3 WeinG.
16) Dazu, daß der strafrechtliche Perfektionismus abgebaut werden muß, TIEDEMANN, Verbrechen in der Wirtschaft, S. 27 f.

2. § 68 Abs. 1 Nr. 2 WeinG

Die hier gebildete Verweisungskette ist mit nur einem Verweisungsobjekt für den Normadressaten strukturell verstehbar. Hinsichtlich der quantitativen Komplexität sind die einzelnen in Anlage 2 Abschnitt I aufgeführten Alternativen (Art. 1 Abs. 1 EWG-VO 353/79 und Art. 1 Abs. 1 EWG-VO 643/77) mit nicht mehr als sieben Tatbestandsmerkmalen umschrieben und somit erfaßbar.

Die Umschreibung des Unrechtsgehalts könnte hier jedoch wesentlich deutlicher und anwenderfreundlicher werden, wenn der Norminhalt der supranationalen Verweisungsobjekte im Rahmen des § 68 Abs. 1 Nr. 2 WeinG wiederholt würden.[17] Eine solche deklaratorische Wiederholung müßte dann allerdings ausdrücklich erwähnt werden.[18]

3. § 68 Abs. 2 Nr. 1 WeinG

Der Straftatbestand entspricht strukturell und quantitativ den Anforderungen, die der Bestimmtheitsgrundsatz aufstellt, da die eingliedrige Verweisung bei § 30 Abs. 2 WeinG endet. Die Vorschrift enthält ebenfalls eine begrenzte Anzahl von Strukturelementen, nämlich Herstellung von weinhaltigen Getränken - Kennzeichnung der zu ihrer Herstellung bestimmten Erzeugnise - Eintragung in die zu führenden Bücher.

Für eine anwenderfreundlichere Fassung ist zu überlegen, ob eine Wiederholung des Regelungsgehalts des § 30 Abs. 2 WeinG in der Strafnorm nicht praktikabler wäre. Die dadurch eintretende unwesentliche Verlängerung des Weingesetzes würde durch Deutlichkeit und Klarheit aufgewogen.

---

17) Dies hätte dann lediglich deklaratorische Bedeutung, da eine konstitutive Normierung aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen nicht erlaubt ist. Vgl. EuGH vom 18.2.1970, Slg. Bd. XVI/69

18) Vgl. in einem ähnlichen Fall § 15 a AufenthaltsG/EWG.

4. § 68 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 WeinG

Hier gilt das gleiche, was bereits bei der Beurteilung von § 67 Abs. 2 WeinG dargelegt wurde. Der Normadressat wird auch hier in seiner Erwartung, welche Handlungsweisen strafbewehrt sind, getäuscht und in seiner Handlungsfreiheit vordergründig weitgehend beschnitten. Nur eine der fünf möglichen Strafbarkeitsvarianten enthält eine Sanktionsmöglichkeit.

Zudem ist diese eine zur Strafbarkeit führende Verweisungskette mit vier Gliedern zur Umschreibung des Tatbestandes und zusätzlich zwei Rückverweisungsgliedern nicht verstehbar. Denn die aus sechs ineinander verschachtelten Ebenen bestehende Struktur ist, weil strukturell zu komplex, nicht zu erfassen. Da sich der Gesetzgeber jedoch an den durchschnittlichen Normadressaten und juristischen Laien wenden soll, ist für diesen der Tatbestand unverständlich.

5. § 68 Abs. 2 Nr. 4 WeinG

Abgesehen von der Umschreibung durch die Begriffe "gröblich" und "wiederholt" enthält dieser Tatbestand durch die Aufzählung der 77 Ge- und Verbote eine strukturelle Komplexität, die sich auch in den einzelnen Verweisungssträngen fortsetzt und potenziert wird. Hinzu kommt die quantitative Komplexität der EWG-rechtlichen Bestimmungen, die oftmals mehrere Seiten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft umfassen. Ein solcher Straftatbestand ist unbestimmt.

III) § 69 WeinG

Im folgenden wird die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des Weingesetzes auf ihre Bestimmtheit hin untersucht.[19]

1. § 69 Abs. 1 WeinG

Diese Bußgeldvorschrift ist, da sie auf § 68 WeinG Bezug nimmt, nur insoweit mit dem Bestimmtheitsgrundsatz zu vereinbaren, wie die dort umschriebenen Tatbestände Art. 103 Abs. 2 GG entsprechen. Unverständlich ist § 69 Abs. 1 WeinG, soweit auf § 68 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 WeinG verwiesen wird.

2. § 69 Abs. 2 WeinG

Die in § 69 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 WeinG vorgenommenen Bezugnahmen haben die gleiche Verweisungsstruktur wie § 68 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise § 68 Abs. 2 Nr. 1 WeinG, so daß auch sie dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen.

Bedenklich ist dagegen § 69 Abs. 2 Nr. 7 WeinG. Abgesehen davon, daß hier auf landesrechtliche Herbstordnungen verwiesen und so das Partikularstrafrecht gefördert wird,[20] können die den Tatbestand komplettierenden Verordnungen in der Praxis nur sehr schwer in der jeweils gültigen Fassung durch die zahlreichen Rechtsänderungen aufgefunden werden.[21] Besonders die Änderungsgesetze sind aus sich heraus meist unverständ-

19) Die Analyse findet sich in § 2 B V der Arbeit.
20) Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die hier nicht näher zu erörternde Frage, ob durch die Verweisungen auf Landesrecht in die Kompetenzverteilung Bund/Länder eingegriffen wird. Vgl. dazu aus der Literatur statt aller KARPEN, Verweisungstechnik, S. 239; OSSENBÜHL, DVBl 1967, S. 405; aus der Rechtsprechung VG Hamburg NJW 1979, S. 667 f., OVG Hamburg NJW 1980, S. 2830.
21) Zum Publikationsgebot vgl. BVerwGE 17, 192, 196.

lich, da sie nur aus einzelnen Wörtern, Satzfetzen oder Sätzen bestehen.[22] Diese Bruchstücke müssen zu dem geänderten Vortext in Beziehung gesetzt werden, der oftmals jahrelang zurückliegt.

Darüber hinaus sind lediglich, und das auch nur in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, die Bezugnahmen auf Herbstordnungen nach § 4 Abs. 3, Abs. 4 WeinG durch Rückverweisungen bußgeldbewehrt. Insoweit ist auf die obigen Ausführungen zu § 67 Abs. 2 WeinG zu verweisen.

3. § 69 Abs. 3 WeinG

Wie bereits oben[23] dargestellt, ist der Wortlaut der Vorschrift nicht klar und eindeutig. Dazu kommt, daß die in § 69 Abs. 3 WeinG expressis verbis enthaltenen Tatbestandsmerkmale implizit auf die Begriffsdefinitionen in § 45 WeinG verweisen und so bereits elf Tatbestandskombinationen möglich sind. Kommen dann noch die in § 69 Abs. 2 WeinG enthaltenen Verweisungen hinzu, ist ein Verständnis der Norm nicht mehr möglich.

4. § 69 Abs. 4 WeinG

Die beiden Tatbestandsalternativen sind strukturell gleich aufgebaut wie § 67 Abs. 1 Nr. 1 WeinG, so daß auch die Bußgeldvorschrift als zu wenig bestimmt anzusehen ist.

---

22) So auch Schneider, Gesetzgebung, S. 233.
23) Vgl. § 2 B V 3 der Arbeit.

5. § 69 Abs. 5 WeinG

Die in diesem Absatz enthaltenen Bußgeldvorschriften entsprechen aufbaumäßig denen der § 67 Abs. 2 beziehungsweise § 68 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 WeinG. Deshalb wird auf die Untersuchung dieser Vorschriften Bezug genommen und festgestellt, daß auch § 69 Abs. 5 WeinG nicht die Anforderungen an eine verständliche Norm erfüllt.

B) Ergebnis der Untersuchung

Die Analyse und Untersuchung der Sanktionsbestimmungen hat ihre strukturelle und quantitative Komplexität aufgezeigt. Es wurde deutlich, daß die Mehrzahl der normierten Tatbestände an die psycho-biologische Verständnisgrenze von Normadressaten und Normanwender stoßen.

Dies gilt vor allem für die Verweisungen auf supranationale Ge- und Verbote. Die umfangreichen EWG-rechtlichen Normierungen sind meist die Folge politischer Kompromisse auf supranationaler Ebene, die nur für wenige Rechtsexperten in den zuständigen Ministerien verständlich sind.

Auch die Verweisungen im nationalen Recht können oftmals nur von spezialisierten Juristen, nicht einmal vom "Durchschnittsjuristen" und schon gar nicht vom "Normalbürger" oder Winzer erfaßt werden.

Der Bürger, den der Normbefehl auf Grund seiner Komplexität nicht mehr erreicht, kann sein Verhalten nicht mehr an den Straftatbeständen orientieren. Es kann ihm auch kein mit Strafe bewehrter Vorwurf wegen des Gesetzesverstoßes gemacht werden. Zwar kann im Einzelfall, wo das Normverständnis aufhört, durch anderweitige Informationsquellen der Sinngehalt

erhellt werden,[24] doch kann es nicht der Privatinitiative überlassen bleiben, den Gesetzgeber zu korrigieren. Der Gesetzgeber als Adressat des Bestimmtheitsgrundsatzes muß selbst Normen schaffen, die verständlich sind. Durch die vernetzten Tatbestände wird der Willkür einer Entscheidung nicht vorgebeugt. Die bis in Einzelheiten normierten Vorschriften mögen zwar die richterliche Willkür verhindern, doch kann bei nicht mehr verständlichen Regelungen es dem Zufall überlassen sein, ob die Sanktionsnorm richtig angewandt wird.[25]

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Mehrzahl der Sanktionsbestimmungen zu wenig bestimmt ist. Die verbleibenden, ausreichend bestimmten Tatbestände könnten meist jedoch anwenderfreundlicher gestaltet sein.

In einer Tabelle läßt sich das gefundene Ergebnis wie folgt darstellen:

---

24) Dies geschieht zum Beispiel durch die Herausgabe von Informationsbroschüren durch den Deutschen Weinbauverband.

25) Vgl. GURSKI, Sitzungsbericht, S. 158, der das EWG-Recht für den Marktordnungsbereich als "Unordnungsrecht" bezeichnet und als ungeeignet für eine wirksame Verbrechensbekämpfung hält. Vgl. ferner TIEDEMANN, Die Verbrechen in der Wirtschaft, S. 27, der die Ineffizienz des Nebenstrafrechts auf die Fülle und Unüberschaubarkeit der Strafnormen zurückführt.

Abb. 14

	verständlich	unverständlich
67 Abs. 1 Nr. 1		x
67 Abs. 1 Nr. 2		x
67 Abs. 2		x
67 Abs. 3		x
67 Abs. 4		x
68 Abs. 1 Nr. 1	x	
68 Abs. 1 Nr. 2	x	
68 Abs. 2 Nr. 1	x	
68 Abs. 2 Nr. 2		x
68 Abs. 2 Nr. 3		x
68 Abs. 2 Nr. 4		x
69 Abs. 1 *	x	x
69 Abs. 2 Nr. 1	x	
69 Abs. 2 Nr. 2	x	
69 Abs. 2 Nr. 3	x	
69 Abs. 2 Nr. 4	x	
69 Abs. 2 Nr. 5	x	
69 Abs. 2 Nr. 6	x	
69 Abs. 2 Nr. 7		x
69 Abs. 3		x
69 Abs. 4		x
69 Abs. 5 Nr. 1		x
69 Abs. 5 Nr. 2		x
69 Abs. 5 Nr. 3		x

* § 69 Abs. 1 ist soweit verstehbar, wie er auf die verständlichen Tatbestände des § 67 WeinG verweist.

§ 6

Vorschlag de lege ferenda

Die Mehrzahl der weinrechtlichen Sanktionsbestimmungen sind im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz zumindest bedenklich. Deshalb soll zum Schluß der Arbeit auf Grund der theoretisch erörterten Anforderungen ein Lösungsansatz für die schwierig zu erfassende Materie der Sanktionen gegen Verstöße des nationalen und supranationalen Weinrechts aufgezeigt werden.

A) Entwurf für die Neufassung der Sanktionsbestimmungen

Der nun folgende Entwurf soll keine abschließende und vollständige Regelung der Sanktionsbestimmungen enthalten. Er soll vielmehr als Diskussionsgrundlage ein Beispiel für die Vereinfachung der §§ 67 bis 69 WeinG geben. Dabei wird von den Wertungen ausgegangen, die der Gesetzgeber bei der Beurteilung eines Verstoßes als Straftat oder Ordnungswidrigkeit getroffen hat. Die Diskussion über den bezweckten Rechtsgüterschutz soll ebenfalls nicht aufgegriffen,[1] sondern auch hier die Vorstellungen des Gesetzgebers übernommen werden. Durch die Sanktionsbestimmungen sind die Gesundheit des Verbrauchers zu schützen, die typische Eigenart des Weines zu erhalten sowie die Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs durch Täuschung zu verhindern.[2]

---

1) Vgl. dazu den Überblick bei DRESSLER, S. 5 ff. m. weit. Nachw.; GEERDS, ZStW 1974, 245 ff; von HIPPEL, Verbraucherschutz, S. 52 ff.
2) WINKLER, Zur Novellierung des Weinstrafrechts, EWR 1979, S. 219 f., GEERDS, Warenfälschung, S. 259 ff; TIEDEMANN, GA 1969, S. 86.

I) § 67 Entwurf

1. Wer Wein verfälscht oder verfälschten Wein lagert, verwertet, transportiert oder ins Inland verbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer einem Bezeichnungsverbot dieses Gesetzes zuwiderhandelt, sofern die Norm auf diesen Tatbestand verweist.

3. Ebenso wird bestraft, wer bei der Etikettierung von Wein entgegen den gemeinschaftsrechtlichen Verboten über die an der Vermarktung beteiligten Personen, den geographischen Ursprung, die Rebsorte oder den Jahrgang falsche Angaben macht.

4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

II) § 68 Entwurf

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer mit der Herstellung von weinhaltigen Getränken beginnt, ohne die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet oder eingetragen zu haben.

2. Ebenso wird bestraft, wer entgegen den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Drittlandserzeugnisse in Freizonen verschneidet oder verarbeitet.

III) § 69 Entwurf

1. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 68 bezeichneten Handlungen begeht.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   (1.) Meldungen über Ertragsflächen und die Erntemenge nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgibt,

   (2.) Weintrub, ohne ihn ausreichend vergällt zu haben, in den Verkehr bringt oder bezieht,

   (3.) Stoffe, die bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden dürfen, in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht,

   (4.) weinhaltige Getränke nicht insgesamt in demselben Betrieb herstellt,

   (5.) Weindestillat in einem Betrieb verschneidet, der den Verschnitt nicht selbst zu Branntwein aus Wein verarbeitet,

   (6.) die zur Überwachung tätigen Personen und Stellen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unbefugt behindert.

B) Begründung

Im folgenden wird eine kurze Erläuterung für den von den jetzt geltenden Sanktionsbestimmungen abweichenden Entwurf gegeben.

I) Erläuterung zu § 67 des Entwurfs

1. Zunächst ist anzumerken, daß auch der vorgelegte Entwurf nicht für die Aufnahme in das StGB bestimmt ist. Wie oben dargelegt,[3] ist die Unterscheidung Kernstrafrecht/Nebenstrafrecht beizubehalten und nicht eine Erfassung der Straftatbestände im StGB in Erwägung zu ziehen. Für die Verständlichkeit einer Norm und damit auch ihre Bestimmtheit ist nicht der Standort, sondern ihre Formulierung und die Normenstruktur von Bedeutung. Durch die Stellung der Strafvorschrift am Ende des Weingesetzes wird der Zusammenhang mit dieser Spezialmaterie verdeutlicht ("Expertenstrafrecht").

2. § 67 Abs. 1 des Entwurfs stellt die zentrale Strafvorschrift dar, die das Verfälschen der Erzeugnisse bestraft. Der Begriff des Verfälschens ist nicht unbestimmt, sondern kann durch Auslegung konkretisiert werden. Unter Verfälschen ist die täuschende Manipulation jeglicher Art zu verstehen.[4]

3) Vgl. § 3 B II 1 der Arbeit.
4) HENSSEN, Weinkriminalität, S. 180; HIERONIMI, LMG § 4 Anm. 7; sowie die Darlegungen in § 4 B II 2 der Arbeit.

3. § 67 Abs. 1 des Entwurfs enthält mehrere Tatmodalitäten; nicht nur das Herstellen, sondern auch der Absatz verfälschter Weine sowie die sonstigen Verwertungshandlungen sind in dieser Zentralvorschrift strafbewehrt. Dabei fällt auf, daß der Entwurf im Gegensatz zu § 67 Abs. 1 WeinG nicht mehr die Tatvariante des Inverkehrbringens ausdrücklich sanktioniert. Denn dabei handelt es sich um einen Unterfall des Verwertens, wie sich schon aus dem Wortsinn ergibt.

4. § 67 Abs. 2 des Entwurf bestraft alle Verstöße gegen nationale und supranationale Bezeichnungsvorschriften, wobei jedoch zur Verdeutlichung der Strafbarkeit zumindest in den nationalen Normen eine Rückverweisung nötig ist. Dadurch wird gewährleistet, daß bereits beim Lesen der materiellen Vorschrift klar erkennbar wird, wie ein Verstoß gegen diese sanktioniert werden kann.

5. § 67 Abs. 3 des Entwurfs stellt Verstöße gegen gemeinschaftsrechtliche Normen unter Strafe. Daß die einzelnen EWG-Normen nicht expressis verbis genannt werden, hat nicht die Unbestimmtheit des Tatbestands zur Folge. Denn es wird aus der allgemeinen Umschreibung in der Strafvorschrift erkennbar, um welche materiellen supranationalen Regelungen es sich handelt.

6. § 67 Abs. 4 des Entwurfs enthält lediglich Modifikationen der ersten drei Absätze.

II) Erläuterung zu § 68 des Entwurfs

1. Eine dem Tatbestand des § 68 Abs. 1 Nr. 1 WeinG entsprechende Vorschrift fehlt in dem Entwurf, da wie oben dargestellt,[5] ein Bedürfnis für eine strafrechtliche Regelung hier nicht besteht. Bei einem Verstoß gegen die in der jetzigen Strafvorschrift bewehrten Ge- und Verbote sind die verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten ausreichend.

2. § 68 Abs. 1 und 2 des Entwurfs enthalten deklaratorische Wiederholungen der strafbewehrten materiellen Vorschriften, anstatt wie bisher auf diese zu verweisen. Eine solche Gesetzestechnik führt trotz der Verlängerung des Gesetzestextes zu einer durchschaubareren Regelung.[6]

III) Erläuterung zu § 69 des Entwurfs

§ 69 des Entwurfs umschreibt ebenfalls allgemein die Bußgeldtatbestände, anstatt unanschauliche Verweisungen zu verwenden.

5) Vgl. § 5 A II 1 der Arbeit.
6) Vgl. § 5 A II 2 und 3 der Arbeit.

Lebenslauf

Am 15. Januar 1958 wurde ich als Tochter des Kammermusikers Prof. Willy Schnell und dessen Ehefrau Ellen Schnell geb. Aderhold in Ludwigshafen am Rhein geboren. Im selben Jahr übersiedelten wir nach Gerlingen bei Stuttgart, wo ich von 1965 an zunächst die Grundschule, dann das Gymnasium besuchte. Am 11. Mai 1977 legte ich die Reifeprüfung ab.

Mit dem Wintersemester 1977/78 begann ich das Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Nach einem neunsemestrigen Studium legte ich im Sommersemester 1982 die Erste juristische Staatsprüfung ab.

Am 01. September 1982 begann ich meine Referendarausbildung beim Landgericht Stuttgart, die ich mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung im Januar 1986 abschloß. Daneben war ich von Oktober 1982 bis Ende 1983 als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl Prof. Dr. Fritjof Haft an der Universität Tübingen beschäftigt.

Zur Zeit bin ich als Rechtsanwältin in Stuttgart tätig.